

Unterlagen zum Raumordnungsverfahren

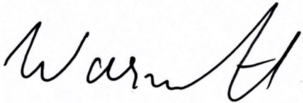
Planfeststellung

B299

„Mitterteich-Waldsassen-Bundesgrenze“

Verlegung bei Waldsassen/Kondrau

von Abschn.200 Stat. 2,925 bis Abschn.130 Stat. 1,662
von Str.km 137,965 bis Str.km 142,919
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+900

<p>Aufgestellt: Amberg, den 26.06.2013 Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach</p>  <p>Wasmuth, Ltd. Baudirektor</p>	



Regierung der Oberpfalz · 93039 Regensburg

Straßenbauamt Weiden
Gabelsbergerstr. 2
92637 Weiden i.d.OPf.

Straßenbauamt Weiden	
Tgb.-Nr.	168
Eing.:	19. Feb. 1996
Beilagen:	3
Bearbeitung:	A/IV

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben		Bitte durchwählen		
		Unser Aktenzeichen	(0941)5680-	Zimmer-Nr.	Regensburg	
IV - 43522.B299	16.10.95	800-8254 - TIR 2	815	212	07.02.1996	

Bundesstraße 299 "Mitterteich-Waldsassen-Bundesgrenze",
Verlegung bei Waldsassen/Hundsbach;
hier: landesplanerische Beurteilung

Anlagen

Fachstellenäußerungen (Anlage 1)
1 LEP-Auszug in Ablichtung (Anlage 2)
1 Planungsskizze der Regionalplanungsstelle
Sachbearbeiter: ORR Gehrman

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Raumordnungsverfahren (ROV) für das o.a. Vorhaben wird
mit folgender landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen:

A) Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

Die Verlegung der Bundesstraße 299 bei Waldsassen/Hundsbach
entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landespla-
nung, wenn folgende Maßgaben erfüllt werden:

1. Die Trassierung erfolgt im Bereich der flächensparenden
Wahllinie II. Sobald wie möglich ist eine Fortsetzung
der Wahllinie II nach Süden zu planen und als Umgehung
von Kondrau zu realisieren (vgl. beiliegende Karten-
skizze der Regionalplanungsstelle).
2. Die Feintrassierung im Rahmen der Wahllinie II ist so
zu wählen, daß der das ehemalige Bahngleis begleitende

B299rov4

Briefanschrift
93039 Regensburg
Frachtschrift
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg

Hauptgebäude
Emmeramsplatz 8
weitere Dienstgebäude
A 1 = Agidienplatz 1
A 2 = Agidienplatz 2
Ag = Agidiengang 2

Telefon (0941) 5680-0
Telex 65 725 regopf d
Teletax 5680-188

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.30 - 15.30 Uhr
Freitag: 8.30 - 12.00 Uhr
Nächste Bushaltestelle
Ernst-Reuter-Platz
Albertstraße
Bismarckplatz

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten
der Staatsoberkasse
Regensburg

Bewuchs weitestmöglich erhalten wird. (vgl. hierzu die Ausführungen der Ortsplanungsstelle in Anlage 1).

3. Bei Durchquerung innerstädtischer Siedlungsbereiche sind ausreichende Immissionsschutzmaßnahmen (aktiv, passiv) einzuplanen.
4. Bei der Feintrassierung im Bereich Hundsbach ist auf einen ausreichenden Lärmschutz besonders zu achten (genügender Ortsabstand).
Störungen der Kaltluftbewegungen durch eine Dammtrassierung im Bereich des Hundsbachtales müssen durch möglichst weite Überbrückungen, zumindest aber durch großzügige Aufweitungen der Durchlässe gering gehalten werden.
5. Bei den Damm- und Einschnittstrassierungen (z.B. westlich von Hundsbach) ist sicherzustellen, daß ein Grundwasserstau mit entsprechender Vernässung landw.genutzter Flächen verhindert wird.
6. Das teilweise durch die konkrete Trassierung unterbrochene landw. Wegenetz ist entsprechend wiederherzustellen.

Um Beachtung ~~der~~ unter Abschnitt E) (s. Anlage 1) dieser landesplanerischen Beurteilung aufgeführten fachlichen Hinweise insbesondere der Stadt Waldsassen, des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord, des Bund Naturschutz in Bayern (BN), des Landesbund für Vogelschutz (LBV), der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau (LBP), des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege sowie der Ortsplanungsstelle für die Oberpfalz wird gebeten.

B) Beschreibung des untersuchten Vorhabens

Als Folge der Öffnung der Grenzen nach Mittel- und Osteuropa, vor allem wegen der Öffnung des Grenzüberganges Waldsassen-Eger (Cheb) im Jahre 1990 ist die Verkehrsbelastung auf der B 299 stark angestiegen. Insbesondere das Stadtgebiet von Waldsassen sowie der Ortsteil Hundsbach sind seitdem vom Durchgangsverkehr stark beeinträchtigt. Das Straßenbauamt Weiden hat daher verschiedene Trassenvorschläge für eine Verlagerung der B 299 erarbeitet und für diese Planungskonzepte die Durchführung eines ROV beantragt. Die städtebauliche Ausdehnung Waldsassens, die umliegende Bewaldung, der natürliche Verlauf der Wondreb, Heilquellen- und Wasserschutzgebiete, Baudenkmäler sowie die topographischen Verhältnisse stellen für eine günstige Trassenführung erhebliche Schwierigkeiten dar. So wurden in einer Vorauswahl verschiedene Trassenvarianten wegen zu gravierender Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zu geringer verkehrlicher Entlastungswirkung ausgeschieden.

Es verblieben die vier Wahllinien II, IX, IXa und VI als Gegenstand des ROV, die neben den straßenverkehrlichen Untersuchungen detaillierten Umweltverträglichkeitsstudien (UVS) unterzogen wurden.

Nähere Einzelheiten konnten die Beteiligten den mit RS vom 20.10.1995 Nr.800 - 8266-TIR 2 übermittelten Unterlagen entnehmen.

C) Das angewandte Verfahren

Das Straßenbauamt Weiden beantragte mit Schreiben vom 16.10.1995 für die oben genannte Maßnahme die Durchführung eines ROV.

Die Regierung der Oberpfalz - Höhere Landesplanungsbehörde - leitete mit RS vom 20.10.1995 Nr.800- 8266 - TIR 2 ein Raumordnungsverfahren ein. Sie führte das Verfahren auf der Grundlage des Art. 23 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) und der Bekanntmachung über die Durchführung von ROV vom 27.03.1984 (LUMBl S. 29) durch.

Dabei wurde um schriftliche Stellungnahme zum Vorhaben sowie um Mitteilung evtl. betroffener Planungen und Interessen bis zum 11.12.1995 gebeten.

Einigen Beteiligten wurde eine angemessene Terminverlängerung eingeräumt.

Die Öffentlichkeit wurde über die betroffenen Gemeinden in das ROV einbezogen.

D) Beteiligte :

Am ROV wurden beteiligt:

Gemeinde Konnersreuth
Stadt Mitterteich
Stadt Waldsassen

Landkreis Tirschenreuth
Landratsamt Tirschenreuth
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, LRA Amberg

Amt für Landwirtschaft und Ernährung, Tirschenreuth
Bayer.Bauernverband, Regensburg
Bayer.Geologisches Landesamt, München

Bayer.Industrieverband Steine und Erden e.V., München
Bayer.Landesamt f.Bodenkultur u.Pflanzenbau, München
Bayer.Landesamt für Denkmalpflege, Regensburg
Bayer.Oberforstdirektion Regensburg (2-fach)
Bayer.Waldbesitzerverband, München
Bergamt Nordbayern, Bayreuth
Bezirksfinanzdirektion Landshut-Vermessungsabt.-
Bund Naturschutz in Bayern e.V., Nürnberg (2-fach)+
Dt.Bahn AG/Netz/ RB Nürnberg
Direktion für Ländl.Entwicklung Bamberg
Energieversorgung Oberfranken AG (EVO), Bayreuth
Ferngas Nordbayern GmbH, Bamberg
Fischereiverband Oberpfalz e.V., Regensburg+
Fränk.Gas-Lieferungs-GmbH, Bayreuth
Fremdenverkehrsverband Ostbayern e.V., Regensburg
Industrie-und Handelskammer Regensburg (IHK)
Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.+
Landesfischereiverband Bayern, München+
Landesjagdverband Bayern e.V., München+
Naturpark Steinwald, Kemnath
Oberfinanzdirektion Nürnberg
Reg.v.Mfr.-Luftamt Nordbayern-
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, München+
Staatl.Gesundheitsamt Tirschenreuth
Telekom-Direktion Regensburg
Verkehrsverband Nordostbayern, Selb
Wasserwirtschaftsamt Weiden/OPf.
Wehrbereichsverwaltung VI, München

E) Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung und die ermittelten Tatsachen

Bezüglich dieses Kapitels wird auf die Anlage 1 verwiesen.

F) Begründung der landesplanerischen Beurteilung

1. Bewertung des Vorhabens anhand der Erfordernisse der Raumordnung

Bei der Beurteilung des Vorhabens sind v.a. die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und Art. 2 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) sowie die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 94) und in dem Regionalplan der Region 6 Oberpfalz-Nord enthaltenen verbindlichen Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

Als sonstige Erfordernisse sind die erste Änderung des Regionalplanes (sog. "Grenzlandfortschreibung") und die Aussagen des Waldfunktionsplanes zu berücksichtigen.

1.1 Überfachliche Ziele

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

a) Strukturverbesserung allg. (ROG § 2 Abs. 1(3))
In Gebieten, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen die Lebensbedingungen der Bevölkerung, insbesondere die Erwerbsmöglichkeiten, die Wohnverhältnisse, die Umweltbedingungen sowie die Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, allgemein verbessert werden; technologische Entwicklungen sind verstärkt zu nutzen.

BayLplG Art.2 : Grundsätze der Raumordnung

1.

Der geographischen Lage Bayerns im Bundesgebiet und im europäischen Raum ist Rechnung zu tragen; dabei sind die Interessen und natürlichen Gegebenheiten aller Landesteile zu berücksichtigen.

8.

Verkehrsanlagen und Verkehrsbedienung sollen so geplant werden, daß sie leistungsfähige Verbindungen gewährleisten. ... Die durch die ungünstige Lage zu Produktionszentren und Märkten sowie die Unterbrechung wirtschaftlicher Beziehungen zu benachbarten Räumen außerhalb des Bundesgebietes verursachten Nachteile sollen ausgeglichen werden; dies gilt insbesondere für das Zonenrandgebiet.

Die wirtschaftliche, siedlungsmäßige und infrastrukturelle Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll möglichst flächensparend und ohne wesentliche Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen erfolgen. ... Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (LEP AI 8).

Zur Schaffung und Erhaltung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen soll insbesondere hingewirkt werden auf

- gesunde Umweltbedingungen, einen leistungsfähigen Naturhaushalt und die Erhaltung einer landschaftstypischen strukturellen Vielfalt
- eine günstige Verkehrsanbindung und -erschließung, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln (LEP AII 1. 1).

Der ländliche Raum soll unter Berücksichtigung seiner naturräumlich- landschaftlichen, siedlungsstrukturellen und kulturellen Eigenart und gewachsenen Struktur durch weitere Verbesserung der infrastrukturellen, ortsgestalterischen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse als eigenständiger gleichwertiger Lebensraum bewahrt und weiterentwickelt werden, vor allem durch:

- die Schließung noch bestehender Lücken bei der überregionalen Verkehrserschließung, insbesondere durch den Ausbau der Verbindungen zu den neuen Ländern und zur Tschechischen Republik, die regionale Verkehrserschließung und den verstärkten Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs
- ...
- die Erhaltung und Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen auch als ökonomische Standortvorteile
- ...
- die Sicherung und Entwicklung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft (LEP AII 3. 7. 1).

Die Land- und Forstwirtschaft soll in ihren Funktionen für die Bewahrung der landeskulturellen und siedlungsstrukturellen

len Identität des ländlichen Raums und seiner Teilräume sowie in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung leistungsfähig erhalten und gestärkt werden.
(LEP AII 3. 7. 4).

Die für die Erholung und den Fremdenverkehr gegebenen naturräumlichen Voraussetzungen sollen bewahrt sowie umwelt- und sozialverträglich genutzt werden. Die wohnortnahen Einrichtungen für die Erholung der ortsansässigen Bevölkerung sollen gesichert und weiter ausgebaut werden (LEP AII 3. 7. 5).

Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität des gesamten Landes gesichert werden (LEP AII 3. 7. 6).

Den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen soll bei Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in dem Maße so lange Priorität eingeräumt werden, wie die Entwicklung dieser Regionen zeitlich und räumlich noch von den aus der früheren Randlage resultierenden Einflüssen beeinträchtigt wird und besondere lagebedingte Aufgaben wahrzunehmen sind (LEP AII 4.2.1).

Die Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen sollen verstärkt und beschleunigt an die Zentren innerhalb Deutschlands, in der Europäischen Gemeinschaft, in der Tschechischen Republik sowie in den übrigen ost- und südosteuropäischen Ländern durch den Ausbau von regionaler und überregionaler Verkehrsinfrastruktur angebunden werden (LEP AII 4.2.4).

In den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen sollen zentrale Orte in die Lage versetzt werden, die Versorgung, soweit sich der Verflechtungsbereich erweitert, zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit zwischen zentralen Orten in den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen und angrenzenden Gemeinden in Sachsen, Thüringen sowie in der Tschechischen Republik soll verstärkt werden.

Zentrale Orte, die für die gemeinsame Wahrnehmung grenzüberschreitender Versorgungsaufgaben in Betracht kommen, sowie die jeweiligen Aufgabenbereiche sollen in den Regionalplänen bestimmt werden (LEP AIV 1.3.5).

Kern der Zielaussagen:

In den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik soll zur Verbesserung der Gesamtstruktur des Grenzlandbereiches ein angemessener Ausbau der Verkehrsinfrastruktur erfolgen. Dabei ist in ausreichendem Maße auf landwirtschaftliche und ökologische Strukturen Rücksicht zu nehmen.

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Der Bau einer Umgehungsstraße für den verkehrlich überlasteten Kernstadtbereich von Waldsassen im Zuge der B 299 stellt eine wesentliche Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur im Grenzlandbereich zwischen dem gemeinsamen Mittelzentrum Waldsassen/Eger dar. Die Realisierung der Wahllinie II bedeutet dabei die weitestgehende Berücksichtigung der wichtigen Belange von Naturhaushalt, Landwirtschaft und Sicherung von Landschaftsbild sowie Naherholungsraum. Bei Beachtung der Maßgaben unter A) ist das Vorhaben mit den o.a. Erfordernissen zur raumstrukturellen Entwicklung in Einklang zu bringen.

1.2 Fachliche Ziele des LEP - Wahllinie II

1.2.1 Natur und Landschaft

Erfordernisse der Raumordnung und Zielerfüllungsanalyse

Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (LEP BI 1ff)

Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktion und ihrem Zusammenwirken als natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig gesichert und - soweit erforderlich - wieder hergestellt werden. Einwirkungen auf

Naturhaushalt und Klima, die zu nachhaltigen ungünstigen Veränderungen führen, sollen vermieden werden (LEP BI 1. 1).

Der Boden soll als Grundlage der Landnutzungen sowie der heimischen Pflanzen und Tierwelt in natürlicher Vielfalt, Aufbau, Struktur, Nährstoffgehalt und Bodenwasserhaushalt möglichst erhalten werden.

Verluste an Substanz und Funktionsfähigkeit des Bodens, insbesondere durch Versiegelung, Erosion, Auswaschung und Schadstoffanreicherung, sollen bei allen Maßnahmen und Nutzungen minimiert werden. Soweit möglich und vertretbar, soll der Boden entsiegelt und regeneriert werden. (LEP BI 1.2)

Grund- und Oberflächenwasser soll für Menschen, Pflanzen und Tiere rein und ungeschmälert erhalten werden.

Beeinträchtigungen des Grundwassers sowie Grundwasserabsenkungen, insbesondere in den Talauen, sollen vermieden werden.

Gewässer und Uferbereiche sollen, soweit sie in ihrer naturraumtypischen Ausprägung noch erhalten sind, als Lebensraum von Pflanzen und Tieren und als landschaftsprägende Bestandteile gesichert und, soweit sie in ihren ökologischen Funktionen nachhaltig gestört sind, möglichst renaturiert werden (LEP BI 1. 3).

Das Vorhaben ist bei Beachtung der Maßgaben unter A) mit den o.a. Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen.

Gründe:

Die Variante II hat eine kurze Trassenführung, so daß die Bodenversiegelung begrenzt wird. Sie vermeidet die Durchfahrung von Grundwassereinzugsbereichen und potentiellen Wasserschutz-zonen und beschränkt sich auf eine notwendige Talquerung. Wegen der Vermeidung jeder Walddurchschneidung und Nutzung einer aufgelassenen Bahntrasse (Künstlich geschaffenes Landschaftselement:Mehrfachnutzung) werden Biotopstrukturen mit hoher Qualität nicht zerstört.

Für die hier betroffenen Fachstellen ist die Wahllinie II bei ausreichenden Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen hinnehmbar.

Sicherung der Landschaft (LEP BI 2ff)

Landschaften und Landschaftsteile, die sich wegen ihrer Ursprünglichkeit, ihres Wertes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, ihres besonderen ökologischen Gefüges oder wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und ihrer Schönheit sowie ihrer Erholungseignung auszeichnen, sollen in der jeweils geeigneten Form unter Schutz gestellt und gepflegt werden.
(LEP BI 2. 3).

RP 6 BI 2. 1:

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

RP 6 BI 2. 2:

Die nachfolgend genannten Gebiete werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Karte 3 "Landschaft und Erholung", die Bestandteil des Regionalplanes ist.

(01) Fichtelgebirge und Steinwald

RP 6 BI 3. 1:

Auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, soll hingewirkt werden.

Das Vorhaben ist bei Beachtung der Maßgaben unter A) mit den o.a. Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen.

Gründe:

Die Variante II berührt weder ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet oder Landschaftsschutzgebiet noch ein Naturschutzgebiet. Ggf. könnte bei der notwendigen Umfahrung von Hundsbach (s.Maßgabe A 4) der geplante Naturparkbereich gemäß Regionalplankarte 3 (Landschaft u.Erholung) am Rande tangiert sein.

Pflege und Entwicklung der Landschaft (LEP BI 3ff)

Natur und Landschaft sollen bei Planungen und Maßnahmen möglichst so erhalten bzw. entwickelt werden, daß - aufbauend auf natürliche und kulturhistorische Gegebenheiten - jeweilig vorhandene, naturräumliche Potentiale weitgehend Berücksichtigung finden. . . . (LEP BI 3. 1).

Die Landschaften Bayerns sollen in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten werden. Das charakteristische Relief,

die landschaftsprägenden Gewässer, die standort- und nutzungsbedingten Vegetations- und Bewirtschaftungsformen sowie die landschaftstypischen Bauweisen sollen erhalten und fortentwickelt werden (LEP BI 3. 4).

Große zusammenhängende Waldflächen sollen als geschlossene Lebensräume erhalten und entwickelt werden. Bei unvermeidbaren Eingriffen in Wälder sollen neu zu schaffende Waldflächen möglichst zur Entwicklung geschlossener Wälder beitragen (LEP BI 3. 7. 4).

In den Siedlungsgebieten, insbesondere in den Verdichtungsräumen, sollen für die Erholung bedeutsame Grünflächen und naturnahe Landschaftselemente erhalten und durch ergänzende Flächen zu einem System von Grünzügen mit Verbindung zur freien Landschaft weiterentwickelt werden. (LEP BI 3. 9. 1).

Für das Klima von Siedlungsgebieten bedeutsame Flächen, wie Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, sollen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten und verbessert werden. (LEP BI 3.9.2)

Großflächige, bisher nicht oder nur gering durch Einrichtungen der Bandinfrastruktur, insbesondere durch Verkehrs- und Energieleitungstrassen, beeinträchtigte Landschaftsräume sollen, soweit möglich und vertretbar, nicht zerschnitten erhalten werden (LEP BI 3.10.1).

Zur Minderung des Landschaftsverbrauchs und der weiteren Durchschneidung der Landschaft sollen vorrangig vorhandene Einrichtungen der Bandinfrastruktur ausgebaut werden. Möglichkeiten der Bündelung von Trassen sollen, wenn die Trennwirkung dadurch nicht erheblich verstärkt wird, soweit möglich und vertretbar, genutzt werden (LEP BI 3. 10. 2).

Die Grünflächen einschließlich Alleen an öffentlichen Verkehrswegen und sonstigen Einrichtungen der Bandinfrastruktur sollen so erhalten und entwickelt werden, daß sie auch Pflanzen und Tieren standorttypische Lebensräume bieten und das Landschaftsbild bereichern (LEP BI 3. 10. 4).

Regionalplanerische Zielvorgaben zu Natur und Landschaft

RP 6 AII 2.1:

Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes sowie zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu entwickeln. Den zunehmenden Waldschäden soll entgegengewirkt werden.

Das_{ov} Vorhaben ist bei Beachtung der Maßgaben unter A) mit den o.a. Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen.
Gründe:

Wegen der weitestgehenden Nutzung einer aufgelassenen Bahnlinie (alte Infrastruktur-Achse!) ist eine günstige landschaftliche Integration der Wahllinie II möglich (vgl. Maßgaben A 2 und A 4). Mit einer optimalen Überbrückung des Hundsbachtales kann ein markanter Talauenbereich in seiner Struktur (z.B. Feuchtwiesen, Frischluftschneise) möglichst unbeeinträchtigt bleiben.

Eine zusammenhängende Waldfläche als geschlossener Lebensraum wird nicht angerissen. Großflächige, bisher nicht beeinträchtigte Landschaftsräume, z.B. das Kappelwald-Areal, als Erholungswald der Intensitätsstufe I bzw. II (s. Wald funktionsplan) werden weder zerschnitten noch verlärmert.

Die Straßenführung kann alleeartig durch Nutzung bestehenden Bewuchses und Ergänzungspflanzungen in die Landschaft integriert werden.

1.2.2 Siedlungswesen und Technischer Umweltschutz

Erfordernisse der Raumordnung und Zielerfüllungsanalyse

Siedlungsstruktur (LEP BII 1ff)

Die gewachsene Siedlungsstruktur soll erhalten und unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft weiterentwickelt werden. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild soll geachtet werden.
(LEP BII 1).

Städtebauliche Sanierung und Dorferneuerung (LEP BII 3ff)

Die Städte und Dörfer sollen in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden. Die Altstädte und Ortskerne sollen in ihrer unverwechselbaren Gestalt funktionsgerecht erhalten werden. Der Bedarf an Wohnungen und gewerblichen Räumen soll besonders berücksichtigt werden. Dabei sollen fachliche Beratung und Mittel der städtebaulichen Sanierung und der Dorferneuerung eingesetzt werden (LEP BII 3. 1).

Von seiten der hier betroffenen Beteiligten (Ortsplanungsstelle, Stadt Waldsassen) wird eindeutig die Trassenvariante II als beste Lösung favorisiert.

Der Vergleich (s.UVS) mit den anderen untersuchten Wahllinien zeigt, daß die Variante II die mit Abstand stärkste Entlastung des Ortskernes von Waldsassen erbringt (rd. 62 - 71%) und für die Ortsdurchfahrt Hundsbach sogar eine nahezu vollständige Entlastung (94%).

Beim Immissionsschutz (Lärm/Luft) sind zumindest die gesetzlich vorgegebenen Standards einzuhalten. Darüber hinaus sollte alles versucht werden, um eine optimale umwelttechnische und städtebauliche Integration der Trassenführung im innerstädtischen Bereich zu erreichen (vgl. Hinweise der Ortsplanungsstelle).

Im übrigen bietet die Variante II die Möglichkeit, in absehbarer Zeit durch Nutzung der östlich von Kondrau gelegenen nördlichen Teilstrecke der aufgelassenen Bahnlinie Mitterteich-Waldsassen, auch eine Umgehung des Ortsbereiches Kondrau zu erstellen (s.Maßgabe A 1).

Bei Berücksichtigung der Maßgaben unter A) 1-4 und Beachtung der einschlägigen Fachstellenhinweise kann das Vorhaben zu einer wesentlichen verkehrlichen Entlastung des Altstadtbereiches von Waldsassen und des Ortes Hundsbach beitragen und damit zu einer städtebaulichen Strukturverbesserung führen.

Das Vorhaben entspricht unter Beachtung der Maßgaben und Hinweise den landesplanerischen Erfordernissen zur ortsplanerischen und städtebaulichen Entwicklung.

Luftreinhaltung

Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, lw. Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen sowie Spiel- und Erholungsflächen sollen einander so zugeordnet werden, daß die Auswirkungen von emittierenden Anlagen möglichst gering gehalten werden (LEP BXIII 2. 1).

Neben der Verminderung der Emissionen aus Einzelanlagen soll verstärkt auch auf die Verminderung von flächenhaften Emissionen hingewirkt werden. Verkehrs- und fahrzeugtechnische, organisatorische und städtebauliche Maßnahmen zur Verminderung der Schadstoffemissionen des Kraftfahrzeugverkehrs sollen insbesondere in Verdichtungsräumen und in Gebieten, die eines besonderen Schutzes vor Luftverunreinigungen bedürfen, angestrebt werden. Zur Minderung der von der Landwirtschaft ausgehenden Luftbelastung sollen geeignete bauliche, technische sowie organisatorische Maßnahmen angestrebt werden (LEP BXIII 2. 2).

Die o.a. Zielvorgaben können bei der Variante II nur insoweit umgesetzt werden, als eine wesentliche Immissionsbelastung sensibler innerstädtischer Bereiche, wie Krankenhaus-Areal, fremdenverkehrswirksamer Innenstadtbereich und Naherholungs-Areal (Kappelwald) verringert bzw. vermieden wird. Dabei wird nicht verkannt, daß andere Stadtareale eine Mehrbelastung erfahren können. Da dieses Problem bei den vorgegebenen Trassenvarianten nicht grundsätzlich gelöst werden kann, ist eine Minderung der Luftbelastung auf der kurzen innerstädtischen Durchfahrungsstrecke durch geeignete bauliche und technische Maßnahmen anzustreben (s.o.;vgl. Maßgabe A 2 und 3).

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens in Form der Variante II auf die Belange des Immissionsschutzes, verbleibt ein Rest nicht ausgleichbaren Eingriffes bestehen, der in die landesplanerische Gesamtabwägung einzustellen ist.

Lärm- und Erschütterungsschutz

Auf den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Einwirkungen durch Lärm und Erschütterungen soll durch Maßnahmen des Schallschutzes in erster Linie an der Lärmquelle, mit Hilfe der örtlichen und überörtlichen Planung und, soweit nötig, durch Vorkehrungen am Einwirkungsort hingewirkt werden (LEP BXIII 3).

Ein weiteres Anwachsen der Lärmbelastung der Bevölkerung insbesondere durch den Straßenverkehr soll in Bereichen, die überwiegend dem Wohnen und der Erholung dienen, verhindert werden. Bestehende Lärmbelastungen sollen vor allem in den genannten Gebieten vermindert werden (LEP BXIII 3. 1). Der Schutz vor Lärm und Erschütterungen beim Straßen- und Schienenverkehr soll insbesondere in der Bauleit- und Verkehrsplanung beachtet werden. Bauflächen und Verkehrsflächen sollen so gegliedert und einander zugeordnet werden, daß gegenseitige Beeinträchtigungen, ggf. unter Berücksichtigung ausreichender sonstiger Schutzmaßnahmen, vermieden werden. Der Straßenverkehrslärm soll durch verkehrslenkende Maßnahmen sowie durch Einräumung von Benutzervorteilen für die lärmarmen Nutzfahrzeuge gemindert werden (LEP BXIII 3.1.1).

Bei der Bestimmung der Standorte von schutzbedürftigen Einrichtungen, wie Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Altenheimen, Sozialstationen u. a. sowie schutzbedürftigen Erholungseinrichtungen, wie Wanderwegen, Erholungsflächen am Wasser und Spielplätzen, sollen die Erfordernisse des Lärmschutzes besonders berücksichtigt und ggf. Schallschutzmaßnahmen in die Planung mit einbezogen werden. An bestehenden schutzbedürftigen Einrichtungen sollen notwendige Lärmsanierungsmaßnahmen durchgeführt werden (LEP BXIII 3. 1. 2).

Aus der fachtechnischen Sicht des Immissionsschutzes wird die Trassenvariante II wegen ihrer Siedlungsnähe nicht favorisiert, aber auch nicht grundsätzlich abgelehnt.

Weder die derzeit bestehenden verkehrlichen Verhältnisse, noch die Wahllinie II oder die übrigen Wahllinien sind mit den o.a. Zielvorgaben zum Immissionsschutz problemlos zu vereinbaren, da jeweils Immissionsbelästigungen erhalten oder in andere innerstädtische Bereiche bzw. in Erholungsgebiete verlagert würden (s.oben: Luftreinhaltung).

Im gesetzlich vorgegebenen Rahmen sind daher auf jeden Fall ausreichende Immissionsschutzmaßnahmen (aktiv und passiv) einzuplanen (s. Maßgabe A 3).

Gemäß den Ausführungen des Straßenbauamtes Weiden im Erläuterungsbericht zum ROV (S.13 oben) können selbst auf der Basis der für das Jahr 2010 prognostizierten Verkehrsstärken durch aktive bzw. passive Lärmschutzmaßnahmen oder durch Veränderungen an der Höhenlage der Straße Überschreitungen der Grenzwerte gemäß der 16. BImSchVO vermieden werden. Erfordernis, Länge und Höhe aktiver Schallschutzmaßnahmen sowie ggf. der Einbau von Lärmschutzfenstern und die Höhenlage der Straße sind im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens detailliert zu ermitteln und festzulegen. Unter Beachtung der einschlägigen Maßgaben (A 1-3) und der fachlichen Hinweise ist damit das Vorhaben mit den o.a. Erfordernissen der Raumordnung in ausreichendem Maße in Einklang zu bringen. Der verbleibende Rest nicht ausgleichbaren Eingriffes ist in die landesplanerische Gesamtabwägung einzustellen.

1.2.3 Land- und Forstwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung und Zielerfüllungsanalyse
ROG, BGBl 1993, S.630

ROG § 2 : Grundsätze der Raumordnung:

(1) Grundsätze der Raumordnung sind:

... 7.

Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, daß die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung durch die Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig erhalten bleibt und zusammen mit einer leistungsfähigen Forstwirtschaft dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten.

Die flächengebundene, bäuerliche Landwirtschaft ist in besonderem Maße zu schützen und hat Vorrang vor in anderen Formen ausgeübter Landwirtschaft.

Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. Bei einer

Änderung der Bodennutzung sollen ökologisch verträgliche Nutzungen angestrebt werden.

Landwirtschaft: Allgemeines (LEP BIII 1ff)

Die für lw. Nutzung geeigneten Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Das gleiche gilt für forstwirtschaftlich genutzte Böden. ...

(LEP BIII 1. 2).

Das Vorhaben ist bei Beachtung der Maßgaben unter A) mit den o.a. Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen.
Gründe:

Wegen der weitgehenden Nutzung von Bahngelände für die Wahllinie II und ihrer Streckenkürze ist der Verbrauch landw. Nutzflächen für die Straßenplanung minimiert. Folgerichtig sprechen sich auch alle beteiligten Fachstellen der Landwirtschaft eindeutig für diese Trassenlösung aus.

Landwirtschaft

Es soll darauf hingewirkt werden, daß durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens und die Erzeugung hochwertiger lw. Produkte nachhaltig gewährleistet bleiben. Die Vielfalt der lw. Nutzungen soll erhalten und gefördert werden (LEP BIII 2).

Das Vorhaben ist bei Beachtung der Maßgaben unter A 4-6) mit den o.a. Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen.

Gründe:

Zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landw. Nutzflächen gehört auch die Sicherung der landw. Infrastruktur (z.B. Wegenetzerhalt) und die Vermeidung größerer Durchschneidungsschäden der geordneten landw. Flur durch Straßenbaumaßnahmen. Bei der Wahllinie II ist diese Problematik mi-

nimiert. Durch die Maßgabe A 4 und 5) sollen Vernässungsschäden vermieden werden. Die Maßgabe A 6) dient der Sicherung des landw. Wegenetzes.

Forstwirtschaft (LEP BIII 4ff)

Der Wald soll im Hinblick auf seine allgemeine Bedeutung für Klima-, Gewässer- und Bodenschutz, den ökologischen Ausgleich, die Erholung, als Lebensraum für einheimische Pflanzen und Tiere sowie als Grundlage einer umweltfreundlichen Rohstoffversorgung in seinem Umfang möglichst erhalten und in seiner genetischen Vielfalt erhalten und verbessert werden.

Der Wald soll insbesondere in siedlungsnahen Bereichen, in agrarisch intensiv genutzten und sonstigen waldarmen Gebieten möglichst vermehrt werden. Auwälder sollen auf geeigneten Standorten wieder begründet werden.

Der Wald soll standortgemäß und möglichst naturnah bewirtschaftet werden. Dies gilt insbesondere für Auwälder, Bergwälder, Schutzwälder sowie Wälder auf Sonderstandorten. Der Waldboden soll als Filter des Niederschlagswassers, als Wasserrückhalte- und Sorptionskörper, als Lebensraum einer spezifischen, reichhaltigen Bodenlebewelt, seiner besonderen natürlichen Struktur und wegen seiner Unersetzbarkeit geschont und fruchtbar erhalten werden (LEP BIII 4).

Das Vorhaben ist bei Beachtung der Maßgaben unter A) mit den o.a. Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen.
Gründe:

Von seiten der hier betroffenen Fachstellen wird die Wahllinie II als einzige vertretbare Lösung herausgestellt, weil sie keine Walddurchschneidung vorsieht. Eine volle Zielerfüllung ist bei Realisierung dieser Wahllinie gegeben.

1.2.4 Tourismus und Naherholung

Erfordernisse der Raumordnung und Zielerfüllungsanalyse

Fremdenverkehrswirtschaft (LEP BIV 1.5ff)

Die Wettbewerbsfähigkeit der Fremdenverkehrswirtschaft soll langfristig sichergestellt und ausgebaut werden. In den Fremdenverkehrsgebieten (vgl. 1.5.1 und 1.5.2) soll auf die Belange des Fremdenverkehrs bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen besonders Rücksicht genommen werden. Insbesondere bei der Entwicklung des Produzierenden Gewerbes und beim Ausbau der Verkehrswege soll die Erhaltung der Attraktivität des Raumes für den Fremdenverkehr beachtet werden. In den Grenzlandregionen . . . (LEP BIV 1. 5).

Erholung, Erholungseinrichtungen (LEP BIV 1ff)

Bei der Ordnung und Entwicklung von Räumen soll dem Bedürfnis nach Erholung in umwelt- und sozialverträglicher Weise Rechnung getragen werden.
(LEP BVIII 1).

Die Erfordernisse und Auswirkungen der unterschiedlichen Erholungsformen, wie Tages-, Wochenend- und Urlaubserholung, sollen berücksichtigt werden. Für die Tages- und Wochenenderholung sollen im verstärkten Umfang Erholungsmöglichkeiten in Wohnungsnähe erhalten oder geschaffen werden. Für die Urlaubserholung sollen verstärkt Erholungsmöglichkeiten in Fremdenverkehrsgebieten (vgl. BIV 1.5.1 und 1.5.2) geschaffen und weiterentwickelt werden (LEP BVIII 1. 3).

Erholungseinrichtungen sollen von schädlichen und störenden Immissionen möglichst freigehalten werden. ...
(LEP BVIII 2. 1).

Einrichtungen zur Erholung in der freien Natur sollen besonders dem Bedürfnis der Erholungssuchenden nach Ruhe Rechnung tragen und das Erleben von Natur und Landschaft vermitteln. Bei der Schaffung solcher Einrichtungen, wie insbesondere Wander-, Radwander- und Skiwanderwegen, sollen die Belange von Naturschutzes und Landschaftspflege besonders berücksichtigt werden. Eine netzartige Verbindung zwischen Siedlungsgebieten und freier Landschaft soll angestrebt werden. Die Radwanderwege sollen in allen Regionen zu einem regionalen Radwegenetz verbunden werden. ...
(LEP BVIII 2.2).

Die hier betroffenen Fachstellen (Tourismusverband, St. Waldsassen) halten gemeinsam die Wahllinie II für die beste

Lösung.

Die Trassenvariante II erfüllt mit ihrer Vermeidung der Durchschneidung des Naherholungsbereiches "Kappelwald" die o.a. Erfordernisse der Raumordnung zur Naherholung und zum Fremdenverkehr. Für letzteren ist es auch von erheblicher Bedeutung, daß einerseits der Altstadtbereich von Waldsassen verkehrlich entlastet wird und andererseits eine städtebaulich und umweltrechtlich vertretbare ortskernnahe verkehrliche Anbindung geschaffen wird, damit Waldsassen als Fremdenverkehrsort nicht in ein stärkeres "verkehrliches Abseits" gerät (vgl. hierzu auch LEP BIV 1.4.4 - Stärkung der Geschäftszentren durch Maßnahmen der Verkehrsführung).

1.2.5 Verkehrswesen

Erfordernisse der Raumordnung und Zielerfüllungsanalyse

Verkehr: Allgemeines (LEP BX 1ff)

Die Verkehrswege, Verkehrsmittel und Informationssysteme sollen die notwendige Mobilität und Kommunikation gewährleisten und möglichst umweltschonenden und sicheren Verkehr ermöglichen.

Beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur soll der Verkehrsträger Schiene nachhaltig gestärkt werden mit dem Ziel, Verkehr soweit als möglich auf die Schiene zu verlagern (LEP BX 1.1).

Die Oberzentren, möglichen Oberzentren und Mittelzentren sollen möglichst günstig in das überregionale Verkehrswegebnetz einbezogen werden (LEP BX 1.4).

Im ländlichen Raum, insbesondere in den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll sowie in den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen soll die Verkehrserschließung gefördert und ein angemessener Verkehrsanschluß aller Gemeinden vorrangig gewährleistet werden (LEP BX 1.7).

Das Netz der überregionalen und weiträumigen Verkehrswege Bayerns soll weiter ausgebaut werden. Der Ausbau der Ver-

kehrsinfrastruktur soll zur Einbindung Bayerns innerhalb Deutschlands und der Europäischen Gemeinschaft beitragen und die traditionellen Beziehungen zu den Staaten Südosteuropas und des Mittelmeerraumes sowie die neuen Entwicklungschancen durch die politischen Veränderungen in Osteuropa aktivieren. Insbesondere sollen

- die Verkehrsinfrastruktur zu den neuen Ländern und zur Tschechischen Republik

...
ergänzt und verbessert werden (LEP BX 1. 9).

Beim Verkehrsausbau und bei der Verkehrsbedienung sollen Erfordernisse des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Der Flächenverbrauch durch den Verkehrsausbau soll möglichst gering gehalten werden (LEP BX 1. 10).

Straßenbau (LEP BX 4ff)

Die Bundesfernstraßen sollen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden. Damit dieses seinen Beitrag zur Bewältigung des steigenden Verkehrsaufkommens weiter leisten kann, insbesondere angesichts der weiteren Transitaufgaben und um die Verbindung Bayerns mit Thüringen und Sachsen sowie mit der Tschechischen Republik zu gewährleisten, sollen

- die vorhandenen Bundesfernstraßen erhalten und saniert werden
 - Lücken geschlossen werden
 - notwendige Netzergänzungen erfolgen
 - hochbelastete Bundesfernstraßen erweitert werden.
- (LEP BX 4. 1).

Die Staatsstraßen sollen innerhalb des Staatsgebiets zusammen mit den Bundesfernstraßen ein geschlossenes und gut ausgebauten Verkehrsnetz für den Durchgangsverkehr bilden. Sie sollen nicht an Bundesfernstraßen liegende zentrale Orte soweit möglich an diese anschließen und damit auch die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung dieser Orte schaffen (LEP BX 4. 3).

Zur Umfahrung von Engstellen und zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrs- und Umweltsituation sollen Ortsumgehungen geschaffen werden. Unfall Schwerpunkte sollen beseitigt werden (LEP BX 4. 5).

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Eine durch die Wahllinie II gegebene nahe Ortsumgehung des im Grenzlandbereich gelegenen Mittelzentrums Waldsassen erfüllt bei Beachtung der Maßgaben unter A) alle o.a. verkehrsfachlichen Erfordernisse der Raumordnung, zumal eine Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene im Planungsraum nicht realisierbar ist. Die "Sollbestimmung" unter LEP BX 4.5 zur Schaffung von Ortsumgehungen erzwingt geradezu aus landesplanerischer Sicht die möglichst baldige Realisierung einer Umgehung.

Bei der Trassenvariante II kommt insbesondere die o.a. Zielvorgabe LEP BX 1.10 zum möglichst geringen Flächenverbrauch durch den Verkehrsausbau und zur Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Geltung.

Aus regionalplanerischer Sicht wird der Wahllinie II in Verbindung mit einer Weiterführung um die südlichen Siedlungsbereiche Waldsassens und den Ortsteil Kondrau herum der Vorzug gegeben. Im ROV haben sich die Stadt Waldsassen und andere Fachstellen dieser Position angeschlossen. Die o.a. Zielvorgaben der Raumordnung sprechen ebenso für eine baldmögliche Fortführung der Umgehungstraße nach Süden.

Das Sachgebiet 430 (Straßen- und Brückenbau) hat hierzu mitgeteilt, daß die von der Regionalplanungsstelle vorgeschlagene Weiterführung der Linie II (Bahntrasse) auf der Bahnlinie mit Einmündung in die bestehende Bundesstraße 299 bei Steinmühle, zur Umgehung von Kondrau und Entlastung der Mitterteicher Straße technisch möglich sei. Einer Aufnahme dieser Weiterführung in das laufende ROV stimmt die Straßenbauverwaltung nicht zu. Die Erweiterung des ROV bedürfe der Zustimmung des Bundesministers für Verkehr (Bedarfsplanänderung!). Um jedoch die durchaus sinnvolle Umgehung von Kon-

drau auch für die Zukunft sicherzustellen, wird die Aufnahme dieser Trasse in den Flächennutzungsplan der Stadt Waldsassen empfohlen, wenn das ROV mit einer positiven Beurteilung der Linie II abschließen sollte.

Die Maßgabe A)1 berücksichtigt diese Positionen.

1.2.6 Wasserwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung und Zielerfüllungsanalyse

Wasserhaushalt (LEP BXII 1ff)

Der Wasserhaushalt soll gesund und leistungsfähig erhalten, Wasser als eines der wichtigsten Naturgüter sparsam genutzt und geschont werden. Die vielfältigen Einwirkungen auf das Wasser sollen so geordnet und ggf. begrenzt werden, daß das Wasser seine Aufgaben im Naturhaushalt erfüllen kann (LEP BXII 1. 1).

Gewässerschutz (LEP BXII 2ff)

Das Grundwasser soll gegen Verunreinigungen und Veränderungen, die seine Funktionen im Naturhaushalt und seine Eignung für die Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können, flächendeckend geschützt werden (LEP BXII 2. 1. 1).

Grundwasserschutz soll sich landesweit am Vorsorgeprinzip und am Besorgnisgrundsatz orientieren (LEP BXII 2. 1. 2).

Wasserversorgung (LEP BXII 3ff)

Bei der Nutzung der Grundwasservorkommen und bei Eingriffen, die Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit besorgen lassen, soll der öffentlichen Trinkwasserversorgung Vorrang eingeräumt werden (LEP BXII 3. 1. 1).

Abflußregelung, Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft, Gewässerpflege (LEP BXII 4ff)

Bei Maßnahmen der Abflußregelung sollen die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des gesamten Flußgebiets beachtet werden. Auf eine Verringerung von Abflußextremen soll hingewirkt werden (LEP BXII 4).

Auf die Erhaltung und Verbesserung der Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft soll hingewirkt werden. In natürlichen Rückhalteräumen sollen die Bodennutzungen auf die wasserwirtschaftlichen Funktionen abgestimmt werden. Dem Umbruch von Grünland in Überschwemmungsgebieten soll entgegengewirkt werden. Für Ackerflächen, die regelmäßig von Überflutungen betroffen sind, soll die Grünlandnutzung angestrebt werden (LEP BXII 4. 2).

Auf die Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen, insbesondere durch Beschränkung der Bodenversiegelung, soll hingewirkt werden (LEP BXII 4. 6).

Die vielfältigen Fluß-, Bach- und Auelandschaften des Landes sollen auch im Rahmen der Gewässerpflege erhalten und einschließlich ausreichend breiter Uferschutzstreifen als Lebensräume und wesentliche Landschaftsbestandteile weiterentwickelt werden (LEP BXII 4. 7).

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Wasserwirtschaftsverwaltung erklärt eindeutig die Trassenvariante II für die aus ihrer Sicht günstigste Lösung.

Das Vorhaben erfüllt in Form der Wahllinie II die o.a. landesplanerischen Erfordernisse zur Wasserwirtschaft in ausreichendem Maße. Dabei sind die Maßgaben unter A) und die Fachstellenhinweise zu beachten.

LEP BXII 3.1.1 erzwingt geradezu die Realisierung der Wahllinie II, weil nur sie die Durchschneidung von Grundwasser-einzugsgebieten für Wasserschutzgebiete bei Kondrau bzw. im Kappelwald vermeidet.

Um die Talauenquerung des Hunds-Baches zu optimieren, ist die Trassenführung im Bereich der westlichen Umfahrung des Ortes Hundsbach im Detail noch mit dem Amt für Landwirtschaft, dem Wasserwirtschaftsamt und der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären, bevor in das Planfeststellungsverfahren gegangen werden kann. Dabei ist insbesondere auch auf

die o.a. Zielvorgaben zur Abflußregelung und zur Gewässerpflege einzugehen (s. Maßgaben A 4 und 5).

1.3 Fachliche Ziele des LEP - Wahllinien VI, IX und IXa

1.3.1 Natur und Landschaft

Erfordernisse der Raumordnung und Zielerfüllungsanalyse

Die im Kapitel F) 1.2 für die Wahllinie II dargestellten Erfordernisse der Raumordnung für den Bereich Natur und Landschaft gelten auch für die Beurteilung der Wahllinien VI, IX und IXa entsprechend:

Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (LEP BI 1ff)

Sicherung der Landschaft (LEP BI 2ff)

Pflege und Entwicklung der Landschaft (LEP BI 3ff)

Die hier behandelten Wahllinien haben von der Trassenführung her folgende gemeinsamen Merkmale:

1.

Im ersten Abschnitt zwischen Pleußen und Netzstahl (Bau-km 3) durchqueren sie den Grundwasser-Einstrombereich des Heilquellenschutzgebietes Kondrau.

2.

Im mittleren Abschnitt zwischen Netzstahl und Hundsbach überqueren sie zunächst das Glasmühlbachtal in der Nähe eines Amphibien- und Weißstorchbiotopbereiches um dann mittig oder randlich das südliche Areal des Münchenreuther Waldes (Kappelwald) mit seinen besonderen Funktionen der Erholung (Intensitätsstufe I bzw. II) und seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild im südöstlichen Randbereich (s. Wald-funktionsplan) und seinen Waldbiozönosen zu durchschneiden.

Die Wald- oder Waldrandberührung erfolgt dabei auf bis zu 5 km Streckenlänge.

3.

Wegen ihrer weiträumigen westlichen Umfahrung von Waldsassen in bewegtem Gelände ziehen sie aus straßenbautechnischen Gründen längere Hanganschnitte (mit notwendigem Massenausgleich) und bis zu 8 km lange Asphaltierungsstrecken (Bodenversiegelung) nach sich.

4.

Alle 3 Varianten durchziehen gemäß Regionalplan 6 (Karte 3 -Landschaft und Erholung) auf weiter Strecke ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Kappelwald) und insgesamt einen geplanten Naturparkbereich.

Die ungünstigen Kenngrößen in Bezug auf die Belastung des Naturhaushaltes und die Landschaftsbeeinträchtigung - Streckenführung (Grundwasserzustrombereich/landsch.Vorbehaltsgebiet), Streckenlänge, Dammlänge/Einschnittslänge, Flächeninanspruchnahme, Durchschneidungslänge (Flur/Wald) und Gewässerkreuzungen lassen eine Vereinbarkeit dieser Trassenvarianten mit den o.a. Erfordernissen der Raumordnung zum Natur- und Landschaftsschutz nicht zu.

1.3.2 Siedlungswesen und Technischer Umweltschutz

Erfordernisse der Raumordnung und Zielerfüllungsanalyse

Die im Kapitel F) 1.2 für die Wahllinie II dargestellten Erfordernisse der Raumordnung für den Bereich Siedlungswesen und Technischer Umweltschutz gelten auch für die Beurteilung der Wahllinien VI, IX und IXa entsprechend:

Siedlungsstruktur (LEP BII 1ff)

Städtebauliche Sanierung und Dorferneuerung (LEP BII 3ff)

Luftreinhaltung (LEP BXIII 2ff)

Lärm- und Erschütterungsschutz (LEP BXIII 3ff)

Die hier behandelten Trassenvarianten haben den Vorteil einer großräumigen Ortsumgehung von Waldsassen zur Verlagerung insbesondere der Fernverkehrsströme nach außen. Eine verkehrliche Teilentlastung des Altstadtbereiches findet statt.

Bzgl. des Immissionsschutzes (Lärm/Luft) ist damit aber nur eine teilweise Zielerfüllung gegeben, weil bei Realisierung der o.a. Varianten eine Neuverlärmung im Naherholungsgebiet Kappelwald - mit dem kunstgeschichtlich bedeutsamen Baudenkmal "Kappel" - über 3-5 km installiert würde, die auch nur mit erheblichem Materialaufwand - und damit Kostenaufwand - in ihrer Belästigungswirkung abgemildert werden könnte. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß aufgrund des Ergebnisses einer Bürgerbefragung (Bürgerentscheid) die Mehrheit der teilnehmenden Bürger die "Wald-durchschneidungstrassen" verworfen hat.

1.3.3 Land- und Forstwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung und Zielerfüllungsanalyse

Die im Kapitel F) 1.2 für die Wahllinie II dargestellten Erfordernisse der Raumordnung für den Bereich Land- und Forstwirtschaft gelten auch für die Beurteilung der Wahllinien VI, IX und IXa entsprechend:

Landwirtschaft: Allgemeines (LEP BIII 1 u. 2ff)

Ländliche Entwicklung (LEP BIII 3ff)
Forstwirtschaft (LEP BIII 4ff)

Beide Fachbereiche sprechen sich einhellig gegen die o.a. Wahllinien aus.

Auf den ersten drei Kilometern würden durch diese Trassierung bereits flurbereinigte große Schläge mit günstigen Erzeugungsbedingungen (h 3.1) schräg durchschnitten, was zu besonderen Problemen bei der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung und den landw. Betrieben in diesem Flurbereich führen würde. Die anschließenden 3 - 5 km beinhalten im wesentlichen Walddurchschneidung oder -anschnitt. Unter Hinweis auf die einschlägigen Ausführungen in den beiden vorherigen Kapiteln (Natur und Landschaft, Siedlungswesen) ist festzustellen, daß die Trassenalternativen mit den Zielvorgaben der Landwirtschaft kaum zu vereinbaren sind, wobei der Vergleich mit der flächensparenden Variante II (Bahntrassenführung) das entscheidende Kriterium sein muß. Aufgrund der jeweils km-langen Walddurchschneidung eines bisher in sich geschlossenen Waldkomplexes mit seinen besonderen Funktionen gemäß Waldfunktionsplan (s. vorherige Kapitel) sind die o.a. Varianten mit den Zielvorgaben zur Forstwirtschaft nicht zu vereinbaren.

1.3.4 Tourismus und Naherholung

Erfordernisse der Raumordnung und Zielerfüllungsanalyse

Die im Kapitel F) 1.2 für die Wahllinie II dargestellten Erfordernisse der Raumordnung für die Bereiche Fremdenverkehr und Naherholung gelten auch für die Beurteilung der Wahllinien VI, IX und IXa entsprechend:

Fremdenverkehrswirtschaft (LEP BIV 1.5ff)

Erholung Allgemeines (LEP BVIII 1ff)

Erholungseinrichtungen (LEP BVIII 2ff)

Durch den Ausbau der Verkehrswege über diese Varianten mit einer 3-5 km langen Naherholungswald-Durchschneidung in markanter Westhanglage zur Fremdenverkehrsstadt Waldsassen (vgl. RP 6 AV - Mittelzentrum mit Fremdenverkehrsfunktion) wird die Zielvorgabe zur Erhaltung der Attraktivität des Raumes für den Fremdenverkehr (s. LEP BIV 1.5) nicht beachtet. Für die Erholung wesentliche landschaftliche Gegebenheiten würden schwer gestört (s.o.-Lärmschutz) und die Einrichtungen zur Erholung in der freien Natur (z.B. Wanderwege zum Kappel u.ä.) würden nicht mehr dem besonderen Bedürfnis der Erholungsuchenden nach Ruhe gerecht werden (vgl. LEP BVIII 2.2).

Die o.a. Wahllinien sind daher mit den hier einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung nicht in Einklang zu bringen.

1.3.5 Verkehrswesen

Erfordernisse der Raumordnung und Zielerfüllungsanalyse

Die im Kapitel F) 1.2 für die Wahllinie II dargestellten Erfordernisse der Raumordnung für den Bereich Verkehrswesen gelten auch für die Beurteilung der Wahllinien VI, IX und IXa entsprechend:

Verkehr: Allgemeines (LEP BX 1ff)

Straßenbau (LEP BX 4ff)

Die großzügige, halbkreisförmige Umfahrung von Waldsassen im Zuge der o.a. Varianten ist im Vergleich mit der möglichen Kurzumgehung über die Bahntrasse insbesondere nicht mit der Zielvorgabe LEP BX 1.10 (Naturschutz und Landschaftspflege beachten, Flächenverbrauch gering halten) zu vereinbaren. Bzgl. der Beachtung des Umweltschutz beim Straßenbau wird auf die Ausführungen in den vorherigen Kapiteln verwiesen.

1.3.6 Wasserwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung und Zielerfüllungsanalyse

Die im Kapitel F) 1.2 für die Wahllinie II dargestellten Erfordernisse der Raumordnung für den Bereich Wasserwirtschaft gelten auch für die Beurteilung der Wahllinien VI, IX und IXa entsprechend:

Wasserhaushalt (LEP BXII 1ff)

Gewässerschutz/Grundwasserschutz (LEP BXII 2ff)

Wasserversorgung (LEP BXII 3ff)

Abflußregelung, Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft, Gewässerpflege (LEP BXII 4ff)

Die hier besonders betroffenen Fachstellen halten die o.a. Varianten wegen der Durchfahrung von Grundwasser-Einstrombereichen von Wasserschutzgebieten bei Kondrau und beim Kappel für problematisch. Es wird auf absehbare Wasserschutzzone-Erweiterungen insbesondere nordwestlich von Kondrau hingewiesen.

Damit widersprechen diese Varianten insbesondere dem Vorsorgeprinzip und dem Besorgnisgrundsatz beim Grundwasserschutz (s.LEP BXII 2.1.2).

Aber auch bzgl. der Zielvorgaben zur Abflußregelung, Gewässerpflege usw. (LEP BXII 4ff) haben die o.a. Varianten den Nachteil einer zusätzlichen Querung eines wasserwirtschaftlich empfindlichen Talauenbereiches (hier: Glasmühlbach bei Netzstahl) mit evtl. negativen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen bei bautechnischen Eingriffen (z.B. Abflußeinengung durch Straßendämme).

2. Raumordnerische Gesamtabwägung

Die Herstellung der Einheit Deutschlands und die Öffnung der Grenzen nach Osteuropa haben in den letzten Jahren allgemein zu einem erheblichen Anwachsen des Verkehrs in Ostbayern geführt. Diesen erhöhten Verkehrsanforderungen (s. Erläuterungsbericht zum ROV) ist die unzureichend ausgebaute B 299 vor allem bei den Ortsdurchfahrten Hundsbach und Waldsassen mit zahlreichen Ortsstraßeneinmündungen, Ampelanlagen, unübersichtlichen Stellen, Fußgängerverkehr usw. nicht mehr gewachsen. Wenn die für überregionale Verkehrsbeziehungen - diese Funktion besitzt eine Bundesstraße - erforderliche Verbindungsqualität erhalten bzw. wiederhergestellt werden soll, ist die Verlegung der B 299 dringend erforderlich. Die erste Änderung des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (sog. "Grenzlandfortschreibung") trägt dieser Forderung Rechnung: Ziel B IX 0 "Bisher unterbrochene Verkehrsverbindungen nach Norden und Osten in Richtung neue Bundesländer und CR sollen unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse so rasch wie möglich wiederhergestellt oder ausgebaut werden"; Ziel B IX 2.23 "die Grenzübergänge Waldsassen/Hundsbach, ... sollen so schnell wie möglich ausgebaut und mit leistungsfähigen Verbindungen an das übrige Straßen-

netz der Region angeschlossen werden". In der Begründung zu diesem Ziel wird ausdrücklich auf die dringende Entlastung der Ortsdurchfahrt Waldsassen hingewiesen.

Auch in der Fortschreibung des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen im Jahre 1992 ist die Forderung durch die Aufnahme des Projektes in den "Vordringlichen Bedarf" enthalten.

Der Vergleich (s.UVS) mit den anderen untersuchten Wahllinien zeigt, daß die Variante II die mit Abstand stärkste Entlastung des Ortskernes von Waldsassen erbringt (rd. 62 - 71%) und für die Ortsdurchfahrt Hundsbach sogar eine nahezu vollständige Entlastung (94%).

Unter Umweltgesichtspunkten stellt sie die mit Abstand günstigste Alternative dar (s.o.;vgl. UVS), auch wenn sich hinsichtlich des Immissionsschutzes vermutlich keine maximale Übereinstimmung mit den Zielvorgaben der Raumordnung erreichen läßt. In der Gesamtabwägung überwiegen eindeutig die Vorteile.

Auch hinsichtlich der Kosten und einer möglichst raschen Verwirklichung (kürzeste Linienführung, vergleichsweise ebenes Gelände, Grundstücke weitgehend in einer Hand usw.) dürfte die Wahllinie II erhebliche Vorteile gegenüber allen anderen Varianten besitzen.

Da die Wahllinien VI, IX und IXa an exponierter Stelle ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet und geplanten Naturparkbereich mit Schutzzone durchschneiden würden, sind sie mit den Erfordernissen der Regional- und Landesplanung kaum zu vereinbaren. Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord gibt daher aus regionalplanerischer Sicht der Wahllinie II in Verbindung mit einer Weiterführung um die südlichen Siedlungsbereiche Waldsassens und den Ortsteil Kondrau herum eindeutig den Vorzug.

Das Vorhaben steht daher in der Form der Variante II mit den regionalplanerischen Erfordernissen der Raumordnung in voller Übereinstimmung.

Bei der Gegenüberstellung der im Verfahren vorgebrachten Gesichtspunkte, die für die Wahllinie II sprechen mit denjenigen, die gegen die Realisierung dieser Wahllinie sprechen, ergibt sich eine eindeutige Präferenz zugunsten der Variante II. Die aufgeführten Zielvorgaben und Erfordernisse der Raumordnung ergeben bei ihrer Abwägung untereinander das gleiche Ergebnis.

Die Wahllinien VI, IX und IXa widersprechen insbesondere folgenden Zielvorgaben der Raumordnung:

1. Im Bereich Land- und Forstwirtschaft:

- LEP AII 3.7.4 Land- und Forstwirtschaft stärken
- LEP BI 1.1 Minimierung der Bodenversiegelung
- LEP BIII 1 Sicherung der landw. Produktion
- LEP BIII 1.2 Weitestgehender Erhalt von landw.Nutzfläche und Waldfläche
- LEP BIII 4ff Walderhalt und Waldmehrung

2. Im Bereich Umweltgestaltung:

- LEP AII 3.7.6 Natürl.Lebensgrundlagen sichern
- LEP BI 1.1 Nachhaltige Sicherung der Naturgüter;
Minimierung der Einwirkungen auf den Naturhaushalt
- LEP BI 2ff Sicherung der Landschaft (landschaftl. Vorbehaltsgebiet, Naturparkplanung)
- LEP BI 3ff naturräumliche Potentiale berücksichtigen;
Erhalt geschützter und schutzwürdiger Flächen;

Erhalt von Fließgewässern und Talauen;
Erhalt von Waldflächen als geschlossene
Lebensräume;

LEP BI 3.10.1 Keine Zerschneidung von bisher wenig
beeinträchtigten Landschaftsräumen

LEP BI 3.10.2 Bündelung von Einrichtungen der Infrastruktur

3. Im Bereich Erholung:

LEP AII 3.7.5 Natürl.Voraussetzungen f.Erholung bewahren

LEP BVIII 1 Dem Bedürfnis nach Erholung Rechnung tragen

LEP BVIII 1.4 Sicherung von Flächen für Erholungszwecke

Vor dem Hintergrund der wesentlich raumverträglicheren Wahl-
linie II, sind die Wahllinien VI, IX und IXa nicht mit den
Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Einklang
zu bringen, auch wenn sie grundsätzlich den verkehrspoliti-
schen und raumstrukturellen Zielsetzungen des LEP (AIIff)
entsprechen.

Nach Abwägung des Für und Wider mit den o. a. Erfordernissen
der Raumordnung spricht aus landesplanerischer Sicht alles
für die Realisierung der Wahllinie II, zumal bei Beachtung
der fachlichen Hinweise und der unter A) aufgeführten Maßga-
ben keine wesentlichen fachlichen Belange dieser Wahllinie
entgegenstehen.

Die von seiten privater Einwender gegen die Variante II vor-
gebrachten Bedenken betreffen letztendlich privatrechtliche
Belange (Immobilien-Qualität), die nicht Gegenstand des ROV
sind. Die Gesichtspunkte eines gesetzlich ausreichenden Im-
missionsschutzes sind im Detail über das nachfolgende Zulas-
sungsverfahren abzuklären.

Den vorgetragenen Bedenken bzw. Hinweisen und Anregungen der Fachstellen kann durch die unter A) aufgeführten Maßgaben und die Prüfung bzw. Beachtung der Fachstellenhinweise in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden.

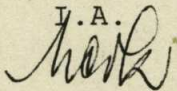
G) Abschließende Hinweise

1. Die landesplanerische Beurteilung schließt die Prüfung der raumordnerischen Umweltverträglichkeit ein.
2. Die landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich - rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gem. Art.20 Abs.1 BayLplG (Bek.d.StMLU vom 1.12.1976 LUMB1, S.222 ber. 1977, S.76).
3. Die landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern.
Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die höhere Landesplanungsbehörde.
4. Der Projektträger wird gebeten, der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde den Beginn der Verwirklichung des Vorhabens, etwaige Änderungen sowie jede nicht nur vorübergehende Unterbrechung der Ausführung mitzuteilen und sie zu gegebener Zeit von der Inbetriebnahme des Projektes unter Beigabe eines Lageplans mit Eintragungen der ausgeführten Anlage zu unterrichten.
5. Die landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.
6. Die Beteiligten (D) sowie das Bayer. Landesvermessungsamt München und das zuständige Vermessungsamt Tirschen-

reuth erhalten Abdruck der landesplanerischen Beurteilung.

7. Die beteiligten Gemeinden werden gebeten, die Öffentlichkeit über das vorliegende Ergebnis des Verfahrens in ortsüblicher Weise zu unterrichten.
8. Die in diesem Verfahren übermittelten Hinweise und Detailunterlagen zu fachlichen Belangen stehen für das nachfolgende Zulassungsverfahren zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.


Merk

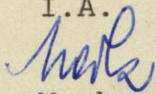
Ltd.Regierungsdirektor

reuth erhalten Abdruck der landesplanerischen Beurteilung.

7. Die beteiligten Gemeinden werden gebeten, die Öffentlichkeit über das vorliegende Ergebnis des Verfahrens in ortsüblicher Weise zu unterrichten.
8. Die in diesem Verfahren übermittelten Hinweise und Detailunterlagen zu fachlichen Belangen stehen für das nachfolgende Zulassungsverfahren zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



Merk

Ltd.Regierungsdirektor

Anlage 1

E) Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung und die ermittelten Tatsachen

1. Stellungnahmen der kommunalen Gebietskörperschaften, der Kreisverwaltungsbehörden und des Regionalen Planungsverbandes

1.1 Stadt Waldsassen

Die Stadt übermittelte mit Schreiben vom 11.12.1995 als Bekanntmachung die Ergebnisse von "Bürgerentscheiden" und teilte mit, daß die Ergebnisse der "Bürgerentscheide" eindeutig zeigten, daß sich die Mehrheit der Bürger - welche den Weg zu den Wahlurnen gegangen seien - für eine Bundesstraße auf dem bereits bestehenden Bahndamm ausgesprochen hätte. Nach Art.18a (13) habe der Bürgerentscheid "die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderates", insofern müsse das Ergebnis der Bürgerentscheide als Stellungnahme der Stadt zum ROV gewertet werden. Der "Bürgerentscheid CSU" sei mit der Mehrheit der gültigen Zustimmungen angenommen worden. Er hat folgenden Wortlaut:

"Nachdem die Fachleute in ihren Gutachten die Trasse auf dem ehemaligen Bahndamm befürworteten, spreche ich mich für den Bau einer Umgehungsstraße auf dem Bahndamm durch die Bundesrepublik Deutschland und auf deren Kosten aus. Gleichzeitig soll das Straßenbauamt Weiden eindringlich gebeten werden, die Planungen für eine Fortführung über den Bahnhof bis hinter Kondrau hinaus unverzüglich aufzunehmen."

1.2 Markt Konnersreuth

Grundsätzliche Bewertung:

Vom Markt Konnersreuth werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.

Hinweise:

Wenn eine der Wahllinien VI, IXa und IX zur Ausführung kommen sollte, sollte bei der Querung der St 2175 "Waldsassen-Arzberg" eine höhengleiche Kreuzung vermieden werden.

Bei evtl. Ausführung der Wahllinie VI muß sichergestellt sein, daß keinerlei Beeinträchtigung des bei Groppenheim bestehenden Wasserschutzgebietes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung "Konnersreuther Gruppe" erfolgt.

1.3 Stadt Mitterteich

Die Stadt Mitterteich wünscht, daß die Umgehung von Waldsassen entweder auf Waldsassener Stadtgebiet oder spätestens zwischen Kondrau und Pleußen wieder an die jetzige B 299 angebunden wird. Die Mitterteicher Umgehung dürfe damit nicht beeinträchtigt werden.

1.4 Landratsamt Tirschenreuth

Grundsätzliche Bewertung:

Das Landratsamt übersendet drei einzelne Referats-Stellungnahmen. Die Position des Landratsamtes hierzu bleibt offen. !

Das Referat- Technischer Umweltschutz -sieht unter den Aspekten Lärmschutz und Luftreinhaltung in den Wahllinien VI und IXa die günstigsten Trassenführungen. Bei der Variante II könne den hauptsächlichen Nachteilen - Verlärmung der ehemaligen Bahntrasse und anhaltende Belastung im Südwesten(Kondrau) nur ein positiver Aspekt einer gewissen Entlastung im Kernstadtbereich von Waldsassen gegenübergestellt werden.

Aus der Sicht des Referates- Untere Naturschutzbehörde - besteht unter den Gesichtspunkten von Naturschutz und Landschaftspflege nur Einverständnis mit der Wahllinie II. Ein Vergleich der Wahllinien auf der Basis der Kenngrößen: Streckenlänge, Dammlänge/Einschnittlänge, Flächeninanspruchnahme, Durchschneidungslängen, Gewässerkreuzungen führt unter dem Aspekt des Naturhaushaltes, wie auch des Arten- und Biotopschutzes zu dieser eindeutigen Position. Die übrigen Wahllinien bedeuteten nicht ausgleichbare Eingriffe, welche unter anderem eine völlige Degradierung der Waldbiozöosen des Münchenreuther Waldes darstellten.

Der Heimatpfleger im Landkreis Tirschenreuth plädiert nach eingehender Prüfung, Begehung im Gelände und unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Landschaft für die Wahllinie IXa, da sie relativ weiträumig um Hundsbach herumführe. Allerdings sollte bei dieser Linienführung auf tiefgreifende Geländebaumaßnahmen verzichtet werden. Wahllinie II sei nur dann akzeptabel, wenn sie weitergeführt werden könnte bis Steinmühle. Sie sei wahrscheinlich am raschesten zu verwirklichen.

1.5 Landkreis Tirschenreuth

Der Landkreis Tirschenreuth hat folgenden Beschluß des Kreisausschusses als Stellungnahme übermittelt:
"Der Landkreis Tirschenreuth begrüßt als Krankenhausträger die vorgesehene Verlegung der Bundesstraße 299 im Bereich der Stadt Waldsassen. Bei allen dargestellten Wahllinien II, VI, IX und IXa, die Gegenstand des Verfahrens sind, wird der Verkehr vom Areal des Kreiskrankenhauses Waldsassen abgeleitet.

Die Wahllinien haben keinen Einfluß auf das Kreisstraßennetz. Bei Kreuzungen mit der Kreisstraße TIR 20 muß jedoch sichergestellt werden, daß eine Verknüpfung des Verkehrs erfolgt. Der Landkreis geht davon aus, daß die Zufahrt zur Mülldeponie Steinmühle unverändert bleibt."

1.6 Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Grundsätzliche Bewertung:

Aus regionalplanerischer Sicht wird der Wahllinie II in Verbindung mit einer Weiterführung um die südlichen Siedlungsbereiche von Waldsassen und den Ortsteil Kondrau herum der Vorzug gegeben. Gegenüber den anderen Wahllinien gewährlei-

UNB

D
o

Verknüpfung
TIR 20
↓
ou !

stet diese Linienführung die größten verkehrlichen Entlastungseffekte.

Sollten die Trasse II und die vorgeschlagene Trasse IIa aus Kosten- oder verfahrenstechnischen Gründen nicht gemeinsam verwirklicht werden können, sollte zunächst die Wahllinie II als erster Abschnitt gebaut werden. Die vorgeschlagene Trasse IIa sollte dann vorsorglich in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

Begründung:

Hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie des Schutzes der Heilquellen bei Kondrau besitzt die Wahllinie II in Verbindung mit der vorgeschlagenen Trasse IIa erhebliche Vorteile gegenüber den Wahllinien IX, IXa und VI. Insbesondere werden Beeinträchtigungen des für die Naherholung und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere wertvollen Kappelwaldes und des historischen Baudenkmales "Dreifaltigkeitskirche Kappel" vermieden. Aufgrund der vergleichsweise ortsnahe Linienführung dürfte die Wahllinie IIa hohe Verkehrswirksamkeit besitzen und die südlichen Siedlungsbereiche Waldsassens sowie Kondraus, für die in der Verkehrsuntersuchung die sehr hohe Belastung von 10.800 - 11.300 Kfz/Tag prognostiziert wurde, weitestgehend entlasten. Die Eingriffe in Natur und Landschaft dürften sich bei der Trasse IIa in Grenzen halten. Das Glasmühlbachtal ist bereits durch den Bahndamm vorbelastet, im weiteren Verlauf um Kondrau herum würden landw. genutzte Flächen beansprucht. Im Bereich des ehemaligen Bahnhofsgeländes in Waldsassens könnten ggf. aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen nötig werden.

2. Fachliche Gesichtspunkte der Beteiligten

2.1 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN)

Grundsätzliche Bewertung:

Der BN erhebt auch im Rahmen dieses Verfahrens grundsätzliche Bedenken gegen den ständig weiter fortschreitenden Ausbau des Bundesstraßennetzes in der Planungsregion 6 (Oberpfalz-Nord) aufgrund einer extrem einseitig auf den Kfz-Verkehr ausgerichteten Verkehrspolitik.

Für den Raum Waldsassen hat der BN - schweren Herzens - seine "Option Bahn" aufgeben müssen und die Einbeziehung des Bahnkörpers in die Planung zur Lösung der drängenden Verkehrsprobleme befürwortet. Alle drei Varianten durch den Kappelwald werden mit aller Entschiedenheit abgelehnt. Auch gegen eine Verlängerung der Wahllinie II auf dem Bahnkörper in südlicher Richtung (Umgehung Kondrau) wird massiver Widerstand angekündigt.

Beurteilungsgründe:

Von den vier in das ROV eingebrachten Wahllinien stellt die Wahllinie II nach Wertung aller Schutzgüter eindeutig die umweltfreundlichste Variante und die am ehesten akzeptable Lösung dar. Darüber hinaus wird dadurch die stärkste Entlastung des Ortskernes erreicht, da sie nicht nur den Durchgangsverkehr, sondern auch große Teile des Ziel- und Quellverkehrs aufnimmt. Die völlige Einbeziehung des Bahnkörpers bis zur Landesgrenze (Biotopverbund) mit Vollausbau zu einer Bundesstraße erscheint aber nicht gerechtfertigt. Der BN hält eine Modifizierung und Optimierung der Wahllinie II im Sinne einer mehr situationsangepaßten, kleinen Lösung für wünschenswert. Diese Lösung sieht die Einbeziehung der Bahntrasse von der Mitterteicher Straße bis zum "Mitterhof" vor, folgt dann auf ca. 1 km der B 299, während Hundsbach mit einer Nordumgehung entlastet wird.

Sollte in der landesplanerischen Abwägung dennoch die Variante II zum Tragen kommen, so hält der BN optimale Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung für unerlässlich.

Forderungen und Hinweise für Variante II:

- Tieferlegung der Trasse im Bereich Liststraße; das Gelände wurde durch Einlagerung von Kapselscherben künstlich erhöht.
- Optimale Lärmschutzmaßnahmen; durchgehende Lärmschutzwälle und -wände an der Ostseite des Bahnkörpers mit entsprechenden Bepflanzungen (Grünstreifen zur Bebauung).
- Einhausung der Umgehungsstraße im Bereich der Schützenstraße.

Der BN gibt zu bedenken, daß bei einer völligen Einbeziehung des Bahnkörpers bis Hundsbach im wesentlich stärkerem Maße Ausgleichs- und Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden müßten.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV)

Der LBV bezieht im Grundsatz die gleiche Position, wie der BN. Das gewachsene Verkehrsaufkommen müsse durch geeignete verkehrspolitische Maßnahmen auf eine leistungsfähige Schienenverbindung gelenkt werden. Deshalb sei die "Nullvariante" die bestmögliche Lösung. Falls an dem Ausbau bzw. der Verlegung der B 299 weiter festgehalten werden sollte, so sei unter großem Vorbehalt die Wahllinie II allen anderen Wahllinien vorzuziehen. Die Wahllinien VI, IX und IXa hätten einen sehr hohen Zerschneidungseffekt für den südlichen Teil des Münchenreuther Waldes und würden wertvolle Lebensräume und Biotope (z.B. Amphibien und Weißstorch) sowie das Landschaftsbild zerstören bzw. beeinträchtigen. Außerdem würde die weiträumige Umgehung von Waldsassen und Hundsbach mit einer größeren Trassenlänge und damit höheren Baukosten einhergehen.

Vermeidbare Eingriffe seien auch bei der Wahllinie II nach dem Minimierungsgebot in § 8(2) BNatSchG zu unterlassen. Dies bedeute u.a., daß das **Hundsbachtal mit einem Brückenbauwerk gequert** werden sollte, um die Zerschneidung des Talraumes zu minimieren und daß zumindest die im Osten (Süden) an die Bahnlinie angrenzenden Heckenstrukturen soweit möglich erhalten werden sollten. Die verbleibenden Eingriffe seien nach § 8(2) BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Bzgl. der Äußerung der Unteren Naturschutzbehörde wird auf die o.a. Stellungnahme des Landratsamtes Tirschenreuth verwiesen (vgl. Pos. E)1).

2.2 Belange des Technischen Umweltschutzes

Bzgl. der Belange des technischen Umweltschutzes wird ebenfalls auf die unter Pos. E) aufgeführte Stellungnahme des Landratsamtes Tirschenreuth verwiesen.

2.3 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Bayer.Oberforstdirektion Regensburg

Grundsätzliche Bewertung:

Die Varianten VI, IX und IXa werden aus forstfachlicher Sicht strikt abgelehnt, da zum einen ein öffentliches Interesse an der Waldflächenerhaltung besteht, zum anderen mit der Rodung und der damit verbundenen Zerschneidung des geschlossenen Waldkomplexes die Ziele des Wald funktionsplanes gefährdet würden. Eine Rodungserlaubnis in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren müßte deshalb nach Art 9 Abs.5 Nr.1 und 2 BayWaldG versagt werden.

Die waldschonende Var.II stellt auch aus nicht forstlichen Gründen eine zielführende und realistische Alternative dar. Ihr wird eindeutig der Vorzug gegeben.

Bayer.Waldbesitzerverband e.V.

Der Verband betont, daß die Wahllinien IX, IXa und VI ein völlig intaktes Waldgebiet zerschneiden. Aus forstlicher Sicht kann daher nur der Wahllinie II zugestimmt werden.

Landesjagdverband Bayern e.V.

Der Landesjagdverband Bayern ist mit der Wahllinie II einverstanden, wenn sichergestellt ist, daß für den Bewuchs auf dem Bahndamm ausreichend Ersatzpflanzungen in Form von großflächigen Feldholzinseln vorgenommen werden. Durchlässe sollten im gesamten Bereich so angelegt werden, daß diese auch als Wildwechsel angenommen werden.

Amt für Landwirtschaft und Ernährung Tirschenreuth

Grundsätzliche Bewertung:

Aus landwirtschaftlicher Sicht kann allein der Wahllinie II zugestimmt werden, um den Landverbrauch möglichst gering zu halten.

Die Wahllinien IX, IXa und VI sind aus landwirtschaftlicher Sicht untragbar, weil der Landverbrauch überhöht und nicht ausgleichbar ist, die entstehenden Durchschneidungsschäden nicht zu beheben sind und Existenzgefährdungen von Vollerwerbsbetrieben zu erwarten wären.

Forderungen:

Störungen der Kaltluftbewegungen durch eine Dammtrassierung im Bereich des Hundsbachtales müssen durch möglichst weite Überbrückungen, zumindest aber durch großzügige Aufweitungen der Durchlässe gering gehalten werden.

*Hunds-
bachtal*

Bei den Damm- und Einschnittstrassierungen (z.B. westlich von Hundsbach) ist sicherzustellen, daß ein Grundwasserstau mit entsprechender Vernässung landw. genutzter Flächen verhindert wird.

Das teilweise durch die Wahllinien unterbrochene landw. Wegenetz ist entsprechend wiederherzustellen.

Beurteilungsgründe:

Wahllinie II beansprucht etwa 2,8 ha landw. genutzte Fläche (LF), die übrigen Varianten dagegen 10,8 bis 13,7 ha, d.h. deren Flächeninanspruchnahme beträgt zwischen 386 und 489 % der Wahllinie II. Dieser Faktor erhöht sich nochmals wesentlich durch vermehrten Bedarf an Ausgleichsflächen (Weißstorchnahrungsgebiet), Anpflanzungen und unwirtschaftlich geformte Restflächen. Angesichts der Tatsache, daß die ortsfernen Wahltrassen zudem eine wesentlich geringere Verkehrs-entlastung und vermutlich höhere Kosten mit sich bringen, sind die Trassen IX, IXa und VI nicht nur aus landw. Sicht eigentlich dem nachrangigen Status sonstiger Trassen zuzuordnen.

Diese verlaufen zudem zwischen Pleußen und Glasmühle zu etwa 80% auf landw. genutzten Böden mit günstigen Erzeugungsbedingungen. Auch die als mögliche Ausgleichsflächen in Aussicht genommenen Flächen haben hohe Bonitäten. Dies, sowie

der wesentlich höhere Anteil an insgesamt überbauter Fläche wird in der UVS zu wenig gewürdigt und spricht zusätzlich für die Variante II.

Direktion für Ländl. Entwicklung Bamberg

Grundsätzliche Bewertung:

Von den vier zur Beurteilung vorgelegten Wahllinien wird der **Variante II** der Vorzug gegeben.

Begründung:

In den Gkg. Mitterteich, Leonberg, Pleußen und Kondrau wurden vor rd. 20 Jahren (Ausführungsanordnung 1976) Verfahren der Ländl. Entwicklung zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen sowie zur Förderung der allg. Landeskultur und Landentwicklung durchgeführt. Dabei wurden mit erheblichen öffentl. Mitteln Wirtschaftswege gebaut, Bodenverbesserungen durchgeführt sowie landwirtschaftliche Grundstücke zusammengelegt und zweckmäßig geformt. Die Wahllinien VI, IX und IXa durchschneiden diese Fluren in erheblichem Maße.

Bei der Wahllinie II ist der Umfang der Inanspruchnahme ländlichen Grundbesitzes und der Durchschneidungsschäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und am landwirtschaftlichen Wege- und Gewässernetz weitaus geringer als bei allen anderen Varianten. Sie stellt deshalb auch aus der Sicht der DLE die günstigste Alternative dar.

Bayer. Bauernverband

Der Bayer. Bauernverband stellt fest, daß aus der Sicht der Landwirtschaft nur die **Wahllinie II** in Betracht kommt, da alle anderen Varianten in erheblichem Maße landw. Grund durchschneiden würden. Eine solche Durchschneidung der Fläche würde zu einer wesentlichen Bewirtschaftungserschwerung für die betroffenen Landwirte führen und somit die Vorteile, die durch die Flurbereinigung geschaffen wurden, wieder zunichte machen.

Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau (LBP)

Grundsätzliche Bewertung:

Die LBP stimmt im Rahmen der wahrzunehmenden Belange aus agrar- und landschaftsökologischer Sicht der **Wahllinie II** zu, da diese Trasse im Vergleich mit den Wahllinien IX, IXa und VI erhebliche boden- und landeskulturelle Vorteile aufweist.

Einzelne Beurteilungsgründe:

Durch die Planungsvariante II werden rd. 75-80% weniger Bodenfläche versiegelt, als durch die Vergleichsvarianten. Qualitativ gesehen bleiben landw. genutzte Flächen erhalten, die günstige Erzeugungsbedingungen besitzen (h 3.1). Damit entspricht nur die Variante II den einschlägigen Zielvorgaben der Raumordnung zum weitestgehenden Erhalt der belebten Bodenfläche. Die Trasse II zerteilt auch keine ökologisch wichtigen Teilräume und betrifft in Waldsassen hauptsächlich Gewerbegebiete. Mit dem Bau wirksamer Schutzeinrichtungen

könnte der Konflikt-Schwerpunkt "Lärm" im Bereich der Wohnbebauung ausgeglichen werden (Einhausung der Straßenteilstrecke).

Hinweise:

Für die Planung ggf. erforderlicher landschaftspflegerischer Ausgleichsmaßnahmen ist das Amt für Landwirtschaft und Ernährung einzuschalten.

Falls im Raum Hundsbach als Folge der Einschnittstrassierung und des Dammbaues Grundwasserveränderungen mit Einflüssen auf die Grünlandnutzung zu erwarten sind, sollten noch vor Beginn der Baumaßnahmen pflanzensoziologische Beweissicherungen erfolgen.

2.4 Belange der Wasserwirtschaft und der Hygiene

Bayer.Landesamt für Wasserwirtschaft, München

Gegen die Wahllinie II bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Diese Wahltrasse kreuzt das Tal unterstromig des Heilquellenschutzgebietes auf der bestehenden Trasse.

Die Wahllinien VI, IX und IXa werden hingegen als sehr bedenklich angesehen, weil sie unmittelbar westlich des Heilquellenschutzgebietes der Fa.Kondrauer das Tal des Glasmühlbaches kreuzen und im unmittelbaren Zustrombereich der Heilquellen und der in den letzten Jahren neu gebohrten Mineralwasserbrunnen der Fa. Kondrauer liegen.

Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf.

Gegen die Wahllinie II bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Bzgl.der Wahllinien VI, IX und IXa schließt sich das Amt der Stellungnahme des Bayer.Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 04.12.1995 voll inhaltlich an und erhebt gegen sie erhebliche Bedenken. Diese Wahllinien durchschneiden zwar nicht das festgesetzte Heilquellenschutzgebiet der Fa.Kondrauer, aber den Einzugsbereich der Heilquellen. Sollten vom Betreiber dieser Quellen weitere Bohrungen im heilwasserhöffigen Bereich niedergebracht werden, so ist eine Ausdehnung des Heilquellenschutzgebietes über diese Wahllinien hinaus denkbar.

Staatliches Gesundheitsamt Tirschenreuth

Grundsätzliche Bewertung:

Das ROV wird von seiten des Amtes begrüßt. Die Entlastung der Wohngebiete vom internationalen Fernverkehr ist von besonderer gesundheitlicher Bedeutung. Ebenso wichtig ist der Schutz des Grundwassers und der Trink- und Heilwasserquellen.

Aus der Sicht des Amtes ist die Wahllinie IX oder als Alternative die Wahllinie II zu befürworten.

Begründung:

Die Chancen der Wahllinie II, von den Fernverkehrsteilnehmern angenommen zu werden, dürften wegen der Kürze der Umfahrung besonders günstig sein. Diese Linie verläuft auch talwärts vom qualitativen und quantitativen Heilquellenschutzgebiet der Kondrauer Quelle, was hygienischerseits eine gute Lösung wäre. Ferner wird das Wander- und Erholungsgebiet des künftigen Erholungsortes Waldsassen im Kappelwald nur von der Wahllinie II nicht durchschnitten.

Bei der Wahllinie IX ist besonders die weiträumige Umfahrung des Ortskerns von Waldsassen günstig, ferner die ausreichend hangwärtige Umfahrung des Heilquellenschutzgebietes und die Umfahrung des Ziegler- Brauereibrunnens. Leider sind bei dieser Trasse Eingriffe in Deckschichten und Durchschneidungen des Naherholungsgebietes Kappelwald nicht zu vermeiden. Die restlichen zwei Wahllinien bewirken eine weitläufige Durchfahrung und damit ständige Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes des Kappelwaldes.

2.5 Belange des Verkehrswesens und der sonstigen Infrastruktur

Deutsche Bahn AG

Grundsätzliche Bedenken werden nicht vorgebracht.

Hinweise:

Der Geltungsbereich des ROV grenzt an die ehemalige Teilstrecke Waldsassen-Eger der eingleisigen Nebenbahn Wiesau-Waldsassen an. Die Teilstrecke Waldsassen-Bundesgrenze wurde nach Kriegsende nicht wieder in Betrieb genommen. Die Gleisanlagen wurden damals zurückgebaut.

Das Bahngelände wird für den Eisenbahnbetrieb nicht mehr benötigt. Bei der Entscheidung für die Wahllinie II kann das ehemalige Bahngelände für die neue Straße weitgehend, bis zur Ortschaft Hundsbach, verwendet werden.

Der Verkehrsverband für Nordostbayern e.V.

Gegen die Verlegung der B 299 bei Waldsassen/Hundsbach bestehen keine Einwände. Es wird die Wahllinie II, die sog. Bahndammtrasse für die innerstädtische Verlegung der B 299 in Waldsassen befürwortet.

Energieversorgung Oberfranken AG

Es bestehen keine Bedenken, wenn die EVO-Anlagen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Alle vier Wahllinien werden von 20-kV-Freileitungen tangiert. Die Berührungspunkte sind im einzelnen bei den Ortschaften Netzstahl, Glasmühle, Pleußen/Steinmühle sowie Hundsbach (s. Karteneintragungen). Die Wahllinien VI, IX und IXa werden im Bereich der Ortschaft Netzstahl zusätzlich von der 110-kV-Leitung Rosenbühl-Waldsassen gekreuzt. Beim Trassenverlauf der Wahllinie II sind die 20-kV-, Ortsnetz- und Straßenbeleuchtungskabel im städtischen Bereich betroffen.

Kritisch wird die Kreuzung der Wahllinien VI, IX und IXa mit der 110-kV-Leitung Rosenbühl-Waldsassen betrachtet, da evtl. notwendige Umbaumaßnahmen sehr aufwendig und kostenintensiv sind.

Ferngas Nordbayern GmbH, Bamberg

Grundsätzliche Bedenken werden nicht vorgebracht.

Hinweise:

Bei allen Varianten bestehen Kreuzungsstellen bzw. Berührungsbereiche mit bestehenden Gashochdruckleitungen der FGN (s. Karteneintragung). Die erforderlichen Umlegungen bzw. Sicherungsmaßnahmen können erst nach Vorlage entsprechender Detailpläne festgelegt werden. Um weitere Verfahrensbeteiligung wird deshalb gebeten.

2.6 Belange von Wirtschaft und Tourismus

Industrie- und Handelskammer Regensburg (IHK)

Grundsätzliche Bewertung:

Die Kammer schließt sich hinsichtlich der Trassenpriorität dem Urteil der offiziellen Gutachter an und plädiert für die Wahllinie II auf der stillgelegten Bahntrasse.

Begründung:

Der Bau einer Ortsumgehung Waldsassen/Hundsbach der B 299 wird von der IHK uneingeschränkt befürwortet. Durch die nunmehr sehr intensive Zusammenarbeit zwischen tschechischen und deutschen Betrieben einerseits sowie die Vielzahl von grenzüberschreitenden touristischen Aktivitäten andererseits ist die Zahl der Kraftfahrzeuge am Grenzübergang Waldsassen-Eger und in der Folge auf der B 299 sprunghaft gestiegen. Der Ausbau des relevanten Straßennetzes inklusive des Baus von Ortsumgehungen ist deshalb dringlich.

Die ortsnahe Wahllinie II bringt mit Blick auf die Kostenhöhe und Finanzierbarkeit, die Verkehrsentlastung sowie die Umweltverträglichkeit sehr gute Ergebnisse und stellt damit einen vernünftigen Kompromiß dar.

Tourismusverband Ostbayern e.V.

Grundsätzliche Bewertung:

Aus touristischen Gründen wird die Verlegung der B 299 mit Nachdruck begrüßt.

Um auch zukünftig einerseits eine Umgehung von Hundsbach, andererseits eine den touristischen Erfordernissen sinnvolle Anschließung Waldsassens zu gewährleisten, wird aus touristischer Sicht die Trasse II favorisiert.

2.7 Belange der Denkmalpflege und der Ortsplanung

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege

Es werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben.

Hinweise:

Evtl. Bodenfunde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen unterliegen der Meldepflicht nach § 8 DSchG und sind der zuständigen Behörde unverzüglich bekanntzumachen.

Sollten dem Amt aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes neue Funde oder Luftbildbefunde bekannt werden, so werden diese Informationen unverzüglich an den Planungsträger weitergeleitet. Für diesen Fall möchte das Amt als Träger öffentlicher Belange gemäß Art. 76 BayBO zu den Einzelbaumaßnahmen gehört werden.

Um Berücksichtigung dieser Auflage bei dem nachfolgenden Zulassungsverfahren wird gebeten.

Ortsplanungsstelle für die Oberpfalz

Grundsätzliche Bewertung:

Die Trassenführung auf der alten Bahnlinie wird entschieden befürwortet.

Die Wahllinien VI, IXa und IX werden abgelehnt.

Begründung:

Wahllinie II ist die umweltschonendste und wirtschaftlichste, vermutlich auch die wirksamste Lösung, da sie zugleich die kürzeste Streckenführung darstellt und auch innerörtlichen Verkehr aufnehmen kann. Einsparungen gegenüber den anderen weiträumigen Trassenführungen könnten für eine anspruchsvolle Gestaltung des neuen innerörtlichen Straßenraumes und für Lärmschutzmaßnahmen verwendet werden. Durch stadträumliche Gestaltung (z.B. als Allee mit Fuß- und Radweg) könnte die Akzeptanz bei den Anwohnern verbessert werden.

Die übrigen Wahllinien werden aus folgenden Überlegungen abgelehnt:

- Walddurchschneidung im Naherholungsbereich
- enormer Flächenverbrauch und Waldverlust
- topographisch schwierige Trassenführung
- weiträumige Verkehrsführung gefährdet Entlastung des Zentrums
- die Wegeverbindungen zu dem kunstgeschichtlich bedeutsamen Baudenkmal "Kappel" sollten nicht unterbrochen werden
- erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Querung der St 2175 und des Glasmühlbaches (Netzstall).

Aufgrund der durch die Verkehrssituation vor Ort gegebenen wesentlichen Belastungen und Beeinträchtigungen ist eine sog. "Nullvariante" abzulehnen.

Hinweise und Vorschläge:

1. Umgehung der Ortschaft Kondrau:

Ergänzend zur vorgelegten Trassenführung wird die Umgehung der Ortschaft Kondrau angeregt.

Die Trennung zwischen dem Dorf Kondrau und dem Siedlungsgebiet könnte damit beseitigt werden; die innerörtlichen Flä-

LS-Anlage
+ Gestaltung
innerorts

chen entlang der bisherigen B 299 würden baulich nutzbar; der gesamte Bereich würde entlastet.

Diese Umgehung könnte nordöstlich von Pleußen nach rechts abzweigen und über die Felder auf die alte Bahntrasse geführt werden. Diese Verbindung sollte südl. der eingetragenen Trasse IVa liegen und das Gehöft und die geplante Baugbietserweiterung südlich von Kondrau berücksichtigen. Durch diese Trassenführung könnten auch die Siedlungsgebiete im Süden von Waldsassen vom Durchgangsverkehr entlastet werden.

2. Einbindung der Variante II in die Landschaft:

Beim Ausbau der Bahntrasse für den neuen Straßenverlauf sollte der vorhandene Bewuchs, soweit möglich, einseitig erhalten werden; dadurch kann die Einbindung der Trasse in die Landschaft auf einfache Weise bewirkt werden. Dort, wo die Bahntrasse auf einem Wall läuft, könnte die Straße ggf. so am Wall (Bahndamm) entlang geführt werden, daß dieser als Lärmschutz wirkt.

*Bewuchs
erhalten*

3. Optimierung der innerörtlichen Verkehrsbeziehungen:

Als Planungsgrundlage für Wahllinie II müssen die innerörtlichen Verkehrsbeziehungen untersucht und mit einbezogen werden, damit wichtige Fußwege und Fahrverbindungen nicht abgeschnitten werden und damit nicht Schleichwege durch Wohngebiete entstehen.

4. Schaffung geeigneter innerörtlicher Straßenanbindungen:

Wegen des hohen Anteils des Ziel- und Quellverkehrs am Gesamtverkehr sollte versucht werden, durch geeignete Anbindungen der neuen Trasse an das innerörtliche Straßennetz eine teilweise Verlagerung von innerstädtischen Verkehrsbeziehungen auf die neu geplante Straße zu erreichen.

Wünschenswert wären u.U.:

- die direkte Zufahrt zu den Siedlungen entlang der Schützenstraße (nördlich des Stadtkerns) sowie zur Münchenreuther Straße, zum Krankenhaus und zum Zentrum,
- Eine Zufahrt zur Bahnhofstraße/Lämmerstraße mit Anbindung der östlich gelegenen Siedlungsgebiete und der St 2175 Richtung Neualbenreuth sowie der TIR 22 (Pfaffenreuther Str.),
- zusätzlich direkt erreichbare Parkplätze für Auswärtige, die in der Stadt einkaufen möchten,
- eine Abzweigung in Richtung Konnerreuth und zur Anbindung des neuen Gewerbegebietes.

*Anbinden
Schützen-
straße*

5. Gestaltung der Umgehung Hundsbach:

Da eine südöstliche Umgehung von Hundsbach offenbar nicht möglich ist, wird vorgeschlagen, die Trasse etwas weiter nach Westen vom Ort abzurücken und Lärmschutzmaßnahmen auch auf der Brücke vorzusehen.

6. Langfristige Auswirkung der Bahntrassennutzung:

Bei der vorgeschlagenen Trassenvariante II (incl. Umgehung Kondrau) ergeben sich durch die Nutzung der Bahntrasse Auswirkungen, die eine spätere Reaktivierung der stillgelegten

Bahnstrecke Waldsassen-Cheb bzw. Waldsassen-Mitterteich ausschließen. Diese Aspekte müssen in die Entscheidung mit einbezogen werden.

2.8 Sonstige Belange

Bayer. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz

Grundsätzliche Bewertung:

Einwendungen werden aus fachtechnischer Sicht nicht erhoben.

Hinweise:

Im Bereich der Wahllinie II war ursprünglich geplant, das neue Feuerwehrgerätehaus für Waldsassen zu errichten. Auf Grund der ungünstigen Grundstücksverhältnisse wurde diese Planung verworfen. Das Vorhaben soll nun im Bereich des ehem. Bahnhofsgeländes entstehen, so daß die Feuerwache nicht mehr durch die Wahllinie II tangiert wird.

3. Übrige Fachstellen

Von den am Raumordnungsverfahren Beteiligten haben folgende Stellen ihr Einverständnis mit dem Vorhaben bekundet:

Bayer. Geologisches Landesamt, München
Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V.
Bezirksfinanzdirektion Landshut - Vermessungsabteilung -
Deutsche Telekom AG
Fränk. Gas-Lieferungs-Gesellschaft mbH, Bayreuth
Oberfinanzdirektion Nürnberg
Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -
Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -
Wehrbereichsverwaltung VI, München

Von den nachfolgend aufgeführten Stellen wurde keine Äußerung vorgelegt:

Fischereiverband Oberpfalz e.V., Regensburg
Landesfischereiverband Bayern, München
Naturpark Steinwald, Kemnath
Schutzgemeinschaft Dt. Wald, München

Entsprechend einem Hinweis in dem ROV - Einleitungsschreiben wird angenommen, daß diese Stellen mit dem Vorhaben vorbehaltlos einverstanden sind, nachdem innerhalb einer angemessenen Frist keine Äußerung erfolgte.

4. Sonstige vorliegende Äußerungen

Aus der über die Gemeinde erfolgte Einbeziehung der Öffentlichkeit in das ROV liegen Äußerungen vor. Soweit sie nur persönliche Betroffenheit dokumentieren bzw. privatrechtliche Belange betreffen oder sie nur Hinweise enthalten, die von den beteiligten Fachstellen bereits in

das ROV eingebracht wurden, ist ihre Wiedergabe nicht verfahrenserheblich.

Generell wird auf folgende Planungskritik abgehoben:

Durch die Wahllinie II werden neue Stadtteilbereiche durch Verkehrsemissionen verlärmt und verschmutzt. Ein gesundes und ruhiges Wohnen wird nicht mehr möglich sein. Das Schutzgut Mensch wird in der UVS unterbewertet. Die Trasse II stellt keine wirkliche Ortsumgehung dar. Die Stadt wird "zerschnitten". Beeinträchtigung des Fremdenverkehrs. Verhinderung eines Schienenanschlusses zum gemeinsamen Bahnhof Eger/Cheb.

Anlage 2

Ziele gemäß Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 25.01.1994 (GVBl S.25) und Zielvorgaben des Regionalplanes der Region 6 im Zusammenhang mit dem o. g. Vorhaben

=====
Nachfolgend werden die in der landesplanerischen Beurteilung aufgeführten Zielvorgaben der Raumordnung auszugsweise wiedergegeben:

Raumstrukturelle Entwicklung

Die Land- und Forstwirtschaft soll in ihren Funktionen für die Bewahrung der landeskulturellen und siedlungsstrukturellen Identität des ländlichen Raums und seiner Teilräume sowie in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung leistungsfähig erhalten und gestärkt werden.

Bei siedlungsstrukturellen Veränderungen und nichtlandwirtschaftlichen Folgenutzungen aufgrund des lw. Strukturwandels sollen die Belange weiter wirtschaftender lw. Betriebe berücksichtigt werden (LEP AII 3. 7. 4).

Die für die Erholung und den Fremdenverkehr gegebenen naturräumlichen Voraussetzungen sollen bewahrt sowie umwelt- und sozialverträglich genutzt werden. Die Wohnortnahen Einrichtungen für die Erholung der ortsansässigen Bevölkerung sollen gesichert und weiter ausgebaut werden (LEP AII 3. 7. 5).

Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität des gesamten Landes gesichert werden (LEP AII 3. 7. 6).

Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktion und ihrem Zusammenwirken als natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig gesichert und - soweit erforderlich - wieder hergestellt werden. Einwirkungen auf Naturhaushalt und Klima, die zu nachhaltigen ungünstigen Veränderungen führen, sollen vermieden werden (LEP BI 1. 1).

Grund- und Oberflächenwasser soll für Menschen, Pflanzen und Tiere rein und ungeschmälert erhalten werden.

Beeinträchtigungen des Grundwassers sowie Grundwasserabsenkungen, insbesondere in den Talauen, sollen vermieden werden.

Gewässer und Uferbereiche sollen, soweit sie in ihrer naturraumtypischen Ausprägung noch erhalten sind, als Lebensraum von Pflanzen und Tieren und als landschaftsprägende Bestandteile gesichert und, soweit sie in ihren ökologischen Funktionen nachhaltig gestört sind, möglichst renaturiert werden (LEP BI 1. 3).

Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sollen mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so abgestimmt werden, daß die

Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nach Umfang, Dauer und Gleichmaß nicht beeinträchtigt wird. Mehrfachnutzungen sollen, soweit sie nicht zusätzliche Belastungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild verursachen, angestrebt werden (LEP BI 1. 6).

1

2 Sicherung der Landschaft

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Zur Sicherung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen landschaftliche Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen ausgewiesen werden.

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete, in denen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, sollen vornehmlich folgende Teilgebiete einer Region ausgewiesen werden:

- Landschaften und Landschaftsteile mit wertvoller Naturausrüstung oder mit besonderer Bedeutung für die Erholung
- vorwiegend lw. genutzte Räume und zusammenhängende Waldgebiete jeweils mit ökologischen Ausgleichsfunktionen
- Ökologisch und gestalterisch wertvolle Seen, Teich- und Flußlandschaften (LEP BI 2. 1).

Natur und Landschaft sollen bei Planungen und Maßnahmen möglichst so erhalten bzw. entwickelt werden, daß - aufbauend auf natürliche und kulturhistorische Gegebenheiten - jeweilig vorhandene, naturräumliche Potentiale weitgehend Berücksichtigung finden. . . . (LEP BI 3. 1).

Die Vielfalt der Naturausrüstung und die lebensraumtypischen Standortverhältnisse sollen gesichert, gepflegt und entwickelt werden. Dabei sollen auch Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen werden. ... (LEP BI 3. 2).

Die Landschaften Bayerns sollen in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten werden. Das charakteristische Relief, die landschaftsprägenden Gewässer, die standort- und nutzungsbedingten Vegetations- und Bewirtschaftungsformen sowie die landschaftstypischen Bauweisen sollen erhalten und fortentwickelt werden (LEP BI 3. 4).

Auf die Erhaltung und Verbesserung der Nutzungsvielfalt, des Strukturreichtums und der Lebensräume für Pflanzen und Tiere in den Feldfluren soll hingewirkt werden (LEP BI 3. 8. 1).

Für das Klima von Siedlungsgebieten bedeutsame Flächen, wie Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, sollen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten und verbessert werden. Auf die Begrünung geeigneter Fassaden- und Dachflächen soll hingewirkt werden. (LEP BI 3.9.2)

3.10 Einrichtungen der Infrastruktur

Großflächige, bisher nicht oder nur gering durch Einrichtungen der Bandinfrastruktur, insbesondere durch Verkehrs- und Energieleitungstrassen, beeinträchtigte Landschaftsräume sollen, soweit möglich und vertretbar, nicht zerschnitten erhalten werden (LEP BI 3.10.1).

Zur Minderung des Landschaftsverbrauchs und der weiteren Durchschneidung der Landschaft sollen vorrangig vorhandene Einrichtungen der Bandinfrastruktur ausgebaut werden. Möglichkeiten der Bündelung von Trassen sollen, wenn die Trennwirkung dadurch nicht erheblich verstärkt wird, soweit möglich und vertretbar, genutzt werden (LEP BI 3. 10. 2).

Die Grünflächen einschließlich Alleen an öffentlichen Verkehrswegen und sonstigen Einrichtungen der Bandinfrastruktur sollen so erhalten und entwickelt werden, daß sie auch Pflanzen und Tieren standorttypische Lebensräume bieten und das Landschaftsbild bereichern (LEP BI 3. 10. 4).

Siedlungsstruktur

Die gewachsene Siedlungsstruktur soll erhalten und unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft weiterentwickelt werden. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild soll geachtet werden.

...(LEP BII 1).

Land- und Forstwirtschaft

Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen und gesichert werden, daß die Land- und Forstwirtschaft als grundlegende Produktionszweige der Gesamtwirtschaft erhalten bleiben. Ihre Wettbewerbsfähigkeit auf deutscher und europäischer Ebene soll gestärkt werden.

Es soll darauf hingewirkt werden, daß durch die Land- und Forstwirtschaft

- die Eigenversorgung der Bevölkerung mit hochwertigen, gesundheitlich einwandfreien Nahrungsmitteln gesichert
- der holzbe- und verarbeitenden Wirtschaft nachhaltig der Rohstoff Holz zur Verfügung gestellt
- ein Beitrag zur Rohstoff- und Energieversorgung auf natürlicher Basis geleistet
- ein entscheidender Beitrag zur Erhaltung des ländlichen Raumes als funktionsfähiger Wirtschaftsraum und attraktiver Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum geleistet
- die kulturelle und soziostrukturelle Eigenart und Vielfalt des ländlichen Raumes erhalten und gestärkt
- die Kulturlandschaft erhalten, gepflegt und gestaltet
- die Belange des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt
- eine breite Streuung des Eigentums an Grund und Boden gewährleistet

werden (LEP BIII 1).

Die für lw. Nutzung geeigneten Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Das gleiche gilt für forstwirtschaftlich genutzte Böden.

Aus der Nahrungsmittelproduktion ausscheidende lw. Nutzflächen sollen, soweit wesentliche Belange der Landeskultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen, aufgeforstet oder in anderer standortgerechter, dau-

erhafter Form land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden (LEP BIII 1. 2).

Es soll darauf hingewirkt werden, daß durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens und die Erzeugung hochwertiger lw. Produkte nachhaltig gewährleistet bleiben. Die Vielfalt der lw. Nutzungen soll erhalten und gefördert werden (LEP BIII 2).

Der Wald soll im Hinblick auf seine allgemeine Bedeutung für Klima-, Gewässer- und Bodenschutz, den ökologischen Ausgleich, die Erholung, als Lebensraum für einheimische Pflanzen und Tiere sowie als Grundlage einer umweltfreundlichen Rohstoffversorgung in seinem Umfang möglichst erhalten und in seiner genetischen Vielfalt erhalten und verbessert werden.

Der Wald soll insbesondere in siedlungsnahen Bereichen, in agrarisch intensiv genutzten und sonstigen waldarmen Gebieten möglichst vermehrt werden. Auwälder sollen auf geeigneten Standorten wieder begründet werden.

Der Wald soll standortgemäß und möglichst naturnah bewirtschaftet werden. Dies gilt insbesondere für Auwälder, Bergwälder, Schutzwälder sowie Wälder auf Sonderstandorten. Der Waldboden soll als Filter des Niederschlagswassers, als Wassersrückhalte- und Sorptionskörper, als Lebensraum einer spezifischen, reichhaltigen Bodenlebewelt, seiner besonderen natürlichen Struktur und wegen seiner Unersetzbarkeit geschont und fruchtbar erhalten werden (LEP BIII 4).

BIV Gewerbliche Wirtschaft

Sektorale Wirtschaftsstruktur (LEP BIV 1ff)

Handel (LEP BIV 1.4ff)

LEP BIV 1.4.4

Auf eine Vielfalt von Handelsbetrieben unterschiedlicher Größen, Betriebsarten und Angebotsformen sowie die notwendige Dichte von Handelseinrichtungen soll hingewirkt werden. Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Warenversorgung der Bevölkerung sollen insbesondere

- bei der Planung von Sanierungs- und Neubaugebieten ausreichende Flächen für Einzelhandelsbetriebe vorgesehen werden
- Maßnahmen der Verkehrsführung und -beruhigung dazu beitragen, die Geschäftszentren zu stärken
- auf eine gute Erreichbarkeit der Geschäftszentren vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel geachtet werden.

Erholung

Bei der Ordnung und Entwicklung von Räumen soll dem Bedürfnis nach Erholung in umwelt- und sozialverträglicher Weise Rechnung getragen werden. Erheblichen Belastungen durch die Erholungsnutzung soll durch Lenkungs- und Ordnungsmaßnahmen entgegengewirkt werden (LEP BVIII 1).

Bei der Bauleitplanung und bei der Ländlichen Entwicklung soll auf die Sicherung und Bereitstellung von Flächen für Erholungszwecke im erforderlichen Umfang hingewirkt werden (LEP BVIII 1. 4).

Verkehr

Die Verkehrswege, Verkehrsmittel und Informationssysteme sollen die notwendige Mobilität und Kommunikation gewährleisten und möglichst umweltschonenden und sicheren Verkehr ermöglichen.

Beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur soll der Verkehrsträger Schiene nachhaltig gestärkt werden mit dem Ziel, Verkehr soweit als möglich auf die Schiene zu verlagern (LEP BX 1.1).

Im ländlichen Raum, insbesondere in den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll sowie in den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen soll die Verkehrserschließung gefördert und ein angemessener Verkehrsanschluß aller Gemeinden vorrangig gewährleistet werden (LEP BX 1.7).

Das Netz der überregionalen und weiträumigen Verkehrswege Bayerns soll weiter ausgebaut werden. Der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur soll zur Einbindung Bayerns innerhalb Deutschlands und der Europäischen Gemeinschaft beitragen und die traditionellen Beziehungen zu den Staaten Südosteuropas und des Mittelmeerraumes sowie die neuen Entwicklungschancen durch die politischen Veränderungen in Osteuropa aktivieren. Insbesondere sollen

- die Verkehrsinfrastruktur zu den neuen Ländern und zur Tschechischen Republik
- die Wege zu den Industrieschwerpunkten im Westen und Nordwesten Europas und zu den Seehäfen an Nord- und Ostsee
- die Verkehrswege in die Schweiz, nach Österreich und weiter zu den Ländern Ost- und Südosteuropas sowie zum Mittelmeerraum

ergänzt und verbessert werden (LEP BX 1. 9).

Beim Verkehrsausbau und bei der Verkehrsbedienung sollen Erfordernisse des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Der Flächenverbrauch durch den Verkehrsausbau soll möglichst gering gehalten werden (LEP BX 1. 10).

Straßenbau

Die Bundesfernstraßen sollen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden. Damit dieses seinen Beitrag zur Bewältigung des steigenden Verkehrsaufkommens weiter leisten kann, insbesondere angesichts der weiteren Transitaufgaben und um die Verbindung Bayerns mit Thüringen und Sachsen sowie mit der Tschechischen Republik zu gewährleisten, sollen

- die vorhandenen Bundesfernstraßen erhalten und saniert werden
- Lücken geschlossen werden
- notwendige Netzergänzungen erfolgen
- hochbelastete Bundesfernstraßen erweitert werden.

(LEP BX 4. 1).

Zur Umfahrung von Engstellen und zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrs- und Umweltsituation sollen Ortsumgehungen geschaffen werden. Unfallschwerpunkte sollen beseitigt werden (LEP BX 4. 5).

Luftreinhaltung

Auf den Abbau von Luftverunreinigungen soll insbesondere in den Verdichtungsräumen und sonstigen lufthygienisch vorbelasteten Gebieten hingewirkt werden.

Auf die Verringerung verkehrsbedingter Schadstoffemissionen soll hingewirkt werden. Auf die Verwendung von schadstoffarmen oder schadstofffreien Energieträgern und Energieversorgungssystemen bzw. auf besondere emissions- und immissionsmindernde Maßnahmen soll hingewirkt werden.

Einer grenzüberschreitenden großräumigen Verfrachtung von Luftverunreinigungen soll entgegengewirkt werden. Insbesondere soll die Zusammenarbeit mit den tschechischen Stellen bei der Luftüberwachung und bei Maßnahmen zur Verringerung der Schadstoffbelastung der Luft weitergeführt und intensiviert werden (LEP BXIII 2).

Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, lw. Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen sowie Spiel- und Erholungsflächen sollen einander so zugeordnet werden, daß die Auswirkungen von emittierenden Anlagen möglichst gering gehalten werden (LEP BXIII 2. 1).

Neben der Verminderung der Emissionen aus Einzelanlagen soll verstärkt auch auf die Verminderung von flächenhaften Emissionen hingewirkt werden. Verkehrs- und fahrzeugtechnische, organisatorische und städtebauliche Maßnahmen zur Verminderung der Schadstoffemissionen des Kraftfahrzeugverkehrs sollen insbesondere in Verdichtungsräumen und in Gebieten, die eines besonderen Schutzes vor Luftverunreinigungen bedürfen, angestrebt werden. Zur Minderung der von der Landwirtschaft ausgehenden Luftbelastung sollen geeignete bauliche, technische sowie organisatorische Maßnahmen angestrebt werden (LEP BXIII 2. 2).

Lärm- und Erschütterungsschutz

Auf den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Einwirkungen durch Lärm und Erschütterungen soll durch Maßnahmen des Schallschutzes in erster Linie an der Lärmquelle, mit Hilfe der örtlichen und überörtlichen Planung und, soweit nötig, durch Vorkehrungen am Einwirkungsort hingewirkt werden (LEP BXIII 3).

Ein weiteres Anwachsen der Lärmbelastung der Bevölkerung insbesondere durch den Straßenverkehr soll in Bereichen, die überwiegend dem Wohnen und der Erholung dienen, verhindert werden. Bestehende Lärmbelastungen sollen vor allem in den genannten Gebieten vermindert werden (LEP BXIII 3. 1).

Der Schutz vor Lärm und Erschütterungen beim Straßen- und Schienenverkehr soll insbesondere in der Bauleit- und Verkehrsplanung beachtet werden. Bauflächen und Verkehrsflächen sollen so gegliedert und einander zugeordnet werden, daß ge-

gegenseitige Beeinträchtigungen, ggf. unter Berücksichtigung ausreichender sonstiger Schutzmaßnahmen, vermieden werden. Der Straßenverkehrslärm soll durch verkehrslenkende Maßnahmen sowie durch Einräumung von Benutzervorteilen für die lärmarmen Nutzfahrzeuge gemindert werden (LEP BXIII 3.1.1).

... An bestehenden schutzbedürftigen Einrichtungen sollen notwendige Lärmsanierungsmaßnahmen durchgeführt werden (LEP BXIII 3. 1. 2).

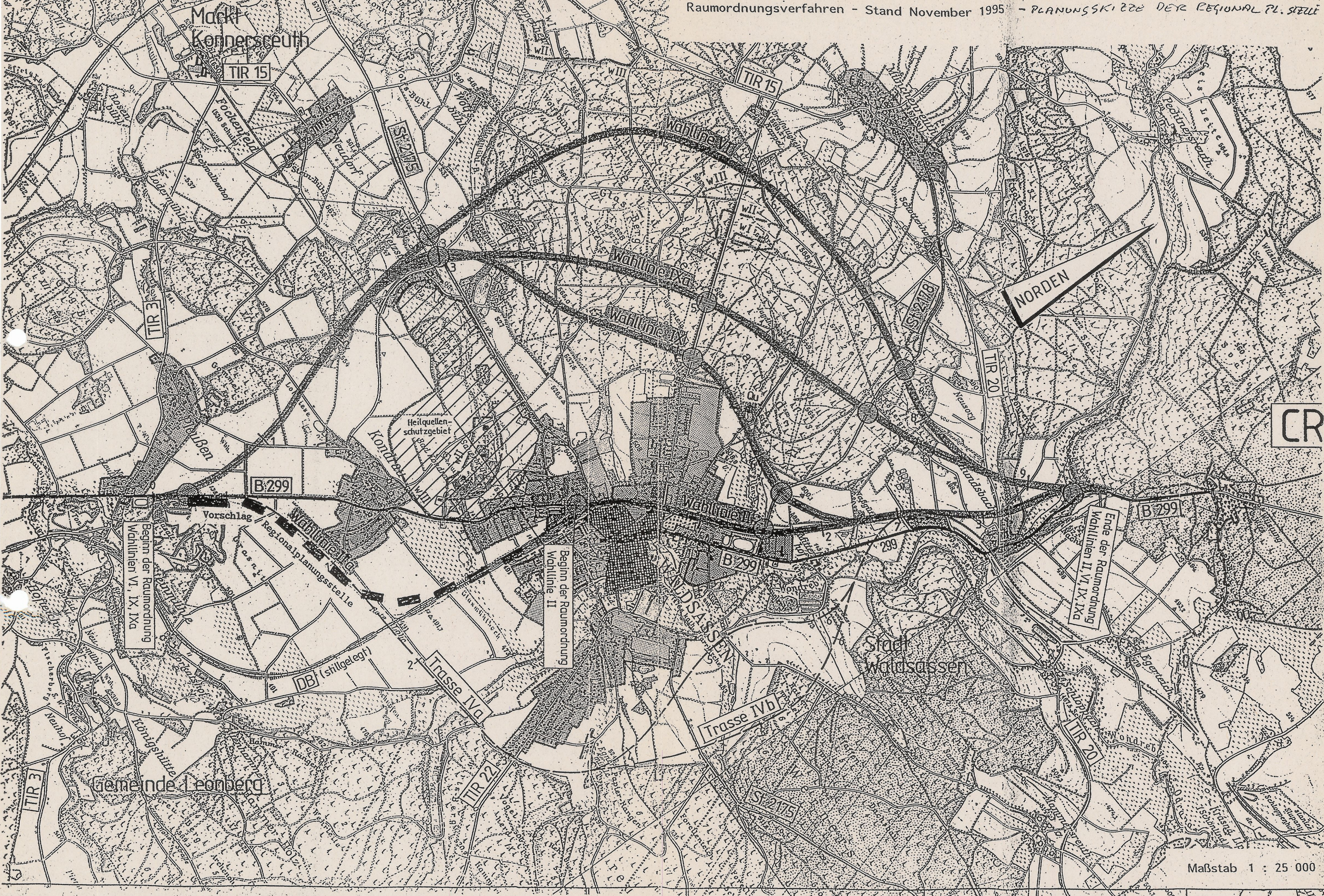
Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord (R6)

RP 6 AII 2.1:

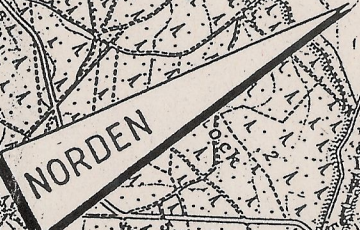
Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes sowie zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu entwickeln. Den zunehmenden Waldschäden soll entgegen gewirkt werden.

RP 6 BXII 1:

Eine gesunde Umwelt ist als Lebensgrundlage für den Menschen und für die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und, soweit möglich, wiederherzustellen. Schwerpunktmäßig soll die Umweltsituation durch Maßnahmen des technischen Umweltschutzes verbessert werden:...



CR



Beginn der Raumordnung
Wahlkreis VI, IX, IXa

Beginn der Raumordnung
Wahlkreis II

Ende der Raumordnung
Wahlkreis II, VI, IX, IXa

Vorschlag
Regionalplanungsstelle


Bundesstraße 299 "Mitterteich - Waldsassen - Bundesgrenze"
Verlegung bei Waldsassen/Hundsbach

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t

zum Raumordnungsverfahren

Aufgestellt:

Weiden i.d.OPf., 30.06.1995
Straßenbauamt Weiden


Weigl
Baudirektor

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S
zum Erläuterungsbericht

1.	<u>Grundlagen</u>	4
1.1	Anlaß und Antrag des Raumordnungsverfahrens	4
1.2	Abgrenzung des Raumordnungsverfahrens	4
1.3	Verkehrliche Notwendigkeit der Baumaßnahme	4
1.3.1	Bestehende Verkehrsverhältnisse	4
1.3.2	Künftige Verkehrsentwicklung	6
1.3.3	Einordnung in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen	7
1.4	Ziele der Landesplanung und Raumordnung	7
1.5	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	8
1.5.1	Grundlagen und Zweck der UVP	8
1.5.2	Untersuchungsmethode der Umweltverträglichkeitsstudie	9
2.	<u>Wahllinien</u>	10
2.1	Wahllinie II	10
2.1.1	Verlauf der Wahllinie	10
2.1.2	Anschlußstellen	11
2.1.3	Verkehrswirksamkeit	11
2.1.4	Kreuzende Verkehrswege	12
2.1.5	Eingriffe in Bausubstanz	12
2.1.6	Lärmschutzmaßnahmen	12
2.1.7	Einflüsse auf die Umwelt (UVS-Kurzfassung)	13
2.1.7.1	Schutzgüter	13
2.1.7.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Umweltauswirkungen	14
2.1.8	Zusammenfassung und Ergebnis	15
2.2	Wahllinie IX	16
2.2.1	Verlauf der Wahllinie	16
2.2.2	Anschlußstellen	16
2.2.3	Verkehrswirksamkeit	16
2.2.4	Kreuzende Verkehrswege	17

2.2.5	Eingriffe in Bausubstanz	18
2.2.6	Lärmschutzmaßnahmen	18
2.2.7	Einflüsse auf die Umwelt	18
2.2.7.1	Schutzgüter	18
2.2.7.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Umweltauswirkungen	19
2.2.8	Zusammenfassung und Ergebnis	20
2.3	Wahllinie VI	21
2.3.1	Verlauf der Wahllinie	21
2.3.2	Anschlußstellen	21
2.3.3	Verkehrswirksamkeit	21
2.3.4	Kreuzende Verkehrswege	22
2.3.5	Eingriffe in Bausubstanz	23
2.3.6	Lärmschutzmaßnahmen	23
2.3.7	Einflüsse auf die Umwelt	23
2.3.7.1	Schutzgüter	23
2.3.7.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Umweltauswirkungen	24
2.3.8	Zusammenfassung und Ergebnis	25
2.4	Wahllinie IX a	26
2.4.1	Verlauf der Wahllinie	26
2.4.2	Anschlußstellen	26
2.4.3	Verkehrswirksamkeit	27
2.4.4	Kreuzende Verkehrswege	27
2.4.5	Eingriffe in Bausubstanz	28
2.4.6	Lärmschutzmaßnahmen	28
2.4.7	Einflüsse auf die Umwelt	28
2.4.7.1	Schutzgüter	28
2.4.7.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Umweltauswirkungen	29
2.4.8	Zusammenfassung und Ergebnis	30
3.	<u>Sonstige untersuchte Trassen</u>	30
4.	<u>Nullvariante</u>	31

1. Grundlagen

1.1 Anlaß und Antrag des Raumordnungsverfahrens

Die Vereinigung Deutschlands sowie die Öffnung der Grenzen im Osten hat allgemein zu einem erheblichen Anwachsen des Verkehrs in Nordostbayern geführt.

Als Folge dieser Entwicklung und vor allem wegen der Grenzöffnung des Übergangs Waldsassen - Cheb (Eger) am 1. Juli 1990 ist die Verkehrsbelastung auf der Bundesstraße 299 "Waldsassen/Hundsbach - Mitterteich" stark angestiegen. Das Stadtgebiet von Waldsassen und ganz besonders der Ortsteil Hundsbach wird seitdem im Vergleich zur Zeit vor der Grenzöffnung vom Durchgangsverkehr stark beeinträchtigt.

Als Reaktion auf die Grenzöffnung hatte das Straßenbauamt als Sofortmaßnahme die Bundesstraße 299 auf einem Teilstück von 900 m bis zur Bundesgrenze ausgebaut.

Zur Entlastung der Ortsdurchfahrten von Waldsassen und Hundsbach wurde die Voruntersuchung vom 12.12.1991 erstellt. In dieser sind alle technisch möglichen Trassenvarianten enthalten.

Die ungünstige städtebauliche Ausdehnung Waldsassens, die umliegende Bewaldung, der natürliche Verlauf der Wondreb, Wasserschutzgebiete, Baudenkmäler sowie die ungünstigen topographischen Verhältnisse stellten dabei bedeutende planerische Zwangspunkte dar.

In einer Besprechung am 2. Juli 1992 bei der Stadt Waldsassen wurde aus dem Kreis der diskutierten Varianten eine Vorauswahl möglicher Trassen getroffen. Es wurden vier Varianten u.a. wegen zu gravierender Eingriffe in Natur und Landschaft und zu geringer verkehrlicher Entlastungswirkungen ausgeschieden.

In einer weiteren Abstimmung mit der Regierung der Oberpfalz, unter Mitwirkung der Höheren Naturschutzbehörde wurde den südlichen Umgehungsvarianten wegen des unverhältnismäßig großen Eingriffes in die ökologisch sehr wertvollen Wondrebauen der nachrangige Status sonstiger Trassen zugeordnet.

Für die verbleibenden vier Wahllinien, von denen eine weitgehend auf der ehemaligen Bahntrasse (Wahllinie II) und drei weiträumig im Norden von Waldsassen verlaufen, wird die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 6 a des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 28.04.1993 beantragt.

1.2 Abgrenzung des Raumordnungsverfahrens

Die vorliegenden Verfahrensunterlagen betreffen den ca. 7,5 km langen Streckenabschnitt der B 299 von 1,5 km südwestlich von Kondrau bis etwa 1,0 km vor der Bundesgrenze zur Tschechischen Republik.

1.3 Verkehrliche Notwendigkeit der Baumaßnahme

1.3.1 Bestehende Verkehrsverhältnisse

Die Anbindung der Stadt Waldsassen an das übergeordnete Straßennetz erfolgt durch die B 299 über Mitterteich mit Anschlußmöglichkeiten über die B 22 nach Bayreuth (Anschluß an die BAB A 9 Nürnberg - Ber-

lin) bzw. über die B 303, die von Bad Berneck (Anschlußstelle BAB A 9) über Wunsiedel, Marktredwitz, Arzberg zum Grenzübergang Schirnding führt. Eine weitere Anbindung der Stadt an das Bundesautobahnnetz erfolgt über die BAB A 93 (Hof - Regensburg, Anschlußstellen Mitterteich-Süd und Mitterteich-West).

Die B 299 stellt im Untersuchungsgebiet die Hauptverkehrsachse dar und verbindet in einem Bereich von Südwest nach Nordost verlaufend den Raum Erbdorf - Mitterteich - Waldsassen und führt über den Grenzübergang Waldsassen - Cheb (Eger) weiter zur Stadt Eger.

Der Grenzübergang ist für folgende Verkehrsarten geöffnet:

- Fußgänger, Radfahrer, Mofa
- Pkw (allgemein)
- Busse (allgemein)
- Lkw (örtlich) beschränkt auf die Landkreise Tirschenreuth, Wunsiedel, Neustadt a.d. Waldnaab, die Stadt Weiden i.d.OPf. auf deutscher Seite und die Landkreise Cheb, Tachov und Karlovy Vary auf tschechischer Seite.

Die B 299 ist in Richtung Süd-Westen über größere Strecken neuzeitlich ausgebaut. Die Stadt Erbdorf kann umfahren werden; für die Ortsumgehungen von Pressath und Mitterteich und für den Ausbau zwischen Pressath und Erbdorf liegen Planungen vor. Im Stadtgebiet von Waldsassen stellt die B 299 als Mitterteicher Straße, Prinz-Ludwig-Straße und Egerer Straße den wichtigsten innerstädtischen Verkehrsweg dar und weist demzufolge eine hohe Verkehrsbelastung auf.

Die Vereinigung Deutschlands sowie die Öffnung der Grenzen im Osten hat in den letzten Jahren allgemein zu einem erheblichen Anwachsen des Verkehrs in Nordostbayern geführt. Als Folge dieser Entwicklung und vor allem wegen der Grenzöffnung des Überganges Waldsassen - Cheb (Eger) am 1. Juli 1990 ist der Verkehr auf der Bundesstraße 299 "Waldsassen/Hundsbach - Mitterteich" und demzufolge auch in den Ortsdurchfahrten stark angestiegen. Erschwerend kommt hinzu, daß die B 299 für die Stadt auch für den innerstädtischen Verkehr von herausragender Bedeutung ist.

Den überdurchschnittlichen Verkehrszuwachs im Zuge der B 299 nördlich und südlich von Waldsassen sowie in der Ortsdurchfahrt von Waldsassen verdeutlicht folgende Gegenüberstellung der Querschnittsbelastungen nach den amtlichen Verkehrszählungen im Zeitraum von 1988 bis 1993:

Zählquerschnitt	DTV 1988 (Kfz/Tag)	DTV 1990 (Kfz/Tag)	DTV 1993 (Kfz/Tag)	Zunahme 1988/1993
B 299, nördlich Waldsassen (ca. 300 m nordöstlich der Einmündung der St 2178)	1.421	1.670	7.802	+ 449 %
B 299, OD Waldsassen	7.995	9.022	11.600 1)	+ 45 %
B 299, südlich Waldsassen (ca. 700 m südwestlich Neupleußen)	4.417	5.500	8.624	+ 95 %

1) Eine im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens durchgeführte Verkehrserhebung am 07.06.1994 im Rahmen eines Verkehrsgutachtens ergab für das Stadtzentrum (Prinz-Ludwig-Straße) eine Querschnittsbelastung von 11.600 Kfz/24 h. Sie wurde obiger Tabelle zugrundegelegt.

Die im Zusammenhang mit der Verkehrserhebung durchgeführte Verkehrsanalyse des überörtlichen Verkehrs zeigt, daß der Ziel- und Quellverkehr einen erheblichen Anteil von ca. 70 % des Verkehrs in der Ortsdurchfahrt im Zuge der B 299 ausmacht und der Anteil des Durchgangsverkehrs knapp 30 % des überörtlichen Verkehrs beträgt.

Im Bereich der rund 2 km langen Ortsdurchfahrt von Waldsassen wird der Verkehrsfluß durch zahlreiche Ortsstraßeneinmündungen, zwei Lichtsignalanlagen, Unübersichtlichkeit infolge beidseitiger Bebauung sowie vom Fußgängerverkehr stark behindert. Die Ortsdurchfahrt ist in bezug auf Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit dem zunehmenden Verkehrsdruck nicht mehr gewachsen.

Sie beeinträchtigt aufgrund der vorgenannten unzureichenden Verkehrsverhältnisse die für überregionale Verkehrsbeziehungen erforderliche Verbindungsqualität und stellt Konfliktpunkte hinsichtlich des Schutzes der Anlieger vor verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffimmissionen dar. Seitens der Bevölkerung und der Stadt besteht seit der Grenzöffnung daher der Wunsch und die nachhaltige Forderung nach der Verlagerung des Verkehrs aus dem Stadtkern.

1.3.2 Künftige Verkehrsentwicklung

Die künftige Verkehrsentwicklung auf der Bundesstraße 299 "Mitterteich - Waldsassen - Bundesgrenze" wird maßgeblich vom grenzüberschreitenden Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik bestimmt.

Von den nunmehr recht zahlreichen regionalen Grenzübergängen hat der Straßenübergang bei Waldsassen neben den von jeher bestehenden Übergängen Schirnding im Norden und Waidhaus im Süden hinsichtlich des grenzüberschreitenden örtlichen, regionalen und auch überregionalen Pkw-Verkehrs eine besondere Bedeutung erlangt (vgl. Anlage 2). Ausschlaggebend hierfür ist die günstige Verkehrsanbindung des nordwestböhmischen Raumes über die B 299 und die A 93 zum Raum Weiden und weiter nach Süddeutschland.

Dominierend in der künftigen Verkehrsentwicklung wird sich vor allem der Fremden- und Freizeitverkehr erweisen. Der Städtetourismus einschließlich Geschäfts-, Tagungs- und Kongreßtourismus sowie Kurzreisen gewinnen immer mehr an Bedeutung. Sowohl für das nordostoberpfälzische als auch für das nordwestböhmische Gebiet stellen der Fremdenverkehr und das Bäderwesen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar.

Das Vorhandensein zahlreicher Heilquellen, vieler Baudenkmäler und städtebaulicher Ensembles sowie ein breites Angebot an Sport- und Kultureinrichtungen in den Landkreisen Tirschenreuth, Neustadt a.d. Waldnaab und Weiden auf bayerischer Seite sowie Karlsbad, Eger, Franzensbad und Marienbad auf tschechischer Seite werden künftig, insbesondere aber während der Hauptreisezeit und an Wochenenden, zu hohen Verkehrsbelastungen auf der B 299 und am Grenzübergang Waldsassen führen.

Darüber hinaus wird das Verkehrsaufkommen aber auch weiterhin durch einen hohen Anteil an Arbeitspendlerverkehr geprägt sein.

Gerade im Hinblick auf die wirtschaftliche, touristische und kulturelle Entwicklung der grenznahen Region kommt dem leistungsfähigen und verkehrssicheren Ausbau dieser Ost-West-Magistrale eine besondere Stellung zu. Dies wird durch die Ausweisung eines gemeinsamen Mittelzentrums Waldsassen - Eger im Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 01.03.1994 noch zusätzlich untermauert.

Zum Nachweis der verkehrlichen Wirksamkeit der für eine Ortsumgehung in Betracht gezogenen und im Raumordnungsverfahren landesplanerisch zu beurteilenden Wahllinien, insbesondere aber auch im Hinblick auf den zu erwartenden Entlastungseffekt des Stadtgebietes wurde eine umfangreiche Verkehrsuntersuchung mit einer Verkehrserhebung im Raum Waldsassen/Hundsbach am 07.06.1994 durchgeführt. Dabei konnte in Anlehnung an die Verkehrsprognose Bayern 2005 des ifo-Institutes München die künftige Verkehrsentwicklung hinreichend genau abgeschätzt werden. Unter Berücksichtigung des Güterverkehrsaufkommens, der Strukturentwicklung im Raum Waldsassen und der Entwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs ergeben die Prognoseberechnungen für das Jahr 2010 eine Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs um 20 % und des Durchgangsverkehrs um 25 %, bezogen auf das Gesamtverkehrsaufkommen im Stadtgebiet von Waldsassen. In der Ortsdurchfahrt im Zuge der B 299 (Prinz-Ludwig-Straße) geht man im Prognose-Nullfall von einer Verkehrsbelastung im Jahr 2010 in der Größenordnung von 12.600 Kfz/24 h aus. Bezogen auf die Querschnittsbelastung im Zähljahr 1994 entspricht dies einer Verkehrszunahme von rd. 1.000 Kfz/24 h. Die Verkehrsprognose verdeutlicht, daß die B 299 im Stadtgebiet von Waldsassen zwar nur einen durchschnittlichen Verkehrszuwachs erfahren wird, angesichts der bereits heute hervortretenden Probleme bedeutet jedoch auch diese Steigerungsrate eine weitere signifikante Verschlechterung der Lebensqualität und Verkehrssicherheit in der Ortsdurchfahrt.

Für die verschiedenen Umfahrungsvarianten wurden Verkehrsstärken von 4.400 (Wahllinie VI) bis zu 8.700 Kfz/24 h (Bahntrasse) ermittelt.

Entsprechend der Prognoseverkehrsmengen sowie zur Erfüllung einer entsprechend der überregionalen Verbindungsfunktion der B 299 erforderlichen Verkehrsqualität wird für die Umgehungsstraße ein einbahniger Querschnitt mit 7,5 m befestigter Fahrbahnbreite zugrundegelegt.

1.3.3 Einordnung in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

Die Stadt Waldsassen hat angesichts des steigenden grenzüberschreitenden Verkehrsaufkommens von und zur Tschechischen Republik und der damit verbundenen zunehmenden Probleme in den Ortsdurchfahrten Waldsassen und Hundsbach das Bundesverkehrsministerium gebeten, eine Umgehung der Stadt Waldsassen und des Ortsteils Hundsbach im Zuge der B 299 anlässlich der Fortschreibung des Bedarfsplanes den vordringlichen Bedarf aufzunehmen. Seitens der bayerischen Straßenbauverwaltung wurde die Maßnahme bei den bauamtlichen Vorschlägen zur Fortschreibung des Bedarfsplanes ebenfalls als vordringliche Maßnahme vorgeschlagen. Der Deutsche Bundestag hat bei der Fortschreibung des neuen Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen im Jahre 1992 dieser Forderung Rechnung getragen und das Projekt in den "Vordringlichen Bedarf" aufgenommen.

1.4 Ziele der Landesplanung und Raumordnung

Der Raumordnungsabschnitt liegt in der Planungsregion 6 (Oberpfalz-Nord) in einem Gebiet, dessen Struktur zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden soll.

Nach den überfachlichen Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vom 01.03.1994 für die Raumstruktur soll der Lage Bayerns in Deutschland und im europäischen Raum sowie dem Ausbau seiner Funktion als Drehscheibe in die östlichen, südöstlichen und südlichen Nachbarstaaten Rechnung getragen werden. Dies gilt insbesondere für die Grenzlandregion zur Tschechischen Republik, wobei die Wiederherstellung und eine abgestimmte gemeinsame zukunftsorientierte Entwicklung langjährig getrennter Lebens- und Wirtschaftsräume angestrebt werden sollen (LEP, A II 1.9). Für den Planungsraum ist dies besonders durch die Ausweisung eines gemeinsamen Mittelzentrums Waldsassen - Eger dokumentiert worden.

Die geplante Verlegung der B 299 bei Waldsassen und Hundsbach liegt im Landkreis Tirschenreuth, einem strukturschwachen Gebiet des ländlichen Raumes.

Nach dem überfachlichen Ziel A II 3.7 des LEP soll der ländliche Raum unter Berücksichtigung seiner naturräumlich-landschaftlichen, siedlungsstrukturellen und kulturellen Eigenart und gewachsenen Struktur durch weitere Verbesserung der infrastrukturellen, ortsgestalterischen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse als eigenständiger gleichwertiger Lebensraum bewahrt und weiterentwickelt werden, u.a. vor allem durch die Schließung noch bestehender Lücken bei der überregionalen Verkehrserschließung, insbesondere durch den Ausbau der Verbindungen zu den neuen Ländern und zur Tschechischen Republik.

Auch nach dem überfachlichen Ziel A I 4 des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord sollen die Nachteile der Randlage der Region zu wichtigen Wirtschaftsräumen der Bundesrepublik und der EG durch geeignete Maßnahmen, insbesondere verkehrlicher Art, weiter vermindert werden (Regionalplan, A I 4).

Ferner wird im überfachlichen Ziel A II 4.2.4 ausgesagt, daß die Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik verstärkt und beschleunigt an die Zentren Europas durch den Ausbau von regionaler und überregionaler Verkehrsinfrastruktur angebunden werden sollen.

Das Kapitel Straßenbau im fachlichen Teil des LEP sagt aus, daß die Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden sollen. Damit dieses seinen Beitrag zur Bewältigung des steigenden Verkehrsaufkommens weiter leisten kann, insbesondere angesichts der erweiterten Transitaufgaben und um die Verbindung Bayerns mit der Tschechischen Republik zu gewährleisten, sollen

- die vorhandenen Bundesfernstraßen erhalten und saniert werden
- Lücken geschlossen werden
- notwendige Netzergänzungen erfolgen
- hochbelastete Bundesfernstraßen erweitert werden (B X 4.1).

Die geplante Straßenverlegung Waldsassen/Hundsbach im Zuge der B 299 wird dabei einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele leisten.

1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

1.5.1 Grundlagen und Zweck der UVP

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVPG) vom

12.02.1990 schreibt unter anderem für den Bau und die Änderung einer Bundesfernstraße die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Das Verfahren der UVP ist im UVPG geregelt. Eine UVP ist als durchgängiger und integrierter Bestandteil der Raumordnung und der Planfeststellung, also der behördlichen Verfahren, die zur Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen, durchzuführen. In der UVP sollen nach § 2 UVPG zu einer wirksamen Umweltvorsorge die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf

- Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,
- Kultur- und Sachgüter

aufgezeigt werden.

Der umfassende Beitrag des Straßenbaulastträgers zur Bereitstellung der Informationen, die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Rahmen des Raumordnungsverfahrens notwendig sind, wird als Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) bezeichnet. Die UVS dient dazu, das Risiko des Vorhabens für die Umwelt darzustellen und aufzuzeigen, durch welche Maßnahmen vermeidbare Beeinträchtigungen der Umwelt unterbleiben und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Das Straßenbauamt Weiden beauftragte im Herbst 1993 das Büro Obermeyer Planen + Beraten, München, mit der Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie als Grundlage für die Prüfung der Umweltverträglichkeit der geplanten Verlegung der B 299 bei Waldsassen und Hundsbach. Methodik und Inhalt der UVS sind ausführlich in einer Langfassung dokumentiert, die bei der Regierung der Oberpfalz und beim Straßenbauamt Weiden eingesehen werden kann.

Die Unterlagen für das Raumordnungsverfahren enthalten zusammengefaßt die für die Beurteilung des Vorhabens wesentlichen Aussagen zur Bestandserhebung und -bewertung der betreffenden Umwelt sowie zu den Umweltauswirkungen der Wahllinien.

- als integrierte Bestandteile des Erläuterungsberichts,
- als Wahllinien-Merkmale in der Kenngrößen-Tabelle (Anlage 6).

1.5.2 Untersuchungsmethode der Umweltverträglichkeitsstudie

Zur Untersuchung der ökologischen Fragestellungen und der Wirkungszusammenhänge in Ökosystemen wird als Auswertungsmodell die **ökologische Risikoanalyse**, in Anlehnung an Bachfischer (1978), angewendet.

Prinzip der ökologischen Risikoanalyse ist es, ein komplexes Ökosystem in die bekannten Komponenten zu zerlegen und diese einzeln unter Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen zu beurteilen, um so den Eingriff durch die Maßnahme und das damit verbundene ökologische Risiko definieren zu können. Durch die Einordnung in Wertstufen kann auf dieser Grundlage für alle Schutzgüter eine vergleichbare Bewertungsbasis geschaffen werden. Die Einordnung erfolgt in einzelne Wertstufen, die auf einer fachlichen Klassifizierung basieren. Es werden jeweils drei Wertstufen (bei den Schutzgütern Boden und Pflanzen und Tiere erfolgt eine Einteilung in fünf Stufen) für die Beurteilung des Bestandes der Schutzgüter, die Eingriffsintensität durch die Projektwirkungen und die Eingriffserheblichkeit (ökologisches Risiko) zugrundegelegt. Diese sind wie Rangordnungstabellen aufgebaut. Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind durch die verbale Definition der Wertstufen für jedes Schutzgut und seine entsprechenden Funktio-

nen für die Umwelt gegeben. Die Zielsetzung der ökologischen Risikoanalyse besteht letztendlich darin, für jedes Schutzgut Wert- bzw. Funktionsminderungen, die durch die geplante Maßnahme zu erwarten sind, zu prognostizieren. Erreicht wird das durch die Verknüpfung von funktionalem Wert und Eingriffsintensität nach dem Prinzip von Ursache und Wirkung.

Das Ergebnis der UVS ist die Höhe des Risikos ökologischer Beeinträchtigung für jedes Schutzgut und für jede Wahllinie.

2. Wahllinien

Dem Raumordnungsverfahren für die Verlegung bei Waldsassen/Hundsbach werden insgesamt vier Wahllinien für eine Beurteilung aus landesplanerischer Sicht vorgelegt.

2.1 Wahllinie II

Bei der Wahllinie II handelt es sich im Bereich der Stadt Waldsassen um eine innerörtliche Umgehung des Stadtkerns, welche im wesentlichen auf der aufgelassenen Bahnlinie "Waldsassen - Landesgrenze - Eger" verläuft.

Während die Wahllinie II auch eine Umfahrung des Ortsteiles Hundsbach beinhaltet, ist eine Entlastung des Ortsteiles Kondrau mit der Wahllinie II nicht möglich.

2.1.1 Verlauf der Wahllinie

Der Trassenverlauf der Wahllinie II ist im wesentlichen durch die ehemalige Bahnstrecke nach Eger in der Tschechischen Republik vorgegeben. Die Wahllinie verläuft im südlichen Stadtgebiet Waldsassen, ab etwa der Höhe des ehemaligen Bahnüberganges, auf der von Mitterteich kommenden B 299 und führt ab hier mit nahezu ebenem Gradientenverlauf in nordöstlicher Richtung bis zur etwa 2,5 km entfernten Hundsbachsiedlung auf der stillgelegten Bahntrasse, welche bis dahin in einem Abstand von rd. 150 m weitgehend parallel zur bestehenden B 299 verläuft.

Die ersten rd. 1,5 km führt die Trasse weitgehend geländegleich im Vorfeld von bebautem Gebiet. Am nordöstlichen Ortsrand von Waldsassen kreuzt sie etwa bei km 1,5 die Staatsstraße 2178 nach Arzberg. Sie kann aufgrund der bereits gegebenen Dammlage der Bahntrasse ohne nennenswerte zusätzliche Erdbewegungen höhenfrei gekreuzt werden. In einem leicht nordwärts gerichteten Bogen führt die Wahllinie bei km 1,7 und bei km 2,3 an zwei einzelnen, nahe an der Trasse befindlichen Anwesen vorbei, ehe sie nach weiteren rd. 500 m die Hundsbachsiedlung im Nordosten umfährt und anschließend den Trassenverlauf der ehemaligen Bahnlinie verläßt. Weiter in nordöstliche Richtung verlaufend führt die Wahllinie II in einem Abstand von rd. 150 m nordwestlich an Hundsbach vorbei, wobei sie nach dem Verlassen der Bahntrasse zunächst mit einem Einschnitt einen Höhenrücken durchschneidet, dann mit einer etwa 130 m langen Brücke die in einer Talsenke verlaufende Kreisstraße TIR 20 und das Münchenreuther Bächlein überspannt und nach ca. 500 m eine weitere Geländesenke mit einem Dammbauwerk durchläuft, ehe sie schließlich ca. 900 m vor dem Grenzübergang zur Tschechischen Republik wieder in den bereits ausgebauten Abschnitt der B 299 einmündet.

2.1.2 Anschlußstellen

Die Wahllinie II schließt am Beginn der Baustrecke an die bestehende, vierastige Kreuzung

- Mitterteicher Straße (B 299)
- Konnersreuther Straße (St 2175)
- Prinz-Ludwig-Straße (B 299)
- Bahnhofsstraße (Innerortsstraße)

an. Aufgrund der neu entstehenden Verkehrssituation (fünfastiger Knotenpunkt) und den daraus resultierenden schwierigen Fahrbeziehungen sind umfangreiche bauliche Umgestaltungsmaßnahmen des Einmündungsbereiches erforderlich. Zur Integration des neu hinzukommenden fünften Straßenastes ist ein Kreisverkehrsplatz vorgesehen. Damit ist eine sichere, verkehrsgerechte und leistungsfähige Anbindung der Wahllinie II gewährleistet.

Die bei km 0,7 kreuzende Schützenstraße wird höhenfrei gequert.

Eine höhenfreie Anschlußstelle (Knotenpunktstyp IV) ist bei km 1,5 im Kreuzungspunkt mit der Staatsstraße 2178 "Waldsassen - Arzberg" geplant. Hierdurch kann auch der Ziel- und Quellverkehr aus dem östlichen Stadtbereich auf die Umgehungsstraße gelangen und somit, unter der Voraussetzung begleitender baulicher und verkehrsrechtlicher Maßnahmen, den Stadtkern entlasten.

Am Bauende ist die Anbindung der bestehenden Bundesstraße erforderlich, um für den Verkehr aus den grenznahen Ortschaften eine günstige Fahrbeziehung zum Grenzübergang zu schaffen.

2.1.3 Verkehrswirksamkeit

Nach der Verkehrsuntersuchung erhält die Wahllinie II eine ihrer Netzfunktion angemessene prognostizierte Verkehrsbelastung von 6.100 Kfz/24 h auf dem Abschnitt zwischen der Bundesgrenze und dem Anschluß der St 2178 und ca. 7.400 Kfz/24 h im Bereich zwischen der St 2178 und der bestehenden B 299. Im Verkehrsgutachten ist abweichend von der vorgesehenen Planungslösung ein Anschluß der Schützenstraße an die Umgehung vorgesehen. Unter Beachtung der Anmerkungen unter Punkt 2.1.2 sind jedoch nur unwesentliche Änderungen der Verkehrsbelastungen zu erwarten.

Die Wahllinie II bewirkt somit für die Ortsdurchfahrt Waldsassen im Zuge der B 299 eine Entlastung um rd. 62 - 71 % der Verkehrsbelastung, wie sie sich ohne Verlegung im Jahre 2010 einstellen würde. Die Ortsdurchfahrt Hundsbach erfährt bei dieser Wahllinie sogar eine nahezu vollständige Entlastung (94 %).

Ein Vergleich mit den anderen untersuchten Wahllinien zeigt, daß die Variante II die stärkste Entlastung des Ortskerns von Waldsassen erreicht, da sie nicht nur den Durchgangsverkehr, sondern auch große Teile des Ziel- und Quellverkehrs der jetzigen Ortsdurchfahrt aufnehmen kann.

Nahezu völlig entlastet wird dabei vor allem auch der unzulänglich ausgebaute, bestehende Straßenabschnitt zwischen Waldsassen und Hundsbach, welcher nach der Verkehrsübergabe nur noch von ca. 300 Kfz/24 h frequentiert werden wird.

2.1.4 Kreuzende Verkehrswege

Folgende Straßen des nachgeordneten Netzes werden gekreuzt:

- die am Beginn der Wahllinie II in die vorhandene B 299 einmündende Staatsstraße 2175 "Waldsassen - Arzberg" wird zusammen mit der Verlegungsstrecke mittels eines Kreisverkehrsplatzes in das bestehende Verkehrsnetz integriert.
- Ortsstraße "Schützenstraße"
- Staatsstraße 2178 "Waldsassen - Schirnding"
Unterführung bei km 1,5 mit Anschluß an die Verlegungsstrecke, Verbreiterung im Einmündungsbereich der Verbindungsrampe und höhenmäßige Anpassung erforderlich.
- Kreisstraße TIR 20 "Hundsbach - Münchenreuth"
Unterführung bei km 3,4 im Zuge der Brücke über den Münchenreuther Bach.
Im Verlauf der Wahllinie II kreuzen ferner 6 Wirtschaftswegeverbindungen die Trasse, wobei der Weg bei km 3,260 überführt wird. Die übrigen unterbrochenen Wirtschaftswege werden teils höhengleich angebunden und teils durch Ergänzung des vorhandenen Netzes wiederhergestellt.

2.1.5 Eingriffe in Bausubstanz

Die Wahllinie II ist in Teilbereichen angebaut. Das zur Verfügung stehende ehemalige Bahnareal reicht für die Realisierung der neuen Bundesstraße ohne Eingriffe in die vorhandene Bausubstanz aus.

2.1.6 Lärmschutzmaßnahmen

Als Grundlage zur Beurteilung der Schallbelastung werden die Ergebnisse der vom Ingenieurbüro Obermeyer, München, durchgeführten schalltechnischen Untersuchung - Ortsumgehung Waldsassen - herangezogen.

Im Rahmen der Schallberechnungen gemäß den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen", Ausgabe 1990 (RLS-90) wurden für die einzelnen Varianten zur Darstellung der schalltechnischen Gesamtsituation Kurven gleichen Beurteilungspegels während der Nachtzeit für den Beurteilungspegel von 49 dB(A) und 45 dB(A) entsprechend den Grenz- bzw. Orientierungswerten der 16. BImSchV bzw. DIN 18005 für Wohngebiete berechnet und dargestellt.

Zudem wurden bei der Wahllinie II zur Beurteilung des innerörtlichen Bereiches an ausgewählten Orten Einzelpunktberechnungen durchgeführt.

Das Ergebnis bzw. der Umfang der Schallschutzmaßnahmen ergibt sich jeweils aus den Immissionsgrenzwerten gemäß § 2 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.06.1990

- für reine und allgemeine Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete mit 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) bei Nacht,
- für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete mit 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) bei Nacht sowie
- für Gewerbegebiete mit 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) bei Nacht.

Auf der Basis der für das Jahr 2010 prognostizierten Verkehrsstärken ergeben sich entlang der Wahllinie II im Bereich zwischen der Mitterteicher Straße und dem Sportplatz aufgrund des zum Teil geringen Abstandes der Trasse zur angrenzenden Wohnbebauung vereinzelt Überschreitungen der Grenzwerte gemäß der 16. BImSchV, die jedoch durch aktive bzw. passive Lärmschutzmaßnahmen oder durch Veränderungen an der Höhenlage der Straße vermieden werden können.

Außerhalb des Innenstadtbereiches kann es bei dem Einzelgehöft Naßgütl sowie im Bereich der Hundsbachsiedlung (Mischgebiet) zu einer erhöhten Lärmeinwirkung (Beurteilungspegel nachts < 49 dB(A)) kommen.

Eine detaillierte Aussage ist allerdings in diesem Planungsstadium noch nicht möglich. Erfordernis, Länge und Höhe aktiver Schallschutzmaßnahmen sowie gegebenenfalls der Einbau von Lärmschutzfenstern und die Höhenlage der Straße werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelt und verbindlich festgelegt.

2.1.7 Einflüsse auf die Umwelt (UVS-Kurzfassung)

2.1.7.1 Schutzgüter

Im folgenden werden die schwerwiegendsten Eingriffe für jedes Schutzgut variantenspezifisch aufgezeigt.

Mensch

Konfliktschwerpunkte für Siedlung (Wohn- und Wohnumfeld) und Erholung des Menschen ergeben sich einerseits durch die Überbauung von Wohnflächen und von bedeutenden Erholungsflächen, andererseits durch neue oder zusätzliche optische Zerschneidungswirkungen im näheren Umfeld der Ortschaften (Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen). Des Weiteren treten Konfliktschwerpunkte bei Neuverlärmung oder zusätzlicher Verlärmung von Wohngebieten auf (Überschreitung von Grenzwerten).

Konflikte durch neue optische Zerschneidungswirkungen treten bei **Wahllinie II am Ortsrand von Hundsbach** durch eine ca. 11 m hohe Brücke auf, die unmittelbar am Ortsrand verläuft und hierdurch die Sichtbeziehungen zwischen Hundsbach und der westlich gelegenen Niederung des Münchenreuther Bächleins einschränkt.

Ein weiterer Konfliktschwerpunkt tritt im **Innenstadtbereich von Waldsassen** auf (zwischen der Mitterteicher Straße und dem Sportplatz). Hier kommt es aufgrund des geringen Abstands der Trasse zur angrenzenden Wohnbebauung zu vereinzelt Überschreitungen von Lärmgrenzwerten.

Pflanzen und Tiere

Konfliktschwerpunkte der **Wahllinie II** ergeben sich durch die Entfernung und Überbauung der Gehölzstreifen (LfU-Biotope) im Bereich der alten Bahntrasse.

Boden

Aufgrund der Tatsache, daß **Wahllinie II** zu einem Großteil auf der alten Bahntrasse verläuft, beschränken sich die Konfliktschwerpunkte

auf den nördlichen Trassenabschnitt, wo Grünlandböden im **Hundsachtal** und im weiteren Verlauf Waldböden (zwischen Hundsachtal und B 299) überbaut werden.

Wasser

Als Konfliktschwerpunkte werden Trassierungen in tiefer Einschnittslage betrachtet, die die Deckschichten in diesen Bereichen deutlich verringern und in das Grundwasser eingreifen. Wo das Grundwasser sehr oberflächennah liegt, ist bei Trassierungen auf hohen Dämmen mit Grundwasserstau oberhalb des Dammes zu rechnen. Soweit Fließgewässer von mindestens mittlerer Wertigkeit durch Überbauung zerschnitten bzw. Stillgewässer von mindestens mittlerer Wertigkeit nahezu vollständig verfüllt und überbaut werden, liegen ebenfalls Konfliktschwerpunkte vor.

Bei **Wahllinie II** ist mit stärkeren Eingriffen ins Grundwasser durch Einschnittstrassierung (bis 6 m Tiefe) **westlich von Hundsachtal** zu rechnen. Ein weiterer Konfliktschwerpunkt ist die Überquerung des Hundsachtals über einen bis zu 11 m hohen Damm, was zu einem verstärkten Grundwasserstau oberhalb des Dammes führen kann.

Klima und Luft

Erhebliche Wirkungen für das Schutzgut Klima und Luft treten vor allem dort auf, wo Dammtrassierungen aufgrund ihrer Ausdehnung (Höhe, Länge) und Lage zu Kalt- und Frischluftschneisen zu einer Behinderung des Kaltluftflusses führen.

Wahllinie II bedingt im Bereich des Hundsachtals einen Konfliktschwerpunkt durch die bis 11 m hohe Dammtrassierung. Als Folge kann es zu Kaltluftstau oberhalb des Dammes und zu einer Ablenkung von Kaltluftbewegungen kommen.

Landschaft

Konfliktschwerpunkte ergeben sich besonders in den Bereichen, wo die einzelnen Trassen gut einsehbar sind und wo es sich um auffällige Bauwerke handelt.

Für die **Wahllinie II** bedeutet die **Dammtrassierung im Bereich des Hundsachtals** einen Konfliktschwerpunkt.

Kultur- und Sachgüter

Bei der **Wahllinie II** treten nach der UVS keine Konfliktschwerpunkte auf.

2.1.7.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Gemäß § 6 des UVP-Gesetzes sollen die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit u.a. auch die "Beschreibung der Maßnahmen enthalten, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit wie möglich ausgeglichen werden sowie Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft".

Für die laufende Planungsphase der Raumordnung liegt das Schwergewicht auf Aussagen zu Vermeidung und Verminderung von Eingriffen. Gemäß § 8 BNatSchG hat die Vermeidung grundsätzlich Vorrang gegenüber dem Ausgleich.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie werden stichwortartig allgemeine, jedoch auf die jeweiligen Varianten bezogene Vorschläge zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Ausgleichbarkeit unter Bezugnahme auf die ermittelten Konfliktschwerpunkte (Kap. 2.1.7.1) gemacht.

- Vereinzelte Überschreitungen von Lärmgrenzwerten gemäß 16. BImSchV entlang der ehemaligen Bahntrasse im Innenstadtbereich: Vermeidung/Verminderung durch aktive und/oder passive Lärmschutzmaßnahmen.
- Verlust der Gehölze auf der alten Bahntrasse (überwiegend LfU-Biotope): Ausgleich durch Neupflanzung linearer und/oder flächiger Feldgehölze entlang der Straße möglich.
- Optische Barrierewirkung der Brücke am westlichen Ortsrand von Hundsbach: Verminderung durch Gestaltung in landschaftsangepaßter Bauweise (möglichst hohe optische Transparenz).
- Dammtrassierung im Bereich des Hundsbachtales mit negativen Auswirkungen auf Kaltluftbewegungen, Wanderbewegungen von Tieren (Insekten, Amphibien, Säugetiere, u.ä.), Landschaftsbild: Vermeidung-Verminderung durch möglichst weite Überbrückung des Hundsbachs bzw. durch möglichst großzügige Aufweitung des Durchlasses

2.1.8 Zusammenfassung und Ergebnis

Konfliktschwerpunkte treten bei der Wahllinie II im *Stadtgebiet von Waldsassen* im Bereich der Wohnbebauung entlang der Trasse durch vereinzelt Überschreitung gesetzlicher Lärmgrenzwerte auf. Ein Ausgleich ist durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen möglich.

Die Konfliktschwerpunkte, die sich aus dem Verlust des Böschungsbewuchses im *Bereich der alten Bahntrasse* durch Überbauung ergeben, können durch Neuanpflanzungen ausgeglichen werden.

Die Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen am *Ortsrand von Hundsbach* durch die nahe Brückentrassierung kann bei entsprechender landschaftsangepaßter Gestaltung der Brücke vermindert werden.

Die Konfliktschwerpunkte im *Bereich der Hundsbachniederung*, die sich infolge Dammtrassierung durch Behinderung von Kaltluftbewegungen, Grundwasserstau oberhalb des Damms, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie Einschränkung von Wanderbewegungen von Tieren ergeben, können durch weitgehende Überbrückung in diesem Bereich deutlich vermindert, z.T. vermieden werden.

Als Gesamtergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie läßt sich nach Wertung aller Schutzgüter festhalten, daß Wahllinie II aus Umweltsicht die günstigste Alternative darstellt und daher für die nächsten Planungsphasen unter Voraussetzung weiterer Optimierungen empfohlen werden kann. Zudem bewirkt diese Wahllinie die stärkste Entlastung des Ortszentrums, da sie nicht nur den Durchgangsverkehr, sondern auch größere Teile des Ziel- und Quellverkehrs und Binnenverkehrs

aufnimmt. Bau- und verkehrstechnisch sind keine außergewöhnlichen Probleme zu erwarten.

2.2 Wahllinie IX

Bei der Wahllinie IX handelt es sich um eine von insgesamt drei weiträumigen Umfahrungen für die Stadt Waldsassen, die neben dem Ortsteil Hundsbach auch den Ortsteil Kondrau vom Durchgangsverkehr entlastet.

Sie wurde unter dem Gesichtspunkt eines möglichst ortsnahen Trassenverlaufes sowie einer weitgehenden Schonung des Münchenreuther Waldkomplexes konzipiert.

2.2.1 Verlauf der Wahllinie

Die Trasse der Wahllinie IX schwenkt von Mitterteich kommend zwischen Pleußen und Kondrau nach Norden ab, um zunächst Kondrau und im weiteren Verlauf das ausgedehnte Heilquellenschutzgebiet Bad Kondrau im Westen zu umfahren.

Sie durchläuft dabei zunächst auf eine Länge von ca. 1,7 km landwirtschaftlich genutzte Flur, steigt ab km 1,5 mit einer Längsneigung von 6 % an, um etwa bei km 2,0 einen bewaldeten Höhenrücken zu überwinden, fällt anschließend wiederum mit einem Gefälle von 6 % in den Talraum.

Sie kreuzt bei km 3,0 die Staatsstraße 2175, überquert anschließend zwischen Glasmühle und einer Weiheranlage mit einem etwa 180 m langen Bauwerk das Glasmühlbachtal und greift schließlich bei km 3,5 in den südlichen Bereich des "Kappelwaldes" ein.

Sie umfährt zunächst im Süden den Glasberg und erreicht etwa bei km 5,0 den nördlichen Siedlungsausläufer der Stadt Waldsassen. Der Abstand beträgt ca. 150 m.

Die Trasse verläßt bei km 5,4 wieder das Waldgebiet. Sie verläuft anschließend weiter entlang der Waldgrenze, kreuzt die Forellenbachniederung und bei km 6,4 die Staatsstraße 2178. Im Bereich "Naßgütl" gelangt sie auf die stillgelegte Bahnlinie Waldsassen - Eger.

Höhenmäßig fällt dabei die Trasse von 550 m ü.NN. bei km 5,0 bis auf ca. 480 m ü.NN. bei km 7,0 ab, wobei sie den Höhenunterschied aufgrund der bewegten Geländeformation in abwechselnder Folge von Damm- und Einschnittslagen mit Höhen und Tiefen bis zu 9 m überwindet.

Ab hier bis zum Bauende stimmt die Wahllinie IX mit dem Verlauf der Wahllinie II überein.

2.2.2 Anschlußstellen

Neben der Anbindung der bestehenden B 299 am Beginn und am Ende der Verlegungsstrecke ist eine Verknüpfung mit der Staatsstraße 2175 "Waldsassen - Arzberg" bei km 3,0, der Staatsstraße 2178 "Waldsassen - Schirnding" bei km 7,6 und der Gemeindeverbindungsstraße Richtung Kappel vorgesehen.

2.2.3 Verkehrswirksamkeit

Mit einer Umgehung in Form der Wahllinie IX wird die Ortsdurchfahrt Waldsassen stärker entlastet, als bei den weiter im Nordwesten ver-

laufenden weiteren Wahllinien, da durch die Anbindung der Schützenstraße die Benutzung der Ortsumfahrung zumindest für einen Teil des von der Wohnsiedlung "Schützenstraße" ausgehenden Verkehrs mitunter Zeitvorteile gegenüber der Fahrtroute durch die Innenstadt bietet.

In der Verkehrsuntersuchung wird für die Wahllinie IX eine Verkehrsbelastung von 4.200 bis maximal 6.200 Kfz/24 h prognostiziert (vgl. Anlage 5.2).

Dadurch ist in der Ortsdurchfahrt, bezogen auf die Prognose-Nullbelastung, eine verkehrliche Entlastung um ca. 43 % von 12.600 Kfz/24 h auf ca. 7.200 Kfz/24 h in der Prinz-Ludwig-Straße (westl. Abschnitt) zu erwarten. Bezüglich der Entlastungswirkung in der Ortsdurchfahrt Hundsbach zeigt sich, daß der Durchgangsverkehr zwar um ca. 69 % reduziert wird, mit rd. 2.100 Kfz/24 h jedoch die Verkehrsbelastung im Innerortsbereich und auf dem bestehenden Straßenabschnitt Waldsassen - Hundsbach im Vergleich zur Wahllinie II hoch bleibt.

Relativ geringen Einfluß auf die Verkehrsbelastung der Umgehungsstraße - dies gilt im wesentlichen auch für die beiden anderen weiträumigen Varianten - üben die Verknüpfungen der beiden kreuzenden Staatsstraßen 2175 und 2178 aus, da für die meist in Ost-West-Richtung orientierten Verkehrsströme durch die Ortsumgehung kaum günstigere Fahrbeziehungen entstehen.

2.2.4 Kreuzende Verkehrswege

Folgende Straßen des nachgeordneten Netzes werden gekreuzt:

- Gemeindeverbindungsstraße "Kondrau - Pleußen"
Überführung bei km 0,9; höhenmäßige Anpassung erforderlich
- Staatsstraße 2175 "Waldsassen - Arzberg"
Unterführung bei km 3,0 mit Anschluß an die Umgehungsstraße; Verbreiterung im Einmündungsbereich der Verbindungsrampe und höhenmäßige Anpassung erforderlich.
- Gemeindeverbindungsstraße "Waldsassen - Kappel"
Überführung bei km 5,1 mit Anschluß an die Umgehungsstraße; Verbreiterung im Einmündungsbereich der Verbindungsrampe und höhenmäßige Anpassung erforderlich.
- Öffentlicher Feld- und Waldweg
Überführung bei km 5,8
- Staatsstraße 2178 "Waldsassen - Schirnding"
Überführung bei km 6,4 mit Anschluß an die Umgehungsstraße; Verbreiterung im Einmündungsbereich der Verbindungsrampe und höhenmäßige Anpassung erforderlich.
- Öffentlicher Feld- und Waldweg
Überführung bei km 7,9
- Kreisstraße TIR 20 "Hundsbach - Münchenreuth"
Unterführung bei km 8,2 im Zuge der Brücke über den Münchenreuther Bach

Die unterbrochenen Wirtschaftswegeverbindungen werden teils höhen- gleich angebunden, teils durch Ergänzung des vorhandenen Netzes wiederhergestellt.

2.2.5 Eingriffe in Bausubstanz

- sind nicht erforderlich -

2.2.6 Lärmschutzmaßnahmen

Gemäß den schalltechnischen Untersuchungen sind im Verlauf der Variante IX keine Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV zu erwarten.

2.2.7 Einflüsse auf die Umwelt

2.2.7.1 Schutzgüter

Mensch

Als Konfliktschwerpunkte der Wahllinie IX sind zum einen die Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen durch Damstrassierungen zu nennen: Im Bereich zwischen **Netzstahl** und westlich gelegenem Gebiet durch einen bis zu 8,5 m hohen Damm in Ortsnähe, im Bereich zwischen **Wohngebiet Schützenstraße** und dem Kappelwald durch eine bis zu 9 m hohe Damstrassierung am Kappelwaldrand sowie im Bereich zwischen **Hundsbach** und westlich gelegener Bachniederung durch eine Brücke unmittelbar am Ortsrand.

Ein anderer Konfliktschwerpunkt ergibt sich aus der Trassierung durch den Südteil des **Kappelwaldes** (Verlust und Zerschneidung von Erholungswald Stufe II und I).

Pflanzen und Tiere

Die **Wahllinie IX** hat die Querung des **Grünlandbereiches bei Netzstahl** (Nahrungshabitat Weißstorch) mit entsprechendem Konfliktpotential zur Folge. Ebenfalls als Konfliktschwerpunkt ist die **Durchfahrung des Kappelwaldes** zu sehen, die auf rund 2,4 km zu einer randlichen Zerschneidung des Waldgebietes führt (Abtrennung einer knapp 10 % großen Teilfläche). Im weiteren Verlauf stellt die Überbauung des strukturreichen **Übergangsbereiches zwischen Kappelwald und Forellenbachniederung** (z.T. Naturdenkmal) einen erheblichen Konflikt dar. Der Trassierungsabschnitt im **Bereich der alten Bahntrasse** hat schließlich die Ausstockung und die Überbauung der Gehölze (LfU-Biotope) entlang bzw. auf der alten Bahntrasse zur Folge.

Boden

Bezüglich des Schutzgutes "Boden" gelten für die Wahllinie IX gleichermaßen die in Ziffer 2.1.7.1 getroffenen Aussagen.

Wasser

Als konfliktträchtige Bereiche sind bei **Wahllinie IX** die Einschnittstrassierung innerhalb des **Waldkomplexes nördlich von Pleußen** (Eingriff in Deckschichten) sowie die Damstrassierung im Bereich der **Talaue des Hundsbaches** (Grundwasserstau oberhalb des Dammes) zu betrachten.

Die nahezu vollständige Verfüllung und Überbauung eines **Teiches beim Forellenbach** und die Zerschneidung des **Forellenbaches** durch Überbauung mit Durchlaß sind ebenfalls Konfliktschwerpunkte.

Klima und Luft

Wahllinie IX weist wie die übrigen Wahllinien im **Bereich des Hundsbachtales** einen Konfliktschwerpunkt auf. Daneben bedeuten die **Dammtrassierung westlich von Netzstahl** mit einer Höhe bis 8,5 m (Behinderungen von Kaltluftbewegung mit Kaltluftstau oberhalb des Dammes) sowie die **Dammtrassierung am südöstlichen Kappelwaldrand** (ca. 600 m lang, bis 9 m Höhe) weitere Konfliktschwerpunkte. Die Dammtrassierung am Waldrand führt hier zu einer Ablenkung und damit Einschränkung des Kalt- und Frischluftzuflusses für das nahegelegene Wohngebiet an der Schützenstraße sowie für das Innenstadtgebiet von Waldsassen.

Landschaft

Für die **Wahllinie IX** ergeben sich Konfliktschwerpunkte **am südöstlichen Kappelwaldrand**, wo der landschaftsprägende Übergangsbereich zwischen Kappelwald und Forellenbachniederung durch Einschnitts- und Dammtrassierung stark beeinträchtigt wird sowie **im Bereich des Hundsbachtales**, wo die bis zu 8 m hohe Dammtrassierung eine Talaue zerschneidet.

Kultur- und Sachgüter

Bei **Wahllinie IX** treten diesbezüglich keine Konfliktschwerpunkte auf.

2.2.7.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Aufgrund der in Kap. 2.1.7.2 gemachten allgemeinen Aussagen und Forderungen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz von Umweltbeeinträchtigungen bei Baumaßnahmen sind für die **Wahllinie IX** folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Verlust naturnaher bzw. relativ naturnaher Wald- und Grünlandböden nicht ausgleichbar
- Beeinträchtigung von Amphibienwanderungen zwischen Weiher am Kondrauer Sportplatz und westlich gelegenen Waldgebiet:
Verminderung durch Schaffung von Querungsmöglichkeiten (Durchlässe mit dazugehörigen Leiteinrichtungen)
- Zerschneidung des Kappelwaldes als wertvolles Erholungsgebiet bzw. als großes zusammenhängendes, relativ unzerschnittenes Waldbiotop: Flächenverluste und Zerschneidung nicht ausgleichbar; Verminderung der Zerschneidungswirkung für Tiere durch Schaffung mehrerer Durchlässe für Insekten, Amphibien, Kleinsäuger.
- Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen und des Landschaftsbildes und Verlust von Biotopflächen durch Dammtrassierung am südlichen Kappelwaldrand:
Vermeidung dieses Konfliktbereiches durch Verlegung der Trasse nach Norden nicht möglich, da es als Folge zu weiterer Zerschneidung des Kappelwaldes mit zusätzlichen tiefen Einschnitten kommt; eine Ver-

legung der Trasse nach Süden würde zu noch größeren Konflikten führen

- Verlust der Gehölze auf der alten Bahntrasse (überwiegend LfU-Biotope):
Ausgleich durch Neupflanzung linearer und/oder flächiger Feldgehölze entlang der Straße möglich
- Damstrassierung im Bereich des Hundsbachtales mit negativen Auswirkungen auf Kaltluftbewegungen, Wanderbewegungen von Tieren (Insekten, Amphibien, Säugetiere, u.ä.), Landschaftsbild:
Vermeidung/Verminderung durch möglichst weite Überbrückung des Hundsbachs bzw. durch möglichst großzügige Aufweitung des Durchlasses

2.2.8 Zusammenfassung und Ergebnis

Die randliche *Durchfahrung des Kappelwaldes* im südwestlichen Teil bewirkt bei Wahllinie IX deutliche Eingriffe in Natur und Landschaft. Zerschneidung eines für die Erholung wie auch eines als Lebensraum für Pflanzen und Tiere wichtigen Gebietes sind neben Eingriffen ins Grundwasser die wesentlichen Folgen. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

Ein weiterer Konfliktschwerpunkt stellt die Zerschneidung des für Naturschutz und Landschaftsbild besonders wichtigen *Übergangsbereiches Kappelwald - Forellenbachniederung* dar, die auch zur Abtrennung dieses Bereiches vom Kappelwald führt. Ein Ausgleich ist nicht möglich. Eine Verlagerung der Trasse nach Süden bzw. nach Norden bewirkt eine Verstärkung der Wirkungen bzw. die Entstehung neuer Konflikte. Die Konfliktschwerpunkte, die sich aus dem Verlust des Böschungsbewuchses im *Bereich der alten Bahntrasse* durch Überbauung ergeben, können wie bei Wahllinie II durch Neuanpflanzungen ausgeglichen werden.

Die Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen am *Ortsrand von Hundsbach* durch die nahe Brückentrassierung kann bei entsprechender landschaftsangepaßter Gestaltung der Brücke analog Wahllinie II vermindert werden.

Verminderung, z.T. Vermeidung der Konflikte im Bereich der *Hundsbachniederung* ist analog Wahllinie II möglich.

Verglichen mit den Wahllinien IX a und VI ist die Wahllinie IX aus Umweltsicht als die verträglichere Lösung anzusehen. Da der Konfliktbereich am Südrand des Kappelwaldes (Abtrennung und Zerschneidung des für Naturschutz und Landschaftsbild besonders wichtigen Übergangsbereiches Wald - Forellenbachniederung) nicht vermieden werden kann, ohne weitere schwerwiegende Konflikte hervorzurufen, wird die Realisierung der Wahllinie IX aus Umweltsicht nicht empfohlen.

Aus verkehrlicher Sicht ist die erreichbare Entlastungswirkung des Ortskerns von Waldsassen und Hundsbach, im Vergleich zur Wahllinie II zwar deutlich niedriger, kann aber als befriedigend eingestuft werden.

Bautechnisch sind bei der Wahllinie IX keine außergewöhnlichen Probleme zu erwarten. Verkehrstechnisch sind insbesondere die mehrfachen Steigungsstrecken von bis zu 6 % Längsneigung wegen starker Leistungsfähigkeitsverluste und Schwierigkeiten beim Winterdienst von großem Nachteil.

2.3 Wahllinie VI

Die Wahllinie VI stellt, ebenso wie die beiden weiteren Wahllinien IX und IX a eine weiträumige Umfahrungsmöglichkeit des Stadtgebietes von Waldsassen dar, wobei sich die Wahllinie VI als die ortsfernste aller Trassenführungen erweist. Neben dem Ortsteil Hundsbach kann mit dieser Wahllinie auch eine Entlastung der südwestlich von Waldsassen gelegenen Ortschaft Kondrau erreicht werden.

2.3.1 Verlauf der Wahllinie

Die Wahllinie VI verläuft auf den ersten 3 km identisch mit der Wahllinie IX. Ein Durchqueren des Wasserschutzgebietes ist aus Wirtschaftlichkeitsgründen und wegen einer nicht auszuschließenden Beeinträchtigung des Heil- und Mineralwasservorkommens nicht beabsichtigt.

Ohne nennenswerte Richtungsänderung überquert die Wahllinie im weiteren Verlauf mit einem rd. 170 m langen Brückenbauwerk das Glasmühlbachtal ca. 200 m westlich der Glasmühle, bevor sie bei km 3,5 den Münchenreuther Waldkomplex erreicht.

In einem weiten Bogen umfährt sie hier zunächst im Westen den 628 m hohen Glasberg und anschließend im Norden ein Wasserschutzgebiet. Nachdem die nunmehr in östliche Richtung verlaufende Wahllinie bei km 7,6 die Staatsstraße 2178 höhenfrei gekreuzt hat, verläßt sie bei km 8,1 wieder den Waldbereich, schwenkt im weiteren Verlauf in Richtung Nordosten ab, um nordwestlich an Hundsbach vorbeizuführen und erreicht schließlich bei km 9,7 wieder die bestehende Bundesstraße.

Höhenmäßig steigt die Linie nach der Überquerung des Glasmühlbachtals bei km 3,5 mit einer Längsneigung von zunächst 6 % und anschließend mit konstant 2 % von etwa 530 m ü.NN. auf ca. 600 m ü.NN. bei km 6,0 an und erreicht dort ihren Hochpunkt. Die Variante fällt danach kontinuierlich mit 6 % in die Talsenke nordwestlich Hundsbach bis auf ca. 480 m ü.NN. ab, wo mit einer etwa 180 m langen Talbrücke die in Ost-West-Richtung verlaufende Kreisstraße TIR 20 und das parallel dazu fließende Münchenreuther Bächlein überspannt wird.

Im Anschluß daran steigt die Gradienten wieder leicht an, durchschneidet bei km 9,0 mit einem ca. 7 m tiefen Einschnitt eine Geländeerhebung, durchfährt in Dammlage eine Geländesenke und steigt anschließend mit 4,3 % an, um am Ende der Verlegungsstrecke fließend in den Bestand überzugehen.

Insgesamt sind bei dieser Wahllinie von der Topographie her und nach den bautechnischen Erfordernissen keine außergewöhnlichen Schwierigkeiten zu erwarten.

2.3.2 Anschlußstellen

Neben der Anbindung der bestehenden B 299 am Beginn und am Ende der Verlegungsstrecke ist darüber hinaus eine Verknüpfung mit der Staatsstraße 2175 "Waldsassen - Arzberg" bei km 3,0 und mit der Staatsstraße 2178 "Waldsassen - Schirnding" bei km 7,6 vorgesehen.

2.3.3 Verkehrswirksamkeit

Ausgehend vom Prognose-Nullfall vermag die Wahllinie VI zwar Verkehr auf die Umgehungsstraße zu verlagern, jedoch bei weitem nicht in dem

Ausmaß, wie dies bei Wahllinie II der Fall ist. Mit einer Prognose-Verkehrsbelastung zwischen 4.000 Kfz/24 h und 4.600 Kfz/24 h (vgl. Anlage 5.3) erreicht die Ortsumfahrung auf der Wahllinie VI nur eine relativ geringe Auslastung. Verglichen mit den beiden anderen weiträumigen Wahllinien, welche gegenüber der Wahllinie II ebenfalls nur eine vergleichsweise niedrige Verkehrsbelastung aufweisen, bewirkt die Variante VI mit ca. 29 - 42 % die kleinste Entlastung der Ortsdurchfahrt. So verbleiben auch nach der Inbetriebnahme dieser Wahllinie von den rd. 12.600 prognostizierten Fahrzeugen noch 8.900 Kfz/24 h in der Ortsdurchfahrt im Bereich der Prinz-Ludwig-Straße (westl. Abschnitt).

Daß hier, wie auch bei den beiden anderen weiträumigen Wahllinien kein höherer Verlagerungseffekt auf die Ortsumfahrungen erfolgt, liegt im wesentlichen an dem hohen Ziel- und Quellverkehrsanteil der innerstädtischen Verkehrsverhältnisse. So sinkt mit zunehmender Entfernung des Trassenverlaufes vom Stadtgebiet die Annahmefähigkeit der weiträumigen Ortsumfahrungen.

Entsprechend geringer fällt bei dieser Wahllinie insbesondere auch die Entlastung des bestehenden Bundesstraßenabschnittes zwischen Waldsassen und der Bundesgrenze und somit vor allem auch in der Ortsdurchfahrt Hundsbach aus. Gemäß der Verkehrsuntersuchung würden dort von den ermittelten 6.800 Kfz/24 h im Prognose-Nullfall noch rd. 2.200 Kfz/24 h verbleiben.

Diese für den bestehenden Straßenabschnitt ermittelte Verkehrsstärke zeigt, daß infolge einer derart weit vom Ort abgerückten Umfahrung und der damit verbundenen Mehrlänge gegenüber der Direktverbindung durch Waldsassen nahezu der gesamte Ziel- und Quellverkehr sowie ein nicht unbedeutender Teil des regionalen Durchgangsverkehrs nicht die Ortsumfahrung benützen, sondern nach wie vor auf der bestehenden B 299 bleiben würde.

2.3.4 Kreuzende Verkehrswege

Folgende Straßen des nachgeordneten Netzes werden gekreuzt:

- Gemeindeverbindungsstraße "Kondrau - Pleußen"
Überführung bei km 0,9; höhenmäßige Anpassung erforderlich
- Staatsstraße 2175 "Waldsassen - Arzberg"
Unterführung bei km 3,0 mit Anschluß an die Umgehungsstraße; Verbreiterung im Einmündungsbereich der Verbindungsrampe und höhenmäßige Anpassung erforderlich
- Gemeindeverbindungsstraße "Waldsassen - Kappel"
Überführung bei km 5,7
- Staatsstraße 2178 "Waldsassen - Schirnding"
Überführung bei km 7,6 mit Anschluß an die Umgehungsstraße; Verbreiterung im Einmündungsbereich der Verbindungsrampe und höhenmäßige Anpassung erforderlich
- Kreisstraße TIR 20 "Hundsbach - Münchenreuth"
Unterführung bei km 8,7 im Zuge der Brücke über den Münchenreuther Bach
- Öffentlicher Feld- und Waldweg
Überführung bei km 9,0

Die übrigen unterbrochenen Wirtschaftswegeverbindungen werden teils höhengleich angebunden, teils durch Ergänzung des vorhandenen Netzes wiederhergestellt.

2.3.5 Eingriffe in Bausubstanz

- sind nicht erforderlich -

2.3.6 Lärmschutzmaßnahmen

Aufgrund der in Kapitel 2.1.6 genannten Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen sind Schallschutzmaßnahmen im Verlauf der Wahllinie VI voraussichtlich nicht erforderlich.

2.3.7 Einflüsse auf die Umwelt

2.3.7.1 Schutzgüter

Mensch

Erhebliche Konflikte sind bei Wahllinie VI durch die Zerschneidung des bedeutenden Erholungsgebietes **Kappelwald** zu erwarten, was zu einer deutlichen Entwertung dieses Erholungsraumes führt. Ein weiterer Konfliktschwerpunkt ergibt sich durch die Dammtrassierung am **Ostrand des Kappelwaldes**, die die Abtrennung eines kleinen grünlandgenutzten Tälchens vom Kappelwald zur Folge hat und damit die Erholungseignung dieses Bereiches deutlich beeinträchtigt.

Pflanzen und Tiere

Bezogen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere resultieren schwerwiegende Eingriffe aus der Überbauung und Zerschneidung floristisch und faunistisch wertvoller Gebiete.

Für die **Wahllinie VI** bedeutet die Überbauung von **Grünland nördlich von Netzstahl** neben der Verkleinerung auch eine Zerschneidung einer Fläche, die als Nahrungshabitat für den Weißstorch von Bedeutung ist. Ein besonderer Konfliktschwerpunkt ist die **Querung des Kappelwaldes**. Dies führt zur Zerschneidung eines großen, zusammenhängenden und nahezu unzerschnittenen Waldgebietes (großflächiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere). Auf einer Länge von rund 4,6 km wird der Waldkomplex in zwei Teilflächen im Verhältnis 24 : 76 zerschnitten.

Boden

Für das Schutzgut Boden bedeutet die Überbauung (Fahrbahn einschließlich Randstreifen) den höchsten Eingriff. Insbesondere die Überbauung naturnaher Waldböden bzw. relativ naturnaher Grünlandböden führt zu größeren Konflikten.

Konfliktschwerpunkte entstehen bei der **Wahllinie VI** neben der Trassierung durch den **Waldkomplex nördlich von Pleußen** sowie durch die **Grünlandflächen nördlich von Netzstahl** vor allem durch die **Querung des Kappelwaldes**, bei der naturnahe Waldböden in großem Umfang überbaut und versiegelt werden. Im weiteren Verlauf der Varianten gehen bei der

Querung des Hundsbachtales nochmals Grünland- und Waldböden durch Überbauung verloren.

Wasser

Stärkere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser bei der **Wahllinie VI** sind durch tiefe Einschnittstrassierungen (> 5 m Tiefe) in folgenden Abschnitten zu erwarten:

Waldkomplex nördlich von Pleußen, zwischen Netzstahl und Kappelwald, innerhalb des Kappelwaldes (Nord-Ost-Rand) und nordwestlich von Hundsbach.

In der **Talaue des Hundsbaches** ist im Zuge der bis 10,5 m hohen Dammtrassierung mit Grundwasserstau oberhalb des Dammes zu rechnen.

Klima und Luft

Für die **Wahllinie VI** bedeutet der **Dammabschnitt nördlich von Hundsbach** mit einer Höhe bis 10,5 m einen Konfliktschwerpunkt, da hier mit Behinderungen von Kaltluftbewegung sowie mit Kaltluftstau oberhalb des Dammes zu rechnen ist. Gleiches gilt für die **Dammtrassierung westlich von Netzstahl** mit einer Höhe bis 8,5 m (Behinderungen von Kaltluftbewegung mit Kaltluftstau oberhalb des Dammes).

Landschaft

Konfliktschwerpunkte der **Wahllinie VI** ergeben sich **zwischen Netzstahl und Glasmühlbach** durch Damm- und Einschnittstrassierungen, die neben Sichtbehinderungen auch zu einer Zerschneidung einer Flachkuppe führen, **südlich des Weilers Neusorg**, wo infolge Dammtrassierung ein Tälchen zerschnitten und vom Kappelwald abgetrennt wird und **im Bereich des Hundsbachtales**, wo eine Talaue durch einen bis zu 10,5 m hohen Damm zerschnitten wird (mit größerer Fernwirkung).

Kultur- und Sachgüter

Hier treten keine Konfliktschwerpunkte auf.

2.3.7.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Aufgrund der in Kapitel 2.1.7.2 gemachten allgemeinen Aussagen und Forderungen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz von Umweltbeeinträchtigungen bei Baumaßnahmen sind für die **Wahllinie VI** folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Verlust naturnaher bzw. relativ naturnaher Wald- und Grünlandböden nicht ausgleichbar
- Beeinträchtigung von Amphibienwanderungen zwischen Weiher am Konrauer Sportplatz und westlich gelegenem Waldgebiet:
Verminderung durch Schaffung von Querungsmöglichkeiten (Durchlässe mit dazugehörigen Leiteinrichtungen)
- Beeinträchtigung des Nahrungshabitates des Weißstorches durch Zerschneidung von Grünland westlich von Netzstahl:

Verminderung durch Straßenbepflanzung (Biotopvernetzung, Reduzierung der Reichweite verkehrsbedingter Störungen) und Ausgleich durch Extensivierung angrenzender Ackerflächen im Süden und Westen (Schaffung neuer Nahrungshabitate)

- Zerschneidung des Kappelwaldes als wertvolles Erholungsgebiet bzw. als großes zusammenhängendes, relativ unzerschnittenes Waldbiotop: Flächenverluste und Zerschneidung nicht ausgleichbar; Verminderung der Zerschneidungswirkung für Tiere durch Schaffung mehrerer Durchlässe für Insekten, Amphibien, Kleinsäuger.
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung am Ostrand des Kappelwaldes (südlich Neusorg) sowie von Kalt- und Frischluftbewegungen durch Abtrennung und Zerschneidung eines schmalen Tälchens:
Vermeidung/Verminderung durch Trassenverschiebung um ca. 100 m nach Norden
- Dammtrassierung im Bereich des Hundsbachtales mit negativen Auswirkungen auf Kaltluftbewegungen, Wanderbewegungen von Tieren (Insekten, Amphibien, Säugetiere, u.ä.), Landschaftsbild:
Vermeidung/Verminderung durch möglichst weite Überbrückung des Hundsbachs bzw. durch möglichst großzügige Aufweitung des Durchlasses

2.3.8 Zusammenfassung und Ergebnis

Wesentliche Konfliktbereiche resultieren bei der Wahllinie VI aus der weitläufigen Durchfahrung des *Kappelwaldes*. Die Zerschneidung dieses geschlossenen Waldkomplexes auf 4,8 km Länge führt zu einer starken Beeinträchtigung der Erholungsqualität sowie der Eignung als wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere; des weiteren wird in starkem Maße in Grundwasserdeckschichten eingegriffen. Ein Ausgleich ist insoweit nicht möglich.

Eine Vermeidung der Zerschneidung eines *grünlandgenutzten Tälchens* mit Abtrennung vom Kappelwald *südlich von Neusorg* ist durch entsprechende Trassenverschiebung nach Norden möglich.

Der erhebliche Verlust naturnaher bzw. relativ naturnaher Wald- und Grünlandböden ist nicht ausgleichbar.

Verminderung, z.T. Vermeidung der Konflikte im Bereich der *Hundsbachniederung* ist analog Wahllinie II möglich.

Auch unter Einbeziehung möglicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen stellt die Durchfahrung des Kappelwaldes einen schwerwiegenden, nicht ausgleichbaren Eingriff in Natur und Landschaft dar. Eine Realisierung dieser Wahllinie kann daher aus Umweltsicht nicht empfohlen werden.

Ebenso wird durch die Wahllinie VI das verkehrliche Planungsziel einer spürbaren Entlastung der Ortsdurchfahrten von Waldsassen und Hundsbach nicht erreicht.
Bautechnisch sind keine außergewöhnlichen Schwierigkeiten zu erwarten. Verkehrstechnisch sind die langgezogenen Steigungsstrecken bis zu 6 % Längsneigung von Nachteil.

2.4 Wahllinie IX a

Die Wahllinie IX a ist als Kompromißtrasse zwischen den Wahllinien VI und IX zu sehen. Insbesondere aus Gründen einer geringeren Immissionsbeeinträchtigung hält die Wahllinie IX a einen größeren Abstand zur Bebauung von Waldsassen als die Wahllinie IX. Andererseits sollte sie im Hinblick auf eine möglichst hohe Entlastungswirkung auch nicht zu weit abgerückt vom Stadtgebiet verlaufen.

2.4.1 Verlauf der Wahllinie

Vom Beginn der Verlegungsstrecke nordöstlich von Pleußen bis zur Ortschaft Netzstahl weist diese Wahllinie denselben Trassenverlauf wie die Varianten VI und IX auf.

Die Trasse schwenkt nach der Umfahrung des Heilquellenschutzgebietes und des Ortsteils Netzstahl in nordwestlicher Richtung ab, kreuzt bei km 3,0 die Staatsstraße 2175, überquert mit einem rd. 250 m langen Brückenbauwerk ca. 150 m weiter westlicher als Variante IX das Glas-
mühlbachtal und erreicht bei km 3,4 den Münchenreuther Wald.

Etwa ab km 3,2 steigt die Trasse mit einer Längsneigung von 6 % an, um den fast 70 m großen Höhenunterschied zwischen dem Glas-
mühlbachtal und der ca. 800 m weiter östlich gelegenen Glasbergkuppe zu überwinden. Trotz der maximalen Längsneigung von 6 % ist hier zudem ein 600 m langer und bis zu 17 m tiefer Einschnitt erforderlich.

In einem langgestreckten Rechtsbogen schwenkt die Linie im weiteren Verlauf immer mehr in Richtung Osten ein, fällt dabei kontinuierlich mit 3,6 % in das ca. 70 m tiefer gelegene Forellenbachtal ab und quert dieses mit einem rd. 300 m langen Zwischendamm. Die darauffolgende Geländeerhebung, die "Platte" kann nur mit maximalen Längsneigungen und einer Einschnittstiefe von bis zu 21 m überwunden werden. Östlich der Platte fällt die Trasse mit ca. 7 % zunächst auf einem ca. 600 m langen und bis zu 11 m hohen Damm verlaufend und anschließend relativ geländenah in die Talsenke westlich Hundsbach hinab, wobei sie etwa bei km 6,6 die St 2178 kreuzt und schließlich bei km 7,2 wieder das Münchenreuther Waldgebiet verläßt.

Das Tal westlich Hundsbach und die darin verlaufende Kreisstraße TIR 20 sowie das Münchenreuther Bächlein wird mit einer etwa 160 m langen Talbrücke überquert, der anschließende Höhenrücken mit einem bis zu 11 m tiefen Einschnitt gequert und schließlich die Talsenke nördlich von Hundsbach in Dammlage durchfahren. Etwa 800 m vor dem Grenzübergang mündet die Linie in den bereits ausgebauten Abschnitt der B 299 ein.

Die Wahllinie IX a weist von allen untersuchten Varianten den ungünstigsten Verlauf im Längsschnitt auf. Insgesamt drei Höhenrücken werden durchfahren. Unter Beachtung der Trassierungsgrenzwerte ist dies nur mit großen Einschnitts- (max. 20 m) und Dammhöhen (max. 13 m) möglich.

2.4.2 Anschlußstellen

Entsprechend der Wahllinie IX ist eine Verknüpfung mit den beiden kreuzenden Staatsstraßen 2175 "Waldsassen - Arzberg" und 2178 "Waldsassen - Schirnding", der Gemeindeverbindungsstraße zur Kappel sowie die Anbindung der bestehenden B 299 am Beginn und am Ende der Ortsumgehung geplant.

2.4.3 Verkehrswirksamkeit

Die Wahllinie IX a unterscheidet sich hinsichtlich der Verkehrswirksamkeit nur unwesentlich von der Wahllinie IX.

Im Vergleich zur Wahllinie VI vermag sie aufgrund ihres ortsnäheren Trassenverlaufes mit Anbindung der Schützenstraße um ca. 500 Kfz/24 h mehr auf sich zu verlagern. Die Prognose ergab für die Wahllinie IX a eine mittlere Verkehrsbelastung von knapp 5.000 Kfz/24 h. Bezogen auf den Innenstadtbereich entspricht dies einer Entlastungswirkung von rd. 40 %.

Der unstetige Gradientenverlauf im Längsschnitt mit mehreren aufeinanderfolgenden Steigungs- und Gefällestrecken von bis zu 6 % wirkt sich deutlich auf die Leistungsfähigkeit und die damit verbundene Attraktivität und Verkehrswirksamkeit der Wahllinie IX a aus.

Gerade durch diese trassierungsbedingten Nachteile besteht die Gefahr, daß die Umfahrungsstrecke vom Schwerverkehr und zum Teil auch vom Pkw-Verkehr gemieden und stattdessen wie bisher die Fahrtroute durch Waldsassen bevorzugt wird. Diese Gefahr gilt ganz besonders für die Wintermonate.

Im übrigen erweisen sich auch hier, wie schon bei Wahllinie VI beschrieben, die Verknüpfungen mit den Staatsstraßen 2178 und 2175 aufgrund der dort richtungsmäßig anders orientierten Verkehrsbeziehungen hinsichtlich der Verkehrsbelastung auf der Ortsumfahrung als wenig nutzbringend.

In der Ortsdurchfahrt Hundsbach bewirkt die Wahllinie IX a mit einer prognostizierten Verkehrsverlagerung von rd. 69 % denselben Entlastungseffekt wie die Wahllinien VI und IX.

2.4.4 Kreuzende Verkehrswege

Folgende Straßen des nachgeordneten Netzes werden gekreuzt:

- Gemeindeverbindungsstraße "Kondrau - Pleußen"
Überführung bei km 0,9; höhenmäßige Anpassung erforderlich
- Staatsstraße 2175 "Waldsassen - Arzberg"
Unterführung bei km 3,0 mit Anschluß an die Umgehungsstraße; Verbreiterung im Einmündungsbereich der Verbindungsrampe und höhenmäßige Anpassung erforderlich
- Öffentlicher Feld- und Waldweg
Überführung bei km 3,9; höhenmäßige Anpassung erforderlich
- Gemeindeverbindungsstraße "Waldsassen - Kappel"
Überführung bei km 5,1 mit Anschluß an die Umgehungsstraße; Verbreiterung im Einmündungsbereich der Verbindungsrampe und höhenmäßige Anpassung erforderlich
- Staatsstraße 2178 "Waldsassen - Schirnding"
Unterführung bei km 6,6 mit Anschluß an die Umgehungsstraße; Verbreiterung im Einmündungsbereich der Verbindungsrampe und höhenmäßige Anpassung erforderlich.
- Kreisstraße TIR 20 "Hundsbach - Münchenreuth"
Unterführung bei km 7,6 im Zuge der Brücke über den Münchenreuther Bach

- Öffentlicher Feld- und Waldweg
Überführung bei km 8,0; höhenmäßige Anpassung erforderlich

Die übrigen unterbrochenen Wirtschaftswegeverbindungen werden teils höhengleich angebunden, teils durch Ergänzung des vorhandenen Netzes wiederhergestellt.

2.4.5 Eingriffe in Bausubstanz

- sind nicht erforderlich -

2.4.6 Lärmschutzmaßnahmen

Anhand der in Kapitel 2.1.6 genannten Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen sind Schallschutzmaßnahmen entlang der Wahllinie IX a nicht erforderlich.

2.4.7 Einflüsse auf die Umwelt

2.4.7.1 Schutzgüter

Mensch

Die ortsnahe Damstrassierung **westlich von Netzstahl** führt auch bei der **Wahllinie IX a** zu Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen zwischen Netzstahl und westlich gelegenen Gebiet. Einen großen Konfliktschwerpunkt bildet die Durchfahrung des **Kappelwaldes** über die gesamte Breite, welche neben dem großen Verlust an Erholungsflächen vor allem mit der Zerschneidung eines wichtigen Erholungsgebietes verbunden ist.

Pflanzen und Tiere

Ebenso wie die Wahllinien VI und IX verläuft die **Wahllinie IX a** durch die **Grünlandflächen bei Netzstahl** (Nahrungshabitat Weißstorch) mit entsprechendem Konfliktpotential. Erhebliche Konflikte sind durch die ca. 3,8 km lange **Trassierung durch den Kappelwald** zu erwarten, die neben den hohen Flächenverlusten vor allem die Zerschneidung eines zusammenhängenden, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere bedeutsamen Waldgebietes zur Folge hat (Zerschneidung im Verhältnis 68 : 32). Die Zerschneidungswirkung wird noch zusätzlich durch zwei längere Trassenabschnitte verstärkt, die durch bis zu 18 m bzw. 20 m tiefe Einschnitte gekennzeichnet sind.

Boden

Bezüglich des Schutzgutes "Boden" gelten für die Wahllinie IX a gleichermaßen die in Ziffer 2.1.7.1 getroffenen Aussagen.

Wasser

Bedeutende Eingriffe in das Grundwasser können bei **Wahllinie IX a** durch tiefe Einschnittstrassierungen in folgenden Abschnitten entstehen:

Waldkomplex nördlich von Pleußen, zwischen Netzstahl und Kappelwald, innerhalb des Kappelwaldes (südlich des Glasberges, bis 18 m tiefer Einschnitt; östlich des Stationsweges, bis 20 m tiefer Einschnitt) und **nordwestlich von Hundsbach**.

Mit der Möglichkeit von Grundwasserstau oberhalb von Dämmen ist in der **Talaue des Hundsbaches** sowie innerhalb des **Kappelwaldes südlich vom Köllergrün** zu rechnen, wo Dammrassierungen durch Bereiche besonders hoch anstehenden Grundwassers führen. Schließlich bedeutet die Zerschneidung des **Forellenbaches** durch Überbauung mit Durchlaß einen weiteren Konfliktschwerpunkt.

Klima und Luft

Für die Wahllinie IX a bedeutet der **Dammabschnitt nördlich von Hundsbach** mit einer Höhe bis 10,5 m einen Konfliktschwerpunkt, da hier mit Behinderungen von Kaltluftbewegung sowie mit Kaltluftstau oberhalb des Dammes zu rechnen ist. Gleiches gilt für die **Dammtrassierung westlich von Netzstahl** mit einer Höhe bis 8,5 m (Behinderungen von Kaltluftbewegung mit Kaltluftstau oberhalb des Dammes).

Landschaft

Konfliktschwerpunkte der **Wahllinie IX a** treten zum einen **im Kappelwald** auf, wo infolge zweier längerer und besonders tiefer Einschnitte (bis 18 m bzw. bis 20 m Tiefe) breite, weit einsehbare Waldschneisen entstehen, zum anderen **im Bereich des Hundsbachtals**, wo eine Talaue durch einen bis zu 10,5 m hohen Damm zerschnitten wird (mit größerer Fernwirkung).

Kultur- und Sachgüter

Konfliktschwerpunkte treten bei Wahllinie IX a nicht auf.

2.4.7.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Aufgrund der in Kapitel 2.1.7.2 gemachten allgemeinen Aussagen und Forderungen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz von Umweltauswirkungen bei Baumaßnahmen sind für die Wahllinie IX a folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

- Verlust naturnaher bzw. relativ naturnaher Wald- und Grünlandböden nicht ausgleichbar
- Beeinträchtigung von Amphibienwanderungen zwischen Weiher am Kondrauer Sportplatz und westlich gelegenen Waldgebiet:
Verminderung durch Schaffung von Quermöglichkeiten (Durchlässe mit dazugehörigen Leiteinrichtungen)
- Beeinträchtigung des Nahrungshabitates des Weißstorches durch Zerschneidung von Grünland westlich von Netzstahl:
Verminderung durch Straßenbepflanzung (Biotopvernetzung, Reduzierung der Reichweite verkehrsbedingter Störungen) und Ausgleich durch Extensivierung angrenzender Ackerflächen im Süden und Westen (Schaffung neuer Nahrungshabitate)

- Zerschneidung des Kappelwaldes als wertvolles Erholungsgebiet bzw. als großes zusammenhängendes, relativ unzerschnittenes Waldbiotop: Zerschneidung nicht ausgleichbar; Verminderung der Zerschneidungswirkung für Tiere durch Schaffung mehrerer Durchlässe für Insekten, Amphibien, Kleinsäuger.
Flächenverluste von Wald durch Waldneubegründung ausgleichbar.
- Dammtrassierung im Bereich des Hundsbachtales mit negativen Auswirkungen auf Kaltluftbewegungen, Wanderbewegungen von Tieren (Insekten, Amphibien, Säugetiere, u.ä.), Landschaftsbild:
Vermeidung/Verminderung durch möglichst weite Überbrückung des Hundsbachs bzw. durch möglichst großzügige Aufweitung des Durchlasses

2.4.8 Zusammenfassung und Ergebnis

Aus der Sicht der Umwelt sind erhebliche Konflikte bei Wahllinie IX a im Zuge der Durchfahrung des *Kappelwaldes* zu erwarten, durch welche dieses Waldgebiet von allen ortsfernen Varianten am stärksten in seinen Funktionen beeinträchtigt wird: Beeinträchtigung der Erholungseignung, Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere, starke Eingriffe in Grundwasserdeckschichten, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit größerer Fernwirkung. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

Der erhebliche Verlust naturnaher bzw. relativ naturnaher Wald- und Grünlandböden ist nicht ausgleichbar.

Verminderung, z.T. Vermeidung der Konflikte im Bereich der *Hundsbachniederung* ist analog Variante II möglich.

Die umfangreichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen vor allem der Schutzgüter Mensch (Erholung), Pflanzen und Tiere, Boden, Grundwasser und Landschaft, die sich aus der Durchfahrung des *Kappelwaldes* ergeben, führen zur Beurteilung der Wahllinie IX a als der mit Abstand ungünstigsten Alternative.

Verkehrlich betrachtet sind die erreichbaren Entlastungswerte für die Ortsdurchfahrten *Waldsassen* und *Hundsbach* unbefriedigend.

Die Wahllinie IX a weist von allen untersuchten Wahllinien den ungünstigsten Verlauf im Längsschnitt auf. Insgesamt drei Höhenrücken werden durchfahren, was unter Beachtung einer Höchstlängsneigung von 6 % mit großen Einschnitts- und Dammhöhen einhergeht. Dies ist aus bautechnischen und finanziellen Gründen nur mit großem Aufwand zu realisieren.

Verkehrstechnisch sind die mehrfachen Steigungsstrecken mit Längsneigungen von 6 % aufgrund großer Leistungsfähigkeitsverluste und Schwierigkeiten beim Winterdienst zudem von großem Nachteil.

3. Sonstige untersuchte Trassen

Neben den vier Wahllinien sind im Rahmen der Voruntersuchung auch im Süden von *Waldsassen* weitere großräumige Umfahrungsmöglichkeiten im Hinblick auf technische Realisierbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Verkehrswirksamkeit und Umweltverträglichkeit untersucht worden.

Aufgrund der mit diesen Trassenvarianten verbundenen erheblichen ökologischen Risiken infolge mehrmaliger Talraumzerschneidungen der Won-

drebauen mit gravierenden Eingriffen in Biotope sowie nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind diese Varianten bereits im Rahmen der Vorbereitung der Raumordnungsunterlagen in enger Abstimmung mit der Stadt Waldsassen und den Naturschutzbehörden aus dem Kreis der Wahllinien ausgeschlossen worden.

Hinsichtlich der Verkehrswirksamkeit sind die Trassen IV a und IV b näher untersucht worden. Sie weisen keine Vorteile gegenüber den im Norden bzw. innerstädtisch verlaufenden Wahllinien auf.

Da die sonstigen untersuchten Trassen mit den verkehrs- und umwelttechnischen Planungszielen nicht vereinbar sind, können sie nicht Gegenstand eines Bewertungs- und Auswahlverfahrens im Rahmen des Raumordnungsverfahrens sein.

4. Nullvariante

Als "Nullvariante" kann diejenige Planungslösung bezeichnet werden, bei der der gesamte Durchgangsverkehr und große Teile des Ziel- und Quellverkehrs auf der bestehenden Bundesstraße 299 in den Ortskernen von Waldsassen und Hundsbach auch künftig belassen werden.

Die bisher schon bestehenden Unverträglichkeiten zwischen Kfz Verkehr und Fußgänger-, bzw. Radverkehr einerseits und zwischen den verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffimmissionen und der Wohn-, Arbeits- und Aufenthaltsqualität der Menschen andererseits, werden in Anbetracht der prognostizierten Verkehrsentwicklung über das Jahr 2000 hinaus noch verstärkt.

Die Wünsche nach innerörtlicher Verkehrsberuhigung und gleichzeitiger Verbesserung der Verkehrsqualität einer grenzüberschreitenden Ost-West-Magistrale sind unvereinbar mit der Beibehaltung der Ortsdurchfahrten.

Bauliche Veränderungen an den bestehenden Ortsdurchfahrten sind aufgrund der nahen angrenzenden Bebauung nicht möglich.

Auch rein innerstädtische Planungen, wie die von der Stadt geplante Verbindungsspanne von der Mitterteicher Straße zur Schützenstraße-Münchenreuther Straße, können aufgrund der beengten Einmündung der Münchenreuther Straße in die B 299 insbesondere die Problematik des Durchgangsverkehrs im Stadtzentrum nicht lösen.

Ganz besonders betroffen von einer Beibehaltung des straßenbaulichen Istzustandes sind die Bewohner des Ortsteils Hundsbach, da sich der Verkehr in den Jahren von 1988 bis 1993 nahezu verfünffacht hat.

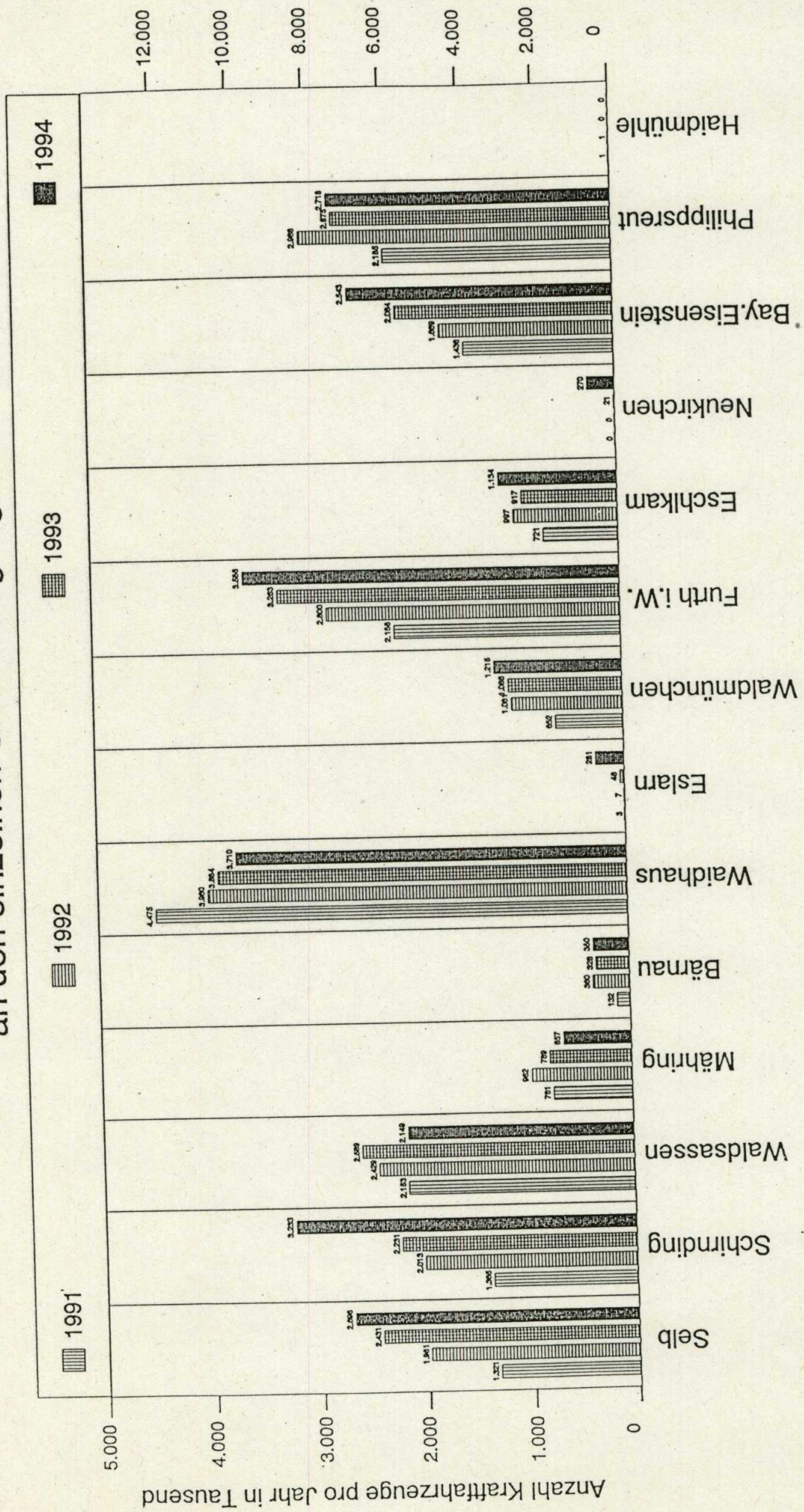
Neben der reinen Durchgangsverkehrsbelastung sind die Hundsbacher Bewohner des öfteren auch abfertigungsbedingtem Rückstau vom Grenzübergang Waldsassen - Eger und den damit verbundenen Schadstoff- und Lärmimmissionen ausgesetzt.

Eine Beibehaltung der bestehenden Ortsdurchfahrten bedeutet auf Dauer eine nachhaltige Beeinträchtigung der Lebensbedingungen für die Anwohner von Waldsassen und Hundsbach und des infrastrukturellen Zusammenwachsens der deutsch-tschechischen Grenzregionen.

Verschärfend wirken sich ferner die höheren Unfallraten auf der Ortsdurchfahrt im Vergleich zur anbaufreien Strecke aus.

Positiv steht dem gegenüber, daß durch die Nullvariante keine neue Belastung des Landschaftsbildes entsteht und neue Eingriffe in Natur und Landschaft und in forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzungen unterbleiben.

Grenzüberschreitender Kraftfahrzeugverkehr zwischen dem Freistaat Bayern und der Tschechischen Republik in den Jahren 1991 bis 1994 an den einzelnen Grenzübergängen



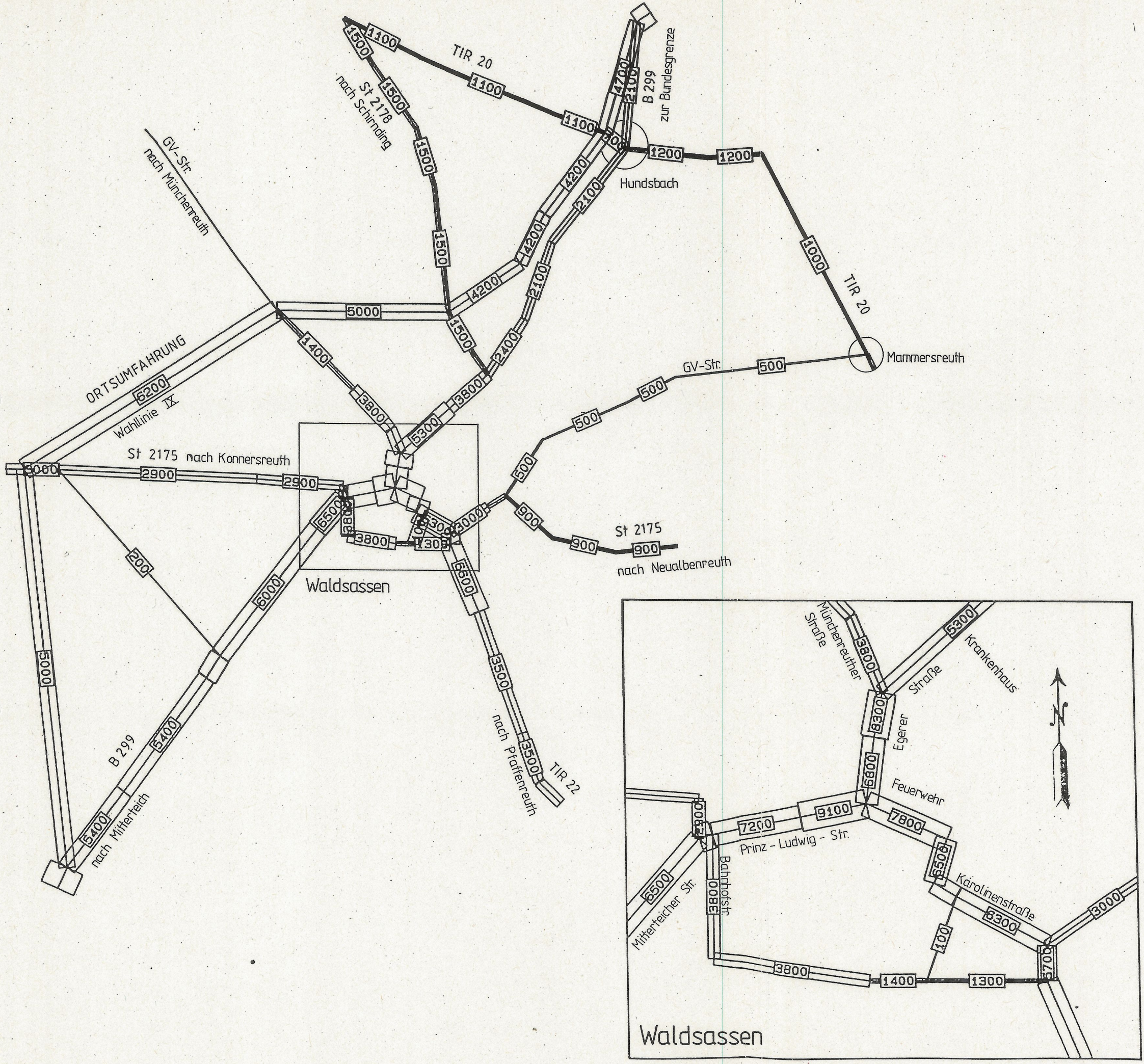
Durchschnittliche Anzahl Kfz pro Tag (DTM)

Anlage 2
zu Unterlage 1

Verkehrsuntersuchung WALDSASSEN

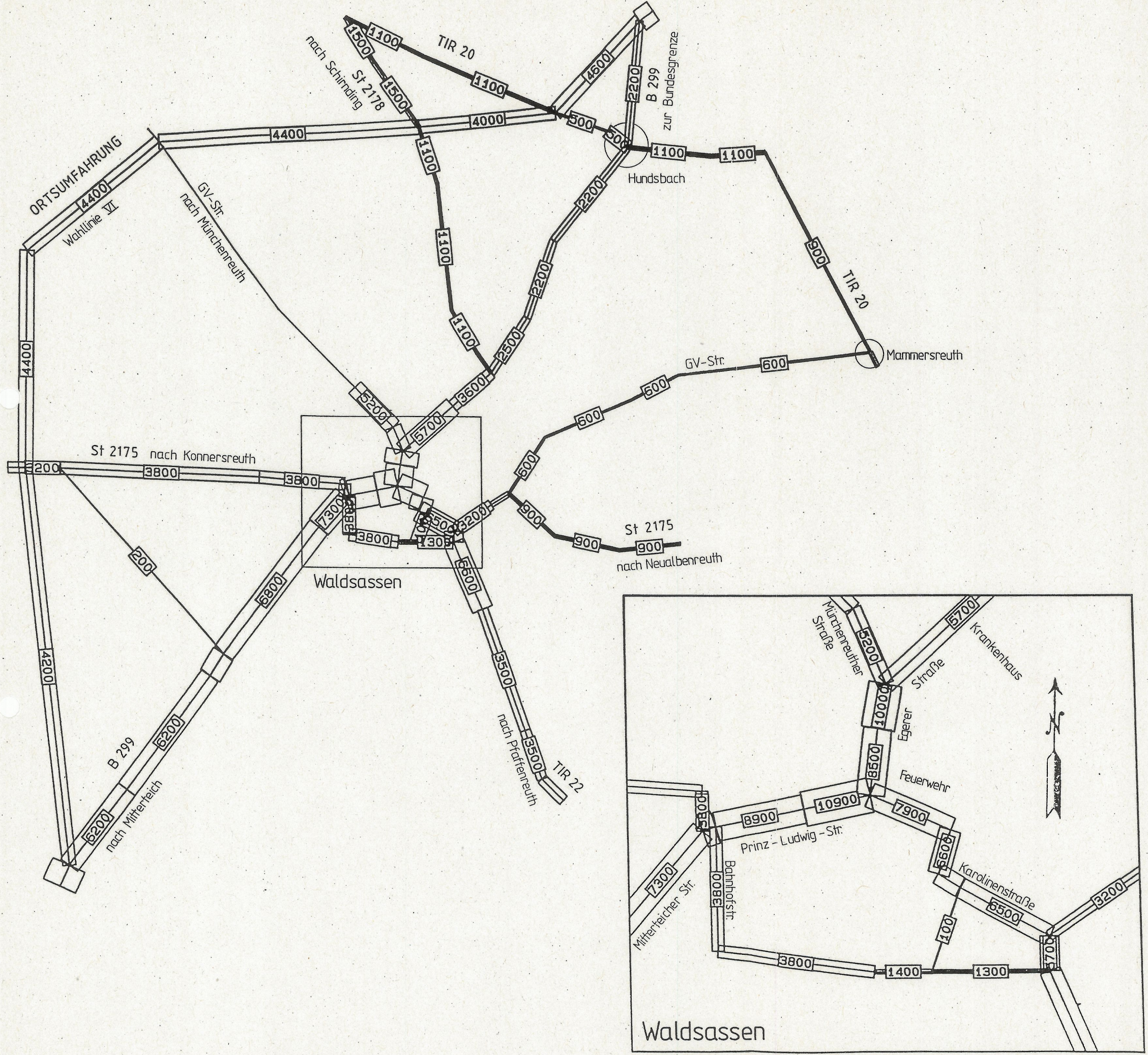
VERKEHRSELASTUNG

WAHLINIE IX
(Kfz/24h)



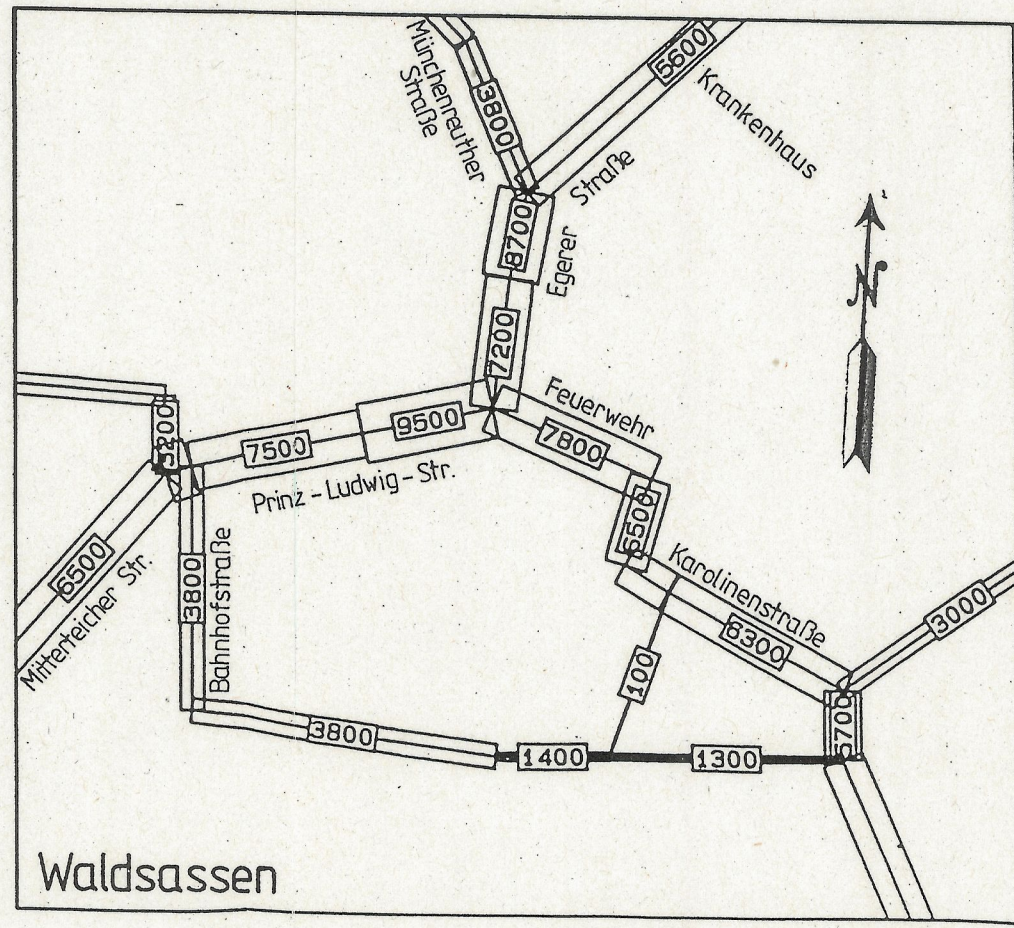
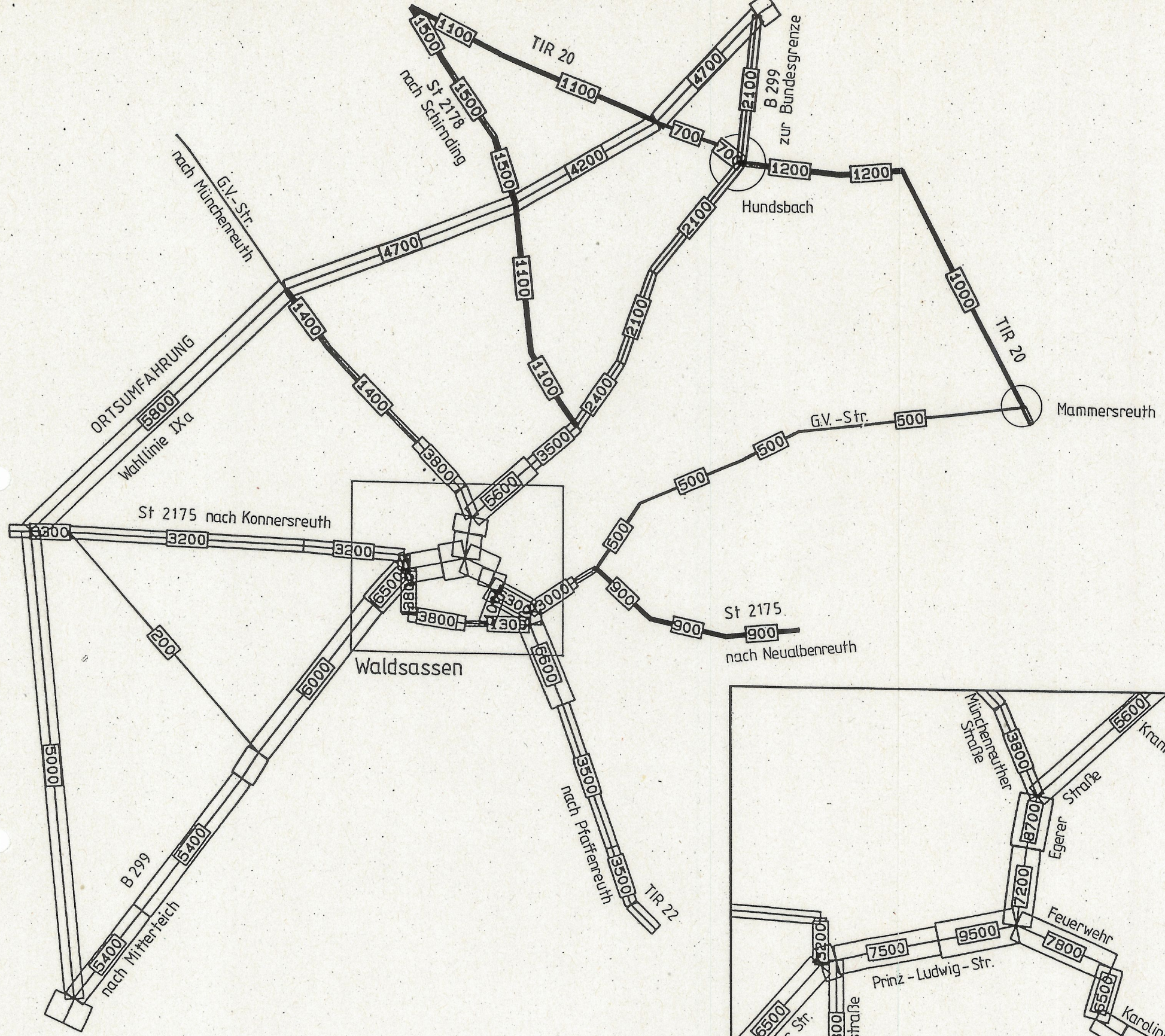
Verkehrsuntersuchung WALDSASSEN

VERKEHRSBELASTUNG WAHLLINIE VI (Kfz/24h)



Anlage 5.4
Verkehrsuntersuchung
WALDSASSEN

VERKEHRSELASTUNG
WAHLINIE IXa
 (Kfz/24h)



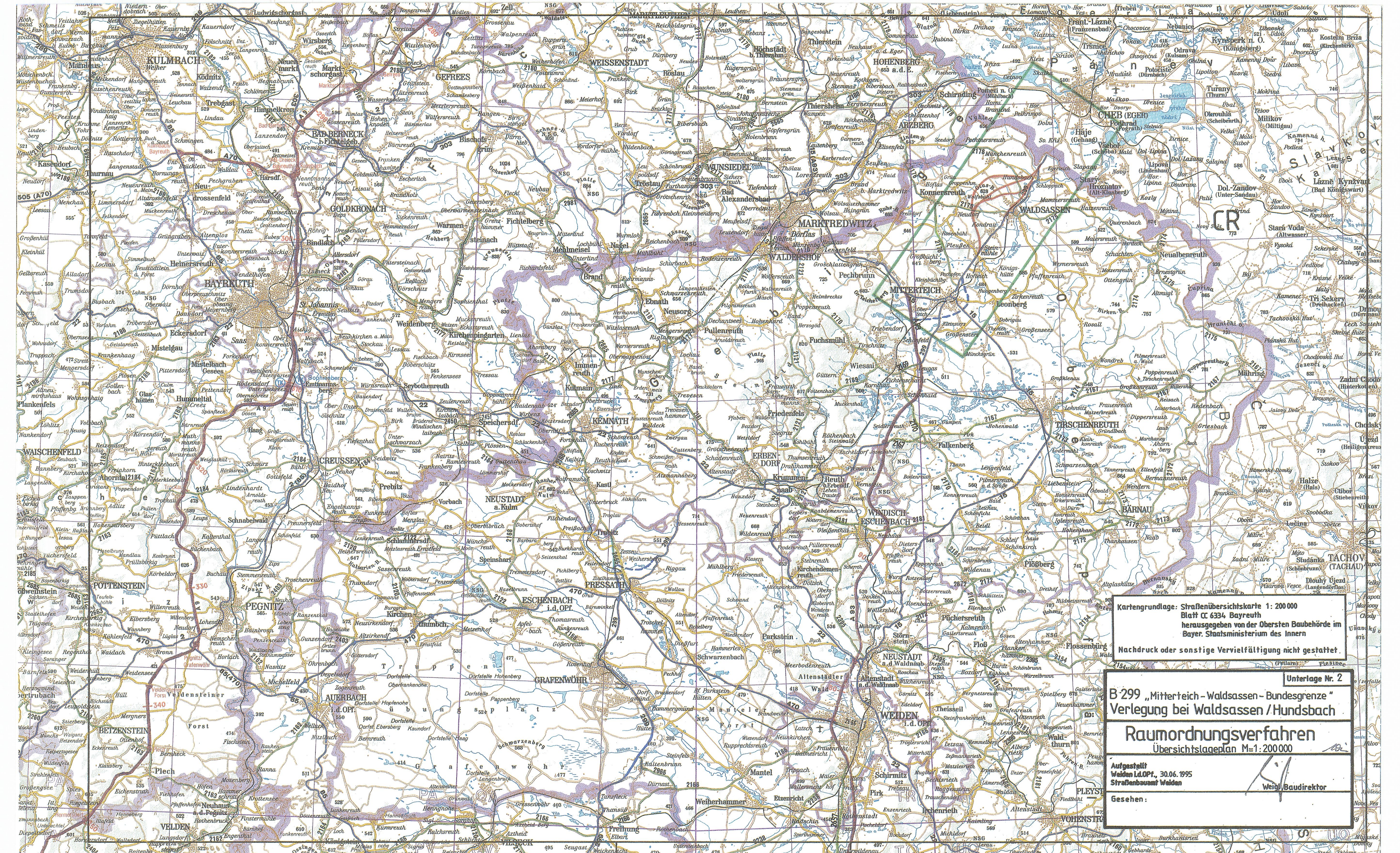
**Kenngößen
der Wahllinien**

Bundesstraße 299 "Mitterteich - Waldsassen - Bundesgrenze", Ortsumgehung Waldsassen;
Raumordnungsverfahren

Kenngrößen	II	VI	Wahllinien IX	IX a
1. <u>Streckenlänge</u> (Neubaulänge) km	4,4	9,7	9,1	8,7
2. <u>Linienführung</u>				
2.1 kleinster Kurvenhalbmesser m	600	1000	650	800
2.2 größte Längsneigung %	4,5	6	6	6
3. <u>Erdmassenbewegungen</u>				
3.1 Einschnittslängen km	0,6	2,8	1,4	2,2
3.2 größte Einschnittstiefe m	6	7	8	20
3.3 Dammlängen km	0,5 (o. Bahnd.)	4,3	2,6	2,7
3.4 größte Dammhöhe m	11	11	9	13
3.5 Summe der Massenbewegungen m ³	30.000	280.000	250.000	700.000
4. <u>Kunstbauwerke</u>				
4.1 Großbrücken (> 100 m Brückenlänge)				
4.1.1 Anzahl St.	1	2	2	2
4.1.2 Summe der Brückenlängen m	140	390	330	410
4.2 Brücken St.	3	5	6	6

Bundesstraße 299. "Mitterteich - Waldsassen - Bundesgrenze", Ortsumgehung Waldsassen;
Raumordnungsverfahren

Kenngrößen	II	VI	Wahllinien IX	IX a
5. Auswirkungen auf die Umwelt				
5.1 voraussichtlicher Lärmschutz - aktiver Lärmschutz m - passiver Lärmschutz	1.300 -	- -	- -	- -
5.2 Flächeninanspruchnahme - landwirtschaftliche Flächen ha - Waldflächen - sonstige Flächen davon	2,8 0,6 7,5 5,5	11,4 15,9 Bahngelände erworben	13,7 8,1 1,7 (Bahn- gel.bereits er- worben)	10,8 17,2
5.3 Durchschneidungslängen - Ackerland km - Grünland - Wald	0,7 0,3 0,3	3,5 1,1 5,1	4,6 0,7 3,0	3,6 0,5 4,4
5.4 Berührte Schutzgebiete - Landschaftsschutzgebiete - Biotope - Wasserschutzgebiete	- 1.340 (Bahndamm) -	- 20 -	- 320 (Bahndamm) -	- 30 -
5.5 Gewässerkreuzungen	Münchenreuther Bächlein, Hundsbach	Glasmühlbach, Münchenreuther Bächlein, Hundsbach	Glasmühlbach, Forellenbach, Münchenreuther Bächlein, Hundsbach	Glasmühlbach, Forellenbach, Münchenreuther Bächlein, Hundsbach



Kartengrundlage: Straßenübersichtskarte 1:200 000
Blatt CC 6334 Bayreuth
herausgegeben von der Obersten Baubehörde im
Bayer. Staatsministerium des Innern
Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung nicht gestattet.

Unterlage Nr. 2
B 299 „Mitterteich - Waldsassen - Bundesgrenze“
Verlegung bei Waldsassen / Hundsbach

Raumordnungsverfahren
Übersichtslageplan M=1:200 000

Aufgestellt
Weiden i.d.OPf., 30.06.1995
Straßenbaustm Weiden

Gesehen:
Weigl, Baudirektor